Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,

C. N. v. Osiander und G. Schwab,

Professoren zu Stuttgart.

Lehrer-bücherei

Hundert sieben und zwanzigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1837.

Marcus Tullius Cicero's Werke.

Drei und zwanzigstes Bändchen.

Rhetorik,

Zwei Bücher:

Von der rhetorischen Erfindungskunst.

Uebersetzt

von

Dr. Georg Heinrich Moser,

K. Württemb. Kreis-Schulinspektor für den Donaukreis, Rektor und erstem Professor an dem K. Gymnasium zu Ulm.

Erstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1837.

Lehrerbücherei BAMBERG

Einleitung.

Es ist schwer, über das vorliegende, entweder unvollendete oder zur Hälfte verloren gegangene, Werk zu sprechen, ohne zugleich die Bücher Ad Herennium, die fast in allen Ausgaben des Cicero an der Spitze seiner Werke stehen, in die Untersuchung zu ziehen, und die Fragen zur Sprache zu bringen, ob, da die Bücher Ad Herennium nun einmal doch sicher nicht von Cicero sind,*) dieselben

*) Die Verhandlungen hierüber sind wohl am vollständigsten zusammengestellt von P. Burmann d. J. in seiner Ausgabe der Bücher Ad Herennium und De Inventione (Lugd. Bat. 1761. 8.) p. VI – XXXVII: wobei wir uns nur wundern, die Abhandlung von J. Grifolius nicht aufgeführt zu finden, die freilich an einem Orte steht, wo man sie nicht sucht, nämlich in dem Buche: Q. Horatii Flacci liber de Arte Poëtica, Jacobi Grifoli Lucinianensis interpretatione explicatus. Rhetoricos libros ad Herennium ad M. Tull. Ciceronem nihil omnino pertinere per eundem declaratur. Florentiae 1570. 4. p. 132—149.

aus den Büchern De Inventione, oder umgekehrt, oder beide aus einer gemeinschaftlichen Griechischen Quelle geschöpft seyen. Daß Cicero beide Werke geschrieben habe, behauptet vielleicht heut zu Tage Niemand mehr mit Entschiedenheit. Daß die Bücher Ad Herennium vor denen De Inventione geschrieben, und jene von Cicero benützt, ja fast ausgeschrieben, zuweilen auch berichtigt und verbessert worden seyen, hat C. G. Schütz *) aus äußern und innern, doch wie es scheint, nicht ganz haltbaren Gründen beweisen wollen. Daß der Verfasser der Bücher Ad Herennium die des Cicero De Inventione ausgezogen oder benützt habe, kann wenigstens nicht im ganzen Umfange erwiesen werden, ehe bewiesen ist, daß vier Bücher dieser Rhetorik von Cicero verfaßt, und, mit oder wider Cicero's Willen, herausgegeben worden seyen, und nicht blos die beiden, die wir noch haben. Daß endlich beide Verfasser aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben, aus dem Griechischen Rhetor Hermagoras, ohne daß Einer von dem Buche des Andern wußte, wird wohl nur Derjenige behaupten wollen, der beide Werke nicht gelesen hat, oder der

*) In den Prolegg. zu beiden Werken in der Göschen'schen Ausg. Lips. 1804.

Aehnlichkeiten für möglich hält, wie sie der Zufall nicht herbeiführen kann. Wohl denkbar aber ist die Aehnlichkeit, wenn man annimmt, beide Verfasser haben aus einer gemeinschaftlichen Lateinischen Quelle geschöpft. Und es gab solche Quellen. Doch die Erörterung dieser und anderer hierher gehörigen Fragen bleibt billig dem Uebersetzer der Bücher Ad Herennium überlassen: wir beschränken uns darauf, das Nöthige über die sogenannten Bücher De Inventione unserer Uebersetzung vorauszuschicken.

Im Allgemeinen wird man zwar den Satz gelten lassen können, daß Cicero ein besserer Redner, als Redekunstlehrer gewesen sey: allein man wird doch dabei anerkennen müssen, daß seine Bücher De Oratore, sein Brutus und sein Orator nicht nur zu Cicero's vorzüglichsten und ausgearbeitetsten Schriften gehören, sondern daß sie auch von Seiten ihres belehrenden Inhaltes zu dem Besten gehören, was uns das Alterthum auf diesem von ihm so reichlich bearbeiteten Felde bietet. Von dieser Art und Vollendung sind nun freilich die Bücher, deren Uebersetzung wir hier darbieten, nicht. Man erblickt den Mangel an Vollendung nicht blos daran, daß der Stoff selbst, wie wir aus den Büchern Ad Herennium und aus der Ansicht unsres Werkes selbst

wahrnehmen, nur zur Hälfte abgehandelt ist; sondern auch an Dem, was fertig ist, zeigt sich, neben den unverkennbaren Mängeln in Hinsicht auf die logische Anordnung mancher Partieen, das Ringen mit dem Stoffe, stellenweise Trockenheit des Formens, Eintheilens, Begriffespaltens, Regelngebens bei Dingen, wo ohne Regeln die Natur und das Talent das Beste thun muß, ohne diese aber die Regeln wenig helfen. Aber dennoch wird man auch diesem Werke des großen Meisters seine Bewunderung nicht versagen können, wenn man nicht nur die vielen schönen einzelnen Stellen, besonders die Einleitungen, dann die Menge interessanter Beispiele und Rechtsfälle, sondern auch den großen Scharfsinn bemerkt, mit dem oft eine Sache von den verschiedensten Seiten betrachtet und beleuchtet wird. Diese Bewunderung wird aber besonders durch die Bemerkung hervorgerufen und noch erhöht, daß Cicero diese Bücher vielleicht als ein Jüngling von neunzehn Jahren schrieb: später schwerlich. Zwar hatte er Griechische Vorbilder als Muster und Material vor sich, von denen er ausdrücklich den Hermagoras und den Aristoteles*) an-

*) Die Rhetorik des Aristoteles besitzen wir noch: die des Hermagoras ist verloren gegangen. S. über ihn Spalding zu Quintilian Inst. Or.

führt: zwar hatte er so eben noch den Rhodier Molon *) als Lehrer in der Beredtsamkeit benützt: zwar sieht wirklich Manches in dem Buche wie ein (um in unserer Weise zu sprechen) mit einiger Ausfeilung nachgeschriebenes Collegienheft aus; aber Reichthum und Fülle eigener Wendungen und Gedanken wird man nur dann dem Jünglinge abzusprechen geneigt seyn, der schon drei Jahre früher, als er eben die toga virilis bekommen hatte, die Sternerscheinungen (Phaenomena) des Aratus in lateinische Hexameter übersetzte, wenn man überhaupt in das absprechende Urtheil Derjenigen einstimmt, welchen Cicero nur ein guter Stylist, aber kein Mann von Geist ist, weil er nicht Plato's Geist hat.

Uebrigens betrachtete Cicero selbst diese Schrift als ein Uebungsstück, das er eigentlich nicht für das größere Publikum, auf keinen Fall in dieser Gestalt, bestimmt hatte: denn deutlich sagt er im ersten Buche des Werkes vom Redner (Cap. 2.), „diese

II, 15. p. 349 sq. Vgl. denselben zu III, 1. p. 433 sq.; wo von einem zweiten Rhetor dieses Namens die Rede ist, der unter Augustus lebte.

*) Cicero genoß seinen Unterricht zweimal: zuerst in Rom (S. Brut. 49.), dann auf der Insel Rhodus (das. 91.). Er hatte die Eigenheit, daß er nur talentvolle Schüler lehren wollte. Ueber die Philosophie spottete er.

Schrift sey ihm in seinem Knaben- oder angehenden Jünglingsalter aus seinen Heften unvollendet und ungeformt entschlüpft, und sey seines jetzigen Alters (dreißig Jahre später) kaum mehr würdig." Ob nun dieses „unvollendet" so zu verstehen sey, daß ihm das Buch noch nicht gehörig ausgefeilt geschienen, oder daß er erst die noch vorhandenen zwei Bücher fertig gehabt, die zwei noch fehlenden aber erst noch habe schreiben wollen, was dann unterblieben sey, Dieß ist längst Gegenstand des Streites unter den Gelehrten. Die Meisten nahmen früher an, es seyen die zwei letzten Bücher mit den beiden ersten fertig und bekannt geworden, aber erst verloren gegangen, nachdem der Verfasser der Bücher Ad Herennium sie vollständig benützt hatte. Schütz und einige Andere vor ihm deuten das obige Wort „entschlüpft" (excidisse) und das Wort „unvollendet" (inchoatos) auf die Nichtvollendung in der Ausdehnung und auf den Mangel der gehörigen Feile zugleich. Daß aber Cicero die Absicht gehabt habe, die ganze Rhetorik in diesem Werke zu umfassen, sieht man aus dem 7ten Capitel des ersten und aus dem Schlusse des zweiten Buches. Für die Ansicht, daß Cicero ein drittes und viertes Buch entweder nicht geschrieben oder wenigstens nicht herausgegeben habe,

spricht besonders auch Das, erstlich, daß, so oft auch Quintilian unser Werk citirt, er doch nie eine Stelle aus einem andern als dem ersten und zweiten Buche desselben anführt; zweitens, daß der alte Commentator unserer zwei Bücher, Marius Victorinus, *) nur über diese seine Erklärung verbreitet. Uebrigens wird ziemlich allgemein die Behandlung der vorkommenden Gegenstände in unserm Werke der Abhandlung desselben Stoffes in den Büchern Ad Herennium vorgezogen. Quintilian, **) der es offenbar darauf anlegt, den Cicero als Theoretiker und Redekunstlehrer zu überbieten, spricht übrigens, von wahrer Hochachtung gegen Cicero, als Lehrer der Redekunst und vorzüglich als Redner, durchdrungen, von der vorliegenden Jugendarbeit Cicero's mit einiger Zurückhaltung. Man merkt es ihm an, daß es ihm lieb ist, daß Cicero selbst sie späterhin weniger achtete. „Wir haben hier,“

*) Ein Rhetoriker in der Mitte des vierten Jahrhunderts n. Chr. Geb., am besten von Orelli und Baiter (Opp. Cic. V, 1. 1833.) herausgegeben.

**) Die Stellen des Quintilian, in denen er unsere Bücher anführt, sind: Inst. Or. III, 6, 49. III, 11, 10. und 18. III, 5. 14 sq. III, 6, 57. II, 14, 4. III, 1, 20. II, 15, 6. An andern Stellen spielt er auf sie sichtbar an. Spaldings Ansicht über unsere Bücher s. in dessen Ausgabe des Quintilian III, 3, 6.

sagt er, „den von dem Jünglinge niedergeschriebenen und überarbeiteten Vortrag seines Lehrers: was daran zu tadeln seyn mag, fällt auf Diesen." Was Dieses ist, haben wir oben angedeutet: am klarsten aber stellt es sich heraus, wenn wir diejenigen Bücher lesen, mit denen Cicero selbst seine Jugendschriften, wo nicht verdrängen, doch überbieten wollte, das Werk vom Redner.

Was nun den Titel unseres Werkes betrifft, so heißt er zwar in den Ausgaben gewöhnlich De Inventione: aber Cicero hat das Werk sicher nicht so genannt, da er die ganze Redekunst darin zu behandeln beabsichtigte. Auch nennt es Quintilian an keiner Stelle so, wo er desselben erwähnt, sondern immer Rhetorik, oder rhetorische Bücher, oder rhetorische Kunst. Allein, da die zwei allein vorhandenen ersten Bücher des Werkes vorzüglich von demjenigen Theile der Redekunst handeln, welchen Cicero Inventio nennt, und erklärt als „das Aussinnen und Auffinden wahrer oder wahrscheinlicher Materialien, welche die vorzutragende Sache zu empfehlen geeignet sind;" so hat man ihnen gewöhnlich den Titel De Inventione vorgesetzt, welcher Ausdruck durch Erfindung oder Erfindungskunst, auch wohl, wie ganz neuerlich ge-

schehen ist, *) Erfindungs-Wissenschaft des Redners gegeben werden kann. Eine Handschrift unsers Werkes, deren der Uebersetzer zwei vor sich hat, hat zur Ueberschrift: Rhetorica vetus M. Tullii (wogegen in demselben Codex die Bücher Ad Herennium Rhetorica Nova heißen); die zweite hat weder Ueberschrift, noch Unterschrift. **)

Der Uebersetzer hat bei seiner Arbeit den Orelli'schen Text zum Grunde gelegt, doch auch die Ausgaben von Burmann (S. oben) und Wetzel ***) zugezogen. Anmerkungen schienen ihm an mehreren Stellen unerläßlich: wohl aber fand er es für den Zweck seiner Arbeit nicht gerathen, den großen Commentar des Marius Victorinus, von dem er eine werthvolle Handschrift besitzt, auszubeuten, da er das Publikum nicht vergessen durfte, dem diese übersetzten Classiker dargeboten werden: zu Rathe gezogen hat er aber denselben an vielen Stellen, wovon er jedoch nur stillschweigenden Gebrauch gemacht

*) S. Kuniß in der Vorrede zu Cic. de Or. p. XXV.

**) Andere Handschriften haben die Ueberschrift: Ars vetus, andere: Prima Rhetorica, andere: Ars Rhetorica.

***) M. Tullii Ciceronis Scripta Rhetorica Minora II. Voll. 8. Lignitii 1807. Der zweite Theil enthält Anmerkungen.

hat. Die Schwierigkeiten der Uebersetzung eines Werkes, wie dieses, sind von ganz eigener Art durch die eigenthümliche Terminologie, wo die gewöhnliche und sonst allgemein gültige Uebertragung sehr bekannter Ausdrücke häufig den Sinn des Schriftstellers gänzlich verdunkeln und unfaßlich machen müßte. Der Uebersetzer hat es nicht thunlich gefunden, jedesmal ein und dasselbe lateinische Wort durch ein und dasselbe deutsche entsprechend wiederzugeben. In wie weit ihm aber sein Bestreben, im Ganzen und im Einzelnen klar ohne störende Umschweife zu seyn, gelungen sey, darüber will er billige Richter urtheilen lassen.

Ulm, am 10. März 1837.

Dr. G. H. Moser.

Erstes Buch.

Inhalt.

Die Einleitung verbreitet sich über die Verdienste der mit Weisheit im Bunde stehenden Beredsamkeit um die Ausbildung und Veredlung des Menschengeschlechts, so wie über die Nachtheile derselben, wenn sie auf schlechten Grundsätzen beruht und schlechte Mittel gebraucht, wodurch schon Staaten zerrüttet und umgestürzt wurden: C. 1—4.

Nun geht er über auf die Empfehlung des Studiums der Beredtsamkeit, das nicht nur einen Bürger in hohem Grade ziere, sondern überhaupt eines gebildeten Menschen besonders würdig sey: C. 4.

Hierauf spricht er im Allgemeinen davon:

a) welche Stelle sie im Gebiete des menschlichen Wissens einnehme; sie sey nämlich ein Theil der Staatswissenschaft; C. 4. 5.

b) von ihrer Pflicht;

c) von ihrem Zweck; (Pflicht und Zweck sey Ueberredung.)

d) von ihrem Stoff: diesen theilt er mit Aristoteles nach den verschiedenen Arten der Rechtsfälle ein, welche gehören

α) zur beweisenden, β) zur berathenden Gattung; wogegen Hermagoras den ganzen Stoff in Behandlung der Veranlassung und der Streitfrage theilt: C. 6; endlich

e) von ihren Theilen: deren nimmt er fünf an:

α) die Erfindung; β) die Anordnung; γ) die Ausarbeitung; δ) das Einstudieren; ε) den Vortrag; C. 7.

Indem er nun zuerst von der Erfindung handelt, übergeht er die Punkte a. b. c., verbindet d. und e., und behandelt von der gerichtlichen Gattung

A. Vier Gattungen von Rechtsfällen, indem er die verschiedenen Begründungsformen nachweist:

1) die auf Vermuthung, 2) die auf Begriffsbestimmung beruhende, 3) die Gattung betreffende, 4) die ablehnende: C. 8.

Dabei handelt es sich denn (1) um die Thatsache; (2) um die Benennung; (3) um die Gattung; C. 9—11. und hier wird Hermagoras getadelt, der davon vier Theile annimmt, die berathende, die beweisende, die gerichtliche, die geschäftliche Art von Rechtsfällen (C 9. 10.): denn da die beiden ersten selbst Gattungen sind (C. 5.), und also nicht Unterarten seyn können, so bleiben nur die beiden letztern übrig, und von diesen ist die gerichtliche entweder α) die reine (absolute) oder β) die unvollständige (assumtive) C. 11., und die letztere hat wieder vier Unterabtheilungen: die Einräumung, die Ablehnung, die Zurückschiebung die Vergleichung. Unter den Begriff der Einräumung gehören dann a) die Entschuldigung, worunter begriffen sind: Unabsichtlichkeit, Zufall, Nothwendigkeit; b) die Abbitte C. 11. (vergl. II. Buch, 21—36.) (4) um das Recht. C. 14.

B. Die Streitsache selbst, entweder als einfache oder mehrfache [verbundene]: C. 12.

C. Die Streitpunkte. Es handelt sich dabei um solche, die hervorgehen

1) aus dem Urkundlichen, und zwar in fünferlei Weise: C. 13.

a) wenn die Worte der Urkunde nicht mit der Willensmeinung des Schreibenden zu harmoniren scheinen;

b) wenn Gesetze einander zu widersprechen scheinen;

c) wegen Zweideutigkeit;

d) wegen Folgerungen,
e) wegen unklarer Begriffbestimmungen.
2) aus der Begründung oder Beweisführung (vgl. II. Buch, C. 40—51.).

D. Von der Feststellung oder Begründungsform der Streitsache (Cap. 8.) geht ferner aus
a) die Untersuchung,
b) die Folgerung,
c) die Beurtheilung,
d) die Begründung, C. 13. 14.

E. Hat der Redner diese nach den genau beobachteten Regeln der Kunst aufgefunden und mit Sorgfalt und Nachdenken durchgearbeitet, so geht er auf die Anordnung der Redetheile über, deren sechs sind:

1) Der Eingang C. 15—18. Da dieser den Zweck hat, den Zuhörer geneigt, aufmerksam und empfänglich zu machen, so muß er den fünferlei Arten der Streitsachen angepaßt werden. Diese sind nämlich entweder ehrenhaft, oder auffallend, oder unbedeutend, oder zweideutig, oder unklar. Der Eingang selbst aber hat zwei Theile:

a) die Einleitung, b) die Empfehlung.

Die Geneigtheit der Zuhörer wird von viererlei Seiten gewonnen;

a) von Seiten der Persönlichkeit des Redners;
b) von Seiten der Persönlichkeit der Gegner, denen man entweder Haß, oder Widerwillen, oder Verachtung zuzieht;
c) von Seiten der Persönlichkeit der Richter;
d) von Seiten der Sache selbst.

Wie man die Zuhörer aufmerksam und empfänglich machen müsse, lehrt er im 16. C.; was für Fehler dabei zu vermeiden seyen, im 18.

2) Die Erzählung: C. 19—21. Arten derselben a) Er-

zählung der Sache selbst; b) Abschweifung; c) Unterhaltung, die sich beschäftigt

α) mit Ereignissen, β) mit Personen;

Eigenschaften der Erzählung sind:

a) Kürze,

b) Klarheit,

c) Wahrscheinlichkeit.

3) Die Eintheilung; C. 22. 23. Ihre Theile sind:

(1) Nachweisung der Punkte, über die man einig, und über die man nicht einig ist;

(2) Uebersicht des Vorkommenden, wobei erforderlich ist

a) Kürze, b) Vollständigkeit, c) Beschränkung.

4) Die Bestätigung C. 24—41. Sie besteht in der Beweisführung.

a) Die Beweisgründe berücksichtigen entweder

α) die Personen, und zwar

1) ihren Namen, C. 24.

2) ihre Natur,

3) ihre Lebensweise C. 25.

4) ihre Glücksumstände,

5) ihre Eigenthümlichkeit,

6) ihre Stimmung,

7) ihre Neigung,

8) ihre Absicht,

9—11) ihre Thaten, Schicksale und Aeußerungen; oder

β) die Geschäfte (oder die Sachen); hierbei kommt in Betracht

1) was mit dem Geschäfte selbst zusammenhängt, Cap. 26.

2) das Geschäft selbst und dessen Führung; hierbei fragt man

a) nach Ort,

b) nach Zeit,

c) nach Gelegenheit, die von dreierlei Art ist, C. 27.

d) nach Art und Weise,
e) nach den Mitteln;
3) was an das Geschäft angeschlossen, mit ihm zusammenstellbar ist, C. 28.
4) was auf dasselbe und aus demselben folgt;
b) die Beweisführung selbst; sie besteht entweder
1) in einer nöthigenden Nachweisung
a) durch Zusammenfassung, C. 29.
b) durch Aufzählung,
c) durch einen einfachen Schluß; oder
2) in einer wahrscheinlichen Nachweisung
a) aus Dem, was in der Regel geschieht,
b) was vermuthet wird, oder allgemein erwartet,
c) aus der Aehnlichkeit oder Analogie; C. 30.
Das Wahrscheinliche selbst aber ist entweder
a) ein Zeichen, oder
b) etwas Glaubliches, oder
c) etwas Geurtheiltes, und zwar dreierlei:
α) etwas Religiöses, β) etwas Gemeinsames,
γ) etwas Gebilligtes;
d) etwas Vergleichbares.
e) Die Beweisführung verlangt eine Behandlung
1) durch Nachweisung (Induction) C. 31—33.
2) durch Vernunftschlüsse, C. 34—41. Die Lehre von diesen zerfällen Einige in fünf Theile C. 34,; Andere in drei; C. 35. Cicero hält es mit Jenen, C. 35—37. und erläutert seine Ansicht durch Beispiele, C. 38—41.
5) die Zurechtweisung, C. 42—51. Hier wird nachgewiesen, durch was für verschiedene Folgerungsarten man die Bekräftigung der Gegner schwächen und entkräften könne. Dieser Arten gibt er vier an (C. 42.), und behandelt
die erste C. 42—46.
die zweite C. 47. 48.
die dritte C. 48—50.
die vierte C. 51.

Nach kurzer Erwähnung der Abschweifung, welche Hermagoras als sechsten Theil der Erfindungs-Wissenschaft aufstellte, geht er über auf

9) den Schluß; C. 52—56. Seine Theile sind
   a) die Aufzählung, C. 52.;
   b) die Aufregung, C. 53. 54., wozu er 15 Mittel angibt;
   c) die Klage, C. 55. 56., wobei er 16 Mittel aufzählt, Mitleiden zu erregen.

Erstes Buch.

---

1. Oft und vielseitig habe ich die Frage erwogen, ob die Fülle der rednerischen Darstellung und das so hoch gesteigerte Streben nach Beredsamkeit den [einzelnen] Menschen und den Staaten mehr Heil oder mehr Unheil gebracht habe. Denn betrachte ich die von unserm Vaterlande erlittenen Verluste, überschaue ich im Geiste die lange Reihe von Unfällen der bedeutendsten Staaten; so finde ich, daß von einem sehr beträchtlichen Theile derselben diejenigen Männer die Schuld tragen, welche die größte Redefertigkeit besaßen. *) Werfe ich aber einen aufmerksamen Blick auf

*) Dieß sind diejenigen Männer, welche man in Athen Demagogen (Volksleiter) nannte. In Beziehung auf Rom denkt hier Cicero an die Gracchen und an die furchtbare Sullanische Proscription, woran der beredte Volkstribun P. Sulpicius einen großen Theil der Schuld trug. S. Vellej. Paterc. II, 18.

die in Geschichtswerken niedergelegten Ereignisse einer Zeit, die, weit über unsere Erinnerung, in das hohe Alterthum zurückgeht; so sehe ich, daß die Menschheit die Gründung vieler Staaten, die Dämpfung sehr vieler Kriege, die dauerndsten Bündnisse, die heiligst gehaltenen Freundschaften nicht nur überhaupt erhöhter geistiger Ausbildung zu verdanken habe, sondern daß sie alle durch die Beredsamkeit gefördert wurden. Und so hat mich denn ein fortgesetztes Nachdenken in natürlicher Schlußfolge auf die Ueberzeugung geführt, daß Weisheit ohne Beredsamkeit den Staaten wenig nütze, Beredsamkeit aber ohne Weisheit meistentheils nur gar zu viel Schaden, niemals aber Vortheil bringe. Wer also, mit Hintansetzung der förderndsten und edelsten Bestrebungen um geistige und sittliche Veredlung, all sein Streben in der Ausbildung zur Beredsamkeit aufgehen läßt, in dem wächst ein für sich selbst werthloser Mensch und ein dem Vaterlande verderblicher Bürger heran: für wen aber die Beredsamkeit eine solche Waffe ist, daß er mit ihr nicht des Vaterlandes Wohl anzufechten, sondern dessen Vorfechter zu seyn vermag, der scheint sich mir zu einem Manne zu bilden, der in gleichem Grade sein eigenes und des Vaterlandes Wohl zu fördern, und als ein demselben recht wohlwollender Bürger zu wirken geeignet ist.

Wollen wir nun die Quelle dieser Thätigkeit, die man Beredsamkeit nennt — sey es nun eine Kunst, oder ein Studium, oder eine Uebung, oder eine von der Natur geschenkte Fertigkeit — betrachten, so wird sich ergeben, daß sie aus den edelsten Veranlassungen entsprungen, und durch Anwendung der würdigsten Geistesthätigkeit ausgebildet worden ist.

2. Es war nämlich eine Zeit, *) da die Menschen draußen im Freien nach Art der Thiere umherschweiften, und mit unzubereiteter Nahrung ihr Leben fristeten; wo in keinem Stücke das Walten der Vernunft, sondern Körperkraft fast Alles wirkte; wo die Verbindung mit dem Göttlichen noch Nichts, noch Nichts die Erwägung der Pflicht von Menschen gegen Menschen galt; wo noch Niemand gesetzliche Vermählung gesehen, noch kein Vater mit Bestimmtheit seine Kinder erkannt, noch Keiner einen Begriff davon hatte, von welchem Werthe Gleichheit des Rechts für Alle sey. Da wurde denn, durch Irrthum und Unverstand, die Leidenschaft im Gemüthe, mit ihrer Blindheit und Tollkühnheit Herrscherin, und mißbrauchte zu ihrer Befriedigung die Körperkräfte, ein Gefolge von der verderblichsten Art.

---

*) Es dürfte interessant seyn, den ähnlichen Gedanken von Horatius (Sat. I, 3, 99 sqq.) ausgedrückt zu lesen:

Als aus der Erd' Urschoos auskrochen die ersten Geschöpfe,
Stummes und schmähliches Vieh, um die Waldmast ward und die Schlafstatt
Erst mit den Nägeln und Fäusten, sodann mit Knitteln, und also
Weiter mit Waffen gekämpft, die bald der Bedarf an die Hand gab;
Bis zum Bezeichnen der Laut' und Empfindungen endlich sie Worte
Fanden und Namen der Dinge. Nunmehr entsagend der Fehde
Fingen sie sichernde Städte zu bau'n an, ordneten Satzung,
Daß kein Dieb seyn sollte, noch Räuber, noch Schänder der Ehen.

Da kam einem Menschen (und das mußte wohl ein großer und weiser Mann seyn) *) der Gedanke, welche Möglichkeit, welcher Stoff für höchst vortreffliche Dinge in dem Menschengeiste liege, wenn nur Jemand ihn zu Tage zu fördern wüßte, und ihn durch Vorschriften zu veredeln verstünde. Dieser Mann fand das Mittel, die im Freien umher zerstreuten und unter der Wälder Obdach versteckten Menschen zusammenzubringen und zu vereinigen: und indem er ihnen Anregung zu jeder nützlichen und veredelnden Thätigkeit gab, wobei sie sich anfangs wegen der Ungewohntheit sträubten, sodann aber, durch Inhalt und Form seiner Worte gewonnen, ihm mit steigender Theilnahme zuhörten, machte er sie aus wilden und unbändigen Menschen zu milden und lenksamen. Dieß zu bewirken vermochte wohl nicht eine Weisheit, die gar nicht oder nur dürftig zu sprechen wußte, daß sie nämlich so auf einmal die Menschen von ihren Gewohnheiten entwöhnt, und ihrem Leben so ganz vom frühern abweichende Richtungen zu geben verstanden hätte. Nachdem nun aber Städte gegründet waren, wie war es möglich, die Menschen zum Worthalten und zur Handhabung der Gerechtigkeit zu vermögen; sie zu gewöhnen, Andern willig zu gehorchen, und sich zu entschließen, zum Besten des

*) Die Erklärer dachten hier an die als Entwilderer der rohen Menschheit gefeierten Dichter Amphion und Orpheus, Andere an die Sagen von Saturnus in Latium oder an Das, was Horatius von Mercurius singt (Od. I, 10, 1 sqq.):

Hermes, du wohlredender Sproß des Atlas,
Der der Urwelt Menschen aus rohem Unfug
Durch des Worts Weisheit und der Leibesübung
Zierde gebildet: —

Ganzen nicht blos Beschwerden zu ertragen, sondern sogar das Leben aufzuopfern: [wie, sage ich, war Das möglich] wenn [jene Weisen] nicht durch ihre Beredsamkeit zu Dem, was sie durch ihr Nachdenken ausgesonnen, die Menschen zu überreden verstanden hätten? Niemand wahrhaftig, wenn nicht eine nachdrucksvolle und einschmeichelnde Rede ihn dazu vermochte, hätte sich bei dem Gefühle überwiegender Kraft geneigt finden lassen, mit Verzichtung auf deren Gebrauch sich einem Rechtsausspruche zu unterwerfen, und somit es sich gefallen zu lassen, mit Denen auf gleichem Boden zu stehen, über die er den Kopf hoch tragen konnte; so daß er bereit gewesen wäre, eine sein Selbstgefühl so befriedigende Angewöhnung aufzugeben, die durch das lange Herkommen noch dazu bereits den Charakter der Naturordnung angenommen hatte? Das scheint mir nun einmal die erste Veranlassung und der Gang der weitern Ausbildung der Beredsamkeit gewesen zu seyn, die dann in der Folge einen Spielraum im Kreise der wichtigsten Angelegenheiten im Frieden und im Kriege, und den vortheilhaftesten Einfluß auf die Menschheit gewann. Nachdem aber eine gewisse Gewandtheit, welche nur die Maske der Tugend vornahm, ohne Rücksicht auf Pflicht und Gewissen, sich in den Besitz von kräftiger Redefülle gesetzt, da gewöhnte sich die Schlechtigkeit, im Vertrauen auf ihr Talent, es zum Umsturze der öffentlichen Ordnung und zur Erschütterung der Grundpfeiler des menschlichen Zusammenlebens anzuwenden. *)

---

*) Dafür bietet die Geschichte Athens zahlreiche Belege dar.

3. Doch, wie wir den Urbeginn des Heilsamen dargestellt haben, so wollen wir auch den Ursprung dieses Unheils beleuchten. Es ist mir höchst wahrscheinlich, daß es eine Zeit gab, in welcher sich zu den öffentlichen Angelegenheiten keine Menschen drängten, denen die Gabe der Rede und richtige Einsicht gebrach; dagegen aber große und sprachgewandte Männer sich nicht mit Privathändeln befaßten. Da nun gerade in den Händen der bedeutendsten Männer sich die Verwaltung der wichtigsten Angelegenheiten befand, so mögen wohl Andere, übrigens verschlagene Köpfe, sich auf die weniger bedeutenden Streitigkeiten der Privatleute untereinander eingelassen haben. Da man sich nun bei diesen Händeln gewöhnte, öfters von der Seite der Wahrheit [des Rechts] auf die Seite der Unwahrheit [des Unrechts] zu treten, so gewann die Frechheit Nahrung durch die unabläßige Uebung im Vortrage, so daß sich jene Höhergestellten durch das ihren Mitbürgern geschehende Unrecht genöthigt sahen, den frechen Bürgern entgegenzutreten, und sich ihrer persönlich Angehörigen anzunehmen. Wie es sich nun traf, daß Derjenige, welcher sich, ohne sich um Weisheit zu bemühen, auf sonst Nichts als auf Erwerbung bedeutender Redefertigkeit gelegt hatte, oft Jenen im Vortrage gleich, zuweilen sogar überlegen schien; so war die Folge, daß er in den Augen der Menge und in seinen eigenen als würdig erachtet wurde, an der Spitze des Staates zu stehen. Bekamen nun tollkühne und und verwegene Menschen das Steuerruder des Staates in die Hände, so konnten gewaltige und unheilvolle Schiffbrüche nicht ausbleiben. Ursachen der Art veranlaßten einen solchen Haß und eine solche Er-

bitterung gegen die Beredsamkeit, daß gerade höchst talentvolle Männer, um gleichsam aus einem Gewittersturme in den Hafen einzulaufen, aus dem bürgerzwistvollen und umtobten Leben sich zurückzogen, und irgend einer ruhigen Lieblingsbeschäftigung sich in die Arme warfen. *) Daraus erkläre ich es mir, daß späterhin, während die übrigen edeln und würdigen Bestrebungen in Zurückgezogenheit von den öffentlichen Geschäften an den Tüchtigsten zahlreiche Bearbeiter fanden und in hoher Achtung standen, gerade dieses Studium [die Beredsamkeit], von so vielen aus ihnen aufgegeben, gerade zu einer Zeit in den Hintergrund getreten ist, wo es um so lebhaftere Theilnahme hätte finden und durch eifrigere Betreibung gesteigert werden sollen. Je unwürdiger nämlich die Tollkühnheit und Frechheit thörichter und ruchloser Menschen eine in so hohem Grade edle und würdige Bestrebung schändete, um so ernster hätte ihnen Widerstand geleistet und [dadurch] für das Wohl des Staates gesorgt werden sollen.

4. Das entging nicht dem Scharfblicke unsers großen Cato, **) nicht dem des Lälius, nicht dem ihres (ich darf

---

*) Man sehe, wie Cicero, in der Verzweiflung, Dieß auch von sich sagt, in den Büchern vom Redner I, 1. III, 15.

**) Es ist Dieß der sogenannte Cato Censorius, von dem wir noch viele Bruchstücke von Reden übrig haben, aus deren manchem sich sein Geist erkennen läßt. Sie sind gesammelt in dem Buche: M. Porcii Catonis de Re Rustica liber. Fragmenta, quae supersunt. Coll. Auson. Popma. Franekerae 1620. 8.; neuerlich vollständiger von H. Meyer in: Oratorum Romanorum Fragmenta. Turici. 1832. 8., wo sich auch

es wohl aussprechen) Schülers Africanus, nicht den Gracchen, des Africanus Enkeln: das waren Männer vom höchsten innern Werthe und einem durch diesen innern Werth gesteigerten Ansehen, und zugleich von einer Beredsamkeit, die jenen Eigenschaften zur Zierde, dem Vaterland aber zum Heile gereichte. Nach meiner innersten Ueberzeugung also sollte man sich nichts desto weniger um Beredsamkeit bemühen, wenn auch gleich Einige in Privatverhältnissen und im öffentlichen Leben verkehrter Weise einen Mißbrauch damit treiben: ja man sollte sich im Gegentheil um so eifriger damit beschäftigen, damit nicht die Schlechtgesinnten, zum großen Nachtheil der Guten und zum gemeinsamen Verderben Aller, das Uebergewicht gewinnen: zumal, da sie die einzige Thätigkeit ist, die auf alle Gegenstände, im öffentlichen wie im Privatleben, den entschiedensten Einfluß ausübt, durch sie das Leben seine Sicherung, seine Würde, seinen Glanz, durch sie auch seine Erheiterung gewinnt. Sie ist es ja, durch welche dem Staate eine Menge Vortheile zufließen, besonders wenn in ihrem Gefolge die Weisheit, diese Lenkerin aller Angelegenheiten, sich findet; aus ihr strahlt auf die, welche sich in ihrem Besitze befinden, Lob, Ehre und Würde zurück; durch sie gewinnen auch die Freunde den zuverläßigsten und sicherndsten Schutz. Bei aller Schwäche und Unvollkommenheit, welche die Menschen in verschiedener

---

die Bruchstücke des Lälius, des Africanus und der Gracchen finden. Es ist der jüngere Africanus gemeint, der fünfzig Jahre jünger als Cato, nämlich im J. R. 599 geboren war.

Hinsicht unter die Thiere stellt, erheben sie sich doch, nach meiner Ansicht, vorzüglich durch die Gabe der Sprache über dieselben. Darum scheint mir denn aber Derjenige einen hohen Standpunkt erklommen zu haben, welcher in dem Punkte, in welchem die Menschen vor den Thieren ein Uebergewicht haben, einen Vorrang vor den Menschen selbst behauptet. Wird aber dieser etwa nicht blos durch Naturanlage, auch nicht blos durch Uebung errungen, sondern eignet man sich ihn auch durch Theorie gewissermaßen an; so ist es wohl nicht unpassend, sich darnach umzusehen, was denn Diejenigen sagen, welche die Kunst in gewisse bestimmte Regeln gebracht, und [zu unserer Belehrung] hinterlassen haben. Doch bevor wir von den Kunstregeln der Beredtsamkeit sprechen, scheint es, müssen wir uns erst über den Begriff der Kunst selbst, ihren Wirkungskreis, ihren Zweck, ihren Stoff und ihre Theile erklären. Denn erst, wenn wir darüber im Reinen sind, wird sich unsere Aufmerksamkeit leichter und unbeschränkter auf das Wesen und die Methodik der Kunst selbst richten können.

5. Es giebt im Staatsleben gewisse Verhältnisse, welche viele und bedeutende Gegenstände in sich fassen. Ein großer und umfassender Theil davon ist die künstliche Beredsamkeit [die kunstmäßige Behandlung der Beredsamkeit], welche man Rhetorik nennt. Denn so wenig ich es mit Denen halte, welche glauben, wer Einsicht in den Organismus des Staatslebens habe, bedürfe der Redekunst gar nicht; eben so wenig stimme ich Denjenigen bei, welche sagen, jene beruhe ganz auf dem Einflusse und der Kunst des Rhetors (des theoretisch gebildeten Redners). Meine

Ansicht von dem Begriffe und Wesen der Beredsamkeit ist also die, daß sie mir als Theil der Staatswissenschaft erscheint. Ihr Geschäft aber scheint mir zu seyn, einen Ueberzeugung bewirkenden Vortrag zu halten: *) ihr Zweck, durch die Rede einen Entschluß zu veranlassen. Zwischen Geschäft und Zweck aber ist der Unterschied, daß bei jenem in Erwägung kommt, was durch sie erstrebt werden solle; bei diesem, was in ihren Wirkungskreis gehöre. So wie wir das Geschäft des Arztes darein setzen, daß er sein Heilverfahren zum Zwecke der Genesung einrichte, den Zweck aber, daß er durch sein Verfahren wirklich heile; so werden wir den Begriff von dem Geschäfte und dem Zwecke des Redners finden, wenn wir sagen, sein Geschäft sey die ihm von seiner Pflicht vorgeschriebene Thätigkeit, und wenn wir Das, warum er Jenes zu thun hat, seinen Zweck nennen. Den Stoff einer Kunst nennen wir Das, womit sich die ganze Kunst und die Fertigkeit, die durch sie gewonnen wird, beschäftigt. So nennen wir z. B. den Stoff der Arzneikunst die Krankheiten und die Wunden, weil sich die ganze Arzneikunst um sie herum dreht; gleicherweise nennen wir diejenigen Dinge, mit denen sich die Redekunst befaßt, und die erworbene Fertigkeit Reden zu halten, den Stoff der Redekunst. Unter diesen Dingen verstanden aber die Einen mehrere, die Andern wenigere Gegenstände. Gorgias

*) Dieß ist die Definition des Aristoteles, Rhet. I, 2. Vgl. Quintilian II, 15. 16., der sie auch übersetzt, und Ad Herenn. I, 2.

nämlich von Leontium, *) so ziemlich der älteste Redekunstlehrer, hatte die Ansicht, ein Redner müsse über alle Dinge vollkommen gut zu sprechen wissen. Er scheint also dieser Kunst einen unendlich umfassenden und unermeßlichen Stoff unterzulegen. Aristoteles dagegen, der diese Kunst mit einem reichen Vorrathe von Hülfsmitteln und Verschönerungsmitteln ausstattete, hielt dafür, das Geschäft eines Redners bestehe in einer dreifachen Thätigkeit, dem beweisenden, dem berathenden und dem gerichtlichen Vortrage. Der beweisende **) ist der, welcher auf das Lob oder den Tadel irgend einer bestimmten Person gerichtet ist; der berathende ***) beruht auf Erörterung und allseitiger Beleuchtung eines Verhältnisses im Staate, und umfaßt dann auch die motivirte Abstimmung; der gerichtliche, †) bei dem Rechtssachen vorkommen, faßt in

*) S. über diesen Rhetor und Sophisten, welcher über hundert Jahre alt wurde, und noch im Jahre Roms 356 lebte, die treffliche Schrift von J. Geel: Historia Critica Sophistarum. Traj. ad Rhen. 1823. 8. p. 13—97. Ohne Zweifel hat sich auch über ihn Groen van Prinsterer in der Prosopographia Platonica verbreitet, welches Werk dem Uebersetzer nicht zu Gebote steht. — Ziemlich der älteste heißt er, weil vor ihm schon Korax und Tisias die Beredtsamkeit lehrten, von denen der Letztere sein Lehrer war.

**) Man könnte auch darstellende sagen. Es ist, was die Griechen epideiktisch (ἐπιδεικτικὸν), auch ἐγκωμαστικὸν) nannten.

***) Die Griechen nannten es τὸ συμβουλευτικὸν, auch wohl δημηγορικόν.

†) Judiciale, Griechisch δικανικὸν, nicht zu verwechseln mit dem das Recht betreffenden juridiciale, δικαιολογικόν.

sich Anklage und Vertheidigung, oder Anforderung und Ablehnung. Und, wie ich wenigstens die Sache betrachte, so darf der Satz aufgestellt werden, dieser in drei Theile zerfallende Stoff sey es, um welchen sich die Kunst und die Fertigkeit herumdreht, die ein Redner sich aneignen muß.

6. Hermagoras *) freilich scheint weder zu bedenken, was er sagt, noch zu begreifen, was er verspricht, indem er den Stoff des Redners in den Streitpunkt [Veranlassung des Prozesses] und in die allgemeine Streitfrage theilt. **) Streitpunkt nennt er den Gegenstand, der eine Verschiedenheit der Ansichten [darüber, wer Recht habe] mit sich trägt, die auf der Darstellung, mit Hereinziehung bestimmter Personen, beruht. Diesen Punkt rechnen auch wir zu dem Geschäftskreise des Redners: denn wir unterstellen ihm ja die vorhin genannten drei Theile seiner Verrichtungen, den gerichtlichen, den berathenden und

---

*) Cicero spricht von ihm auch im Brutus C. 76. und 78., und sagt dort, schöne Ausschmückung der Rede könne man von ihm wenig lernen, aber die Erfindungskunst; und darin sey er Meister. S. oben in der Einleitung. Quintilian III, 5. giebt dem Hermagoras gegen Cicero Recht. Am Ende ist's ein Wortstreit.

**) Die Griechischen Rhetoren nannten Dieß Hypothesis und Thesis: lateinisch heißen sie Causa und Quaestio. Alle hierher gehörigen Kunstausdrücke findet man größtentheils trefflich erläutert in den zwei Werken von J. C. Th. Ernesti: Lexicon Technologiae Latinorum Rhetoricae, und Lexicon-Graecorum Rh. Lips. 1797 und 1795. 8., die gegenwärtig zu wenig gekannt und benützt zu werden scheinen.

den beweisenden [darstellenden]. Die allgemeine Streitfrage aber nennt er den Gegenstand, der eine auf der Darstellung beruhende Verschiedenheit über Recht oder Unrecht der Ansichten, ohne Hereinziehung bestimmter Personen mit sich trägt, z. B. Fragen wie folgende: ob es außer dem Sittlichguten noch irgend ein Gut gebe? *) Ob die sinnlichen Wahrnehmungen der Wirklichkeit entsprechen? **) Welches die Gestalt der Welt sey? Welches die Größe der Sonne? ***). Daß aber diese Fragen weit außerhalb des Geschäfts eines Redners liegen, Das, denke ich, sieht Jeder leicht ein. Denn Gegenstände, mit denen sich Philosophen ersten Ranges mit Anstrengung aller ihrer Geisteskraft beschäftigt haben, diese wie Nebensachen, in den Geschäftskreis des Redners zu ziehen, scheint in hohem Grade unverständig. Hätte etwa Hermagoras in diesen Gegenständen [und deren Darstellung] eine bedeutende Fertigkeit besessen, die er sich durch Studium und Mittheilung von Lehrern verschafft hätte, so könnte man denken, er habe, im Vertrauen auf sein Wissen, in Betreff des Geschäfts eines Redners einen Mißgriff begangen, und Das, was er zu leisten vermochte, als Leistung der [Rede=] Kunst gefordert. Nun steht aber die Möglichkeit seiner eigenen Leistung in solchem Mißverhältniß mit seiner Forderung, daß man

*) Dieß läugneten bekanntlich die Stoiker.

**) Dieses wurde von den Akademikern besprochen. S. Cicero's akademische Untersuchungen I, 8.

***) Darüber phantasirten (denn ein Forschen kann man es nicht nennen) schon die Ionischen Philosophen, wie man an verschiedenen Stellen des Diogenes von Laerte sieht.

ihm viel eher die Redekunst absprechen, als philosophische Bildung zugestehen möchte. Doch sage ich Dieß nicht darum, weil mir etwa die von ihm herausgegebene Theorie der Beredsamkeit sehr fehlerhaft geschrieben vorkäme: denn es scheint mir, er habe aus ältern Theorien seine Regeln mit ziemlich viel Geschick und Pünktlichkeit ausgehoben und zusammengestellt, auch wohl selbst einiges Neue vorgebracht. Aber über die Kunst sprechen (und Das ist es, was er geleistet hat) ist eigentlich die geringste Leistung eines Redners: die bei weitem bedeutendste ist, kunstgemäße Reden zu halten. Daß er Dieß aber durchaus nicht vermochte, sehen wir Alle.

7. Der Stoff der Rhetorik scheint mir demnach der nämliche, wie ihn nach meiner obigen Angabe Aristoteles bestimmt hat; ihre Theile aber diejenigen, welche die Meisten annahmen: die Erfindung,*) die Anordnung, die Ausarbeitung [das Stylisiren], das Einstudieren, der Vortrag. Die Erfindung ist das Aussinnen wahrer oder wahrscheinlicher Materialien, welche die vorzutragende Sache zu empfehlen geeignet sind. Die Anordnung ist geregelte Vertheilung des aufgefundenen Materials. Die Ausarbeitung ist das Anpassen zweckmäßiger Ausdrücke und Gedanken an das zusammengebrachte

*) D. i. diejenige geistige Thätigkeit, durch die wir das Material des Vorzutragenden zusammenbringen; Griechisch εὕρεσις. Die Anordnung (dispositio) nennen sie οἰκονομία; die Ausarbeitung (elocutio) φράσις, ἑρμηνεία, ἀπαγγελία; das Einstudieren (memoria) μνήμη; den Vortrag (pronuntiatio) ὑπόκρισις.

Material. Das Einstudieren ist das sich einprägende geistige Auffassen des Inhalts und des Ausdrucks. Der Vortrag ist die durch Stimme und Haltung des Körpers vermittelte Darstellung, dem Gehalte der Gedanken und der Ausdrücke angepaßt. Nachdem wir nun diese Punkte übersichtlich bestimmt haben, wollen wir die Ausführung der Gründe, durch die sich nachweisen ließe, was die Natur, das Geschäft und der Zweck dieser Kunst sey, auf eine andere Zeit verschieben. Denn einerseits bedürfte dieselbe einer großen Ausführlichkeit; andererseits aber ist sie nicht so ganz unentbehrlich, um einen Umriß der Kunst und Regeln über dieselbe geben zu können. Dagegen bin ich der Ansicht, Derjenige, welcher eine Theorie der Redekunst schreibt, müsse sich auf die zwei übrigen Punkte einlassen, nämlich auf den Stoff und auf die Theile der Kunst. Stoff und Theile aber scheinen mir gemeinsam behandelt werden zu müssen. Und so mag denn die Erfindung, der erste aller Theile, und die Betrachtung, wie sie beschaffen seyn müsse, da sie das Wichtigste bei jedem zu bearbeitenden Gegenstande ist, jetzt in Erwägung gezogen werden.

8. Jeder Gegenstand, der eine Verschiedenheit der Ansichten in sich trägt, die auf der Darstellung durch Rede oder durch Erörterung beruht enthält entweder die Untersuchung einer Thatsache, oder einer Benennung, oder einer Gattung, oder einer Klage. Die Untersuchung nun, aus welcher ein Streitpunkt entsteht, nennen wir Feststellung. *)

*) Griechisch στάσις [Grundlegung]. Man kann auch über-

Die Feststellung ist das erste Zusammentreffen der Streitpunkte, hervorgegangen aus der Abwehr des Ansinnens, in folgender Weise: „Du hast es gethan.“ „Ich habe es nicht gethan,“ oder „ich habe es mit Recht gethan.“ Ist die Thatsache selbst streitig, weil der Streitpunkt durch Muthmaßungen unterstützt wird, so heißt die Feststellung eine muthmaßliche; *) ist aber die Benennung streitig, weil die Bedeutung einer Benennung erst durch Worte bestimmt werden muß, so heißt es eine auf Begriffbestimmung beruhende **) Feststellung. Fragt man nach der Beschaffenheit einer Sache, weil sowohl die Bedeutung, als die Gattung, unter welche das zu Verhandelnde gehört, streitig ist, so heißt Dieß eine die [ermittelnde] Gattung betreffende ***) Feststellung. Hängt aber die Streitsache davon ab, daß entweder behauptet wird, es sey nicht Der der Kläger, der es seyn müsse, oder er lasse sich nicht mit Dem ein, mit dem er es eigentlich müßte, oder nicht vor den gehörigen Personen [Richtern], oder nicht zur gehörigen Zeit, nicht unter Verweisung auf das gehörige Gesetz, nicht mit gehöriger Angabe der Verschuldung, nicht mit dem Antrag auf die gehörige Strafe, so heißt Dieß eine

---

setzen: Eine allgemeine Streitfrage, angewandt auf einen vorliegenden, besondern Fall, heißt Feststellung, Festsetzung oder: Das nennen wir Festsetzen. Die Abwehr heißt Griechisch ἀπόφασις.

*) Griechisch στοχασμός: bei den Juristen gewöhnlich quaestio facti oder de facto.

**) Griechisch ὁρισμὸς.

***) Griechisch ποιότης: bei den Juristen quaestio de jure oder juris.

ablehnende*) Feststellung, weil die Klage eine Ablehnung [Uebertragung auf eine andere Rubrik] und Umänderung zu erfordern scheint. Auf eine von diesen [Feststellungen] muß dann jede Art von Streitpunkten [Prozessen] passen: [oder: auf jeden Streitpunkt, von welcher Art er sey, muß Eine dieser [Feststellungen] passen]. Denn bei einer Sache, auf die keine paßt, kann auch keine Verschiedenheit der Ansichten stattfinden, und folglich darf sie auch nicht als ein Streitpunkt betrachtet werden [folglich ist auch kein Prozeß mehr darüber].

Die abweichende Ansicht über eine Thatsache läßt sich nun nach allen Zeiten eintheilen. Denn man kann erstlich fragen, ob Etwas geschehen sey: z. B. Ob Ulysses den Ajax **) getödtet habe? Oder ob Etwas geschehe [stattfinde]: z. B. Ob die Fregellaner ***) gegen das Römische Volk gut gesinnt seyen? Oder ob Etwas geschehen werde: z. B. Ob es dem Staate Nachtheil bringen werde, wenn wir Carthago unversehrt †) stehen lassen? Eine abweichende Ansicht über eine Benennung ist, wenn man

*) Griechisch μετάληψις: bei den Juristen: **exceptio iudicii vel fori declinatoria**

**) Ein von den Rhetoren oft gebrauchtes Beispiel, deren Annahme aber von der Darstellung im Ajax des Sophocles abweicht, nach welchem Ulysses auf keinen Fall des Tödtens beschuldigt werden konnte.

***) Fregellä, eine Stadt in Latium, welche sich im J. Roms 628 empörte, und von Opimius erobert und zerstört wurde. S. Liv. Epit. 60. Vellej. Paterc. II, 6.

†) Dieß war eine im J. Roms 600 im Senat wiederholt zur Sprache gebrachte Frage. Liv. Epit. 48.

über die Thatsache einig ist, und nur untersucht wird, mit welchem Namen Das zu benennen sey, was geschehen ist. Hierbei muß aus dem Grunde eine Verschiedenheit der Ansicht über die Benennung stattfinden, weil man über die Sache selbst nicht eins ist: nicht weil man sich über die Thatsache selbst nicht verständigt hätte, sondern weil Das, was geschehen ist, dem Einen als Dieß, dem Andern als Jenes vorkommt, mithin Jeder ihm einen andern Namen gibt. In drei Fällen muß dann die Sache ausdrücklich definirt und kurz beschrieben werden, z. B. wenn Jemand etwas Heiliges aus einem Privateigenthum entwendet hat, ob er für einen Dieb oder für einen Heiligthumsräuber [Tempelräuber] zu erklären sey. Denn wenn darüber eine Untersuchung angestellt wird, so wird eine Definition [Sacherklärung, Begriffbestimmung] von Beidem nöthig seyn, nämlich was ein Dieb und was ein Heiligthumsräuber sey; auch wird der Erklärende in seiner Beschreibung nachweisen müssen, daß die Sache, um die es sich handelt, mit einem andern Namen behandelt werden müsse, als die Gegner sie benennen.

9. Eine abweichende Ansicht über die Gattung [einer Streitsache] findet statt, wenn man erstlich darüber sich verständigt hat, ob Etwas geschehen sey, zweitens darüber einig ist, mit welchem Namen die Thatsache benannt werden müsse, und dennoch noch die Frage ist, wie groß, und von welcher Art, und überhaupt wie beschaffen sie sey *): z. B.

---

*) Einen solchen Fall behandelt Cicero in der Rede für Milo. Hier ist Thatsache und Benennung unbestritten:

Ob gerecht oder ungerecht, ob nützlich oder unnütz, und Alles, wobei in Betreff Dessen, was geschehen ist, ohne Verschiedenheit der Ansicht der Benennung, die Frage über die Beschaffenheit desselben entsteht. Unter die Gattung nun stellt Hermagoras vier Unterabtheilungen: die berathende, die darstellende, die rechtliche,*) die geschäftliche.**) Und darin begeht er, unserer Ansicht nach, keinen unbedeutenden Fehler, der eine, jedoch kurze, Berichtigung bedarf, damit es nicht entweder, wenn wir es stillschweigend übergehen, den Anschein habe, als haben wir ohne Grund unsern Vorgänger verlassen, oder, wenn wir uns dabei zu lange verweilen, uns der Vorwurf treffe, wir haben die übrigen Vorschriften zu weit hinausgeschoben. Sind Berathung und Darstellung Gattungen von Streitsachen [Streitverhandlungen, Streitpunkten], so können sie nicht mit Recht als Theile irgend einer Gattung, einer Streitsache [von Streitsachen] angesehen werden. Denn dieselbe Sache kann zwar dem Einen als Gattung vorkommen, dem Andern als ein Theil: aber Einem und Demselben kann sie nicht Gattung und Theil ***) [zugleich] seyn.

Clodius ist ermordet. Aber es wird behauptet, es sey mit Recht vom Milo geschehen, und der heillose Mensch zum Nutzen des Staates getödtet worden.

*) **Juridicialis**, Griechisch *δικαιολογικὸν γένος*, könnte auch rechtfertigende heißen: zu unterscheiden von der gerichtlichen, *τὸ δικανικόν*.

**) Griechisch *πραγματική*, den zu verhandelnden Gegenstand selbst betreffend.

***) Kann auch heißen Art und Gattung, was man **genus** und **species** nennt.

Nun sind aber Berathung und Darstellung Gattungen von Streitsachen. Denn es giebt entweder keine Gattung einer Streitsache, oder blos eine gerichtliche, oder theils eine gerichtliche, theils eine darstellende, theils eine berathende. Behaupten, es gebe gar keine Gattung einer Streitsache, da er doch viele Streitsachen annimmt, und für dieselben Vorschriften giebt, ist ein Unsinn: wie kann aber nur Eine, die gerichtliche, allein seyn, da Berathung und Darstellung einerseits einander selbst nicht ähnlich sind, andererseits sich auffallend von der gerichtlichen Gattung unterscheiden, und jede ihren eigenen Zweck hat, worauf sie bezogen werden muß? Folglich bleibt nur der Schluß übrig, daß alle drei Arten von Streitsachen [Verhandlungen] sind. Demnach können Berathung und Darstellung nicht mit Recht als Theile irgend einer Art von Streitsache [Streitsachen] angesehen werden. Mit Unrecht hat er also behauptet, sie seyen Theile einer die Gattung betreffenden Feststellung.

10. Lassen sie sich aber nicht als Theile einer Gattung der Streitsache mit Recht ansehen, so wird man sie mit weit wenigerm Rechte als Theile eines Theils der Streitsache betrachten. Jede Feststellung aber ist ein Theil einer Streitsache; denn es wird nicht die Streitsache der Feststellung, sondern die Feststellung der Streitsache anbequemt [angepaßt]. Aber Darstellung und Berathung kann man nicht mit Recht als Theile einer Art der Streitsache betrachten, weil sie selbst Arten sind: folglich werden sie noch weit weniger richtig als Theile von dem Theil, wie Dieser behauptet, angesehen werden können. Sodann, wenn die Feststellung

sowohl selbst, als jeder beliebige Theil von ihr, eine Ablehnung eines Ansinnens ist; so ist, wo keine Abwehr eines Ansinnens [einer Absicht] stattfindet, auch das weder eine Feststellung, noch ein Theil einer Feststellung. Ist aber, was keine Abwehr eines Ansinnens ist, weder eine Feststellung, noch ein Theil einer Feststellung; so ist auch Berathung und Darstellung weder eine Feststellung, noch ein Theil einer Feststellung. Ist folglich Feststellung, sowohl sie selbst, als ein Theil von ihr, die Abwehr eines Ansinnens; so ist Berathung und Darstellung weder eine Feststellung, noch ein Theil einer Feststellung. *) Nun nimmt er aber an, eine Feststellung sey Ablehnung eines Ansinnens; folglich muß er auch annehmen, Darstellung und Berathung sey keine Feststellung, noch ein Theil einer Feststellung. Dieselben Einwendungen aber werden ihn in die Enge treiben, mag er die erste Bestätigung der Sache des Anklägers Feststellung nennen, oder die erste ablehnende Einrede des Vertheidigers. Denn er wird sich ganz dieselben Verlegenheiten und alle zuziehen.

Sodann kann eine auf Muthmaßung beruhende Streitsache nicht zugleich von derselben Seite und in derselben Art zugleich muthmaßlich und auf Begriffbestimmung beruhend seyn: und umgekehrt kann eine auf Begriffbestimmung beruhende Streitsache nicht zugleich von derselben

*) Die Worte si igitur constitutio bis neque pars constitutionis est hat Schütz als überflüssig weggeworfen. Daß Marius Victorinus sie las und erklärt hat, spricht nach Orelli genug für sie.

Seite und in derselben Art zugleich eine auf Begriffbestimmung beruhende und eine ablehnende seyn. Ueberhaupt kann keine Feststellung, auch kein Theil einer Feststellung, zugleich die eigene Bedeutung haben, und zugleich die einer andern in sich enthalten, aus dem Grunde, weil jede an und für sich und von ihrem Wesen aus einfach betrachtet wird: wird noch eine zweite dazu genommen, so wird nicht die Bedeutung der Feststellung verstärkt, sondern ihre Zahl wird verdoppelt. Aber die Berathungs-Streitsache hat gewöhnlich zugleich von derselben Seite aus und in derselben Gattung eine auf Vermuthung beruhende, eine die Gattung betreffende, eine Begriffbestimmung erfordernde und eine ablehnende Feststellung, manchmal Eine, bisweilen mehrere. Sie selbst aber ist demnach weder eine Feststellung, noch ein Theil einer Feststellung. Dasselbe ist gewöhnlich auch bei der Darstellung der Fall. Also, wie wir vorhin *) sagten, sind diese [die Berathung und die Darstellung] Arten von Streitsachen, nicht Theile irgend einer Feststellung.

11. Diese Feststellung also, die wir eine die Gattung betreffende nennen, scheint uns zwei Theile zu haben, einen das Recht betreffenden, und einen die Sache [das Geschäft, den zu verhandelnden Gegenstand] betreffenden. Der erstere ist der, wobei das Wesen des Billigen und des Unbilligen, die Frage nach Lohn oder Strafe zur Untersuchung kommt: der letztere, wo erwogen wird, was [im vorliegenden Falle] nach bürgerlichem

---

*) Nämlich gegen das Ende des fünften Capitels.

Herkommen und nach Billigkeit Rechtens sey: die gründliche Erforschung von diesem gehört bei uns zu dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Rechtsgelehrten. Die rechtliche Feststellung zerfällt nun selbst in zwei Theile, den reinen [absoluten] und den unvollständigen [assumtiven].*) Jener ist, der in sich selbst die Begründung des Rechts und Unrechts enthält; dieser, der aus sich selbst nichts Entschiedenes zur Zurückweisung darbietet, aber von außen Mittel [Stoff] zur Abwehr holt. Es hat aber dieser vier Theile [unter sich]: die Einräumung, die Ablehnung der Anschuldigung,**) die Zurückschiebung der Anschuldigung, die Vergleichung. Die Einräumung ist,***) wenn der Angeklagte nicht Das, was geschehen ist, vertheidigt, sondern verlangt, daß es verziehen werde. Diese wird wieder in zwei Theile getheilt, in die Entschuldigung und in die Abbitte. Die Entschuldigung ist, wenn die That eingeräumt, die Schuld [Verschuldung] aber abgelehnt wird.

*) Die Griechischen Theoretiker nennen Dieß στάσις ἀντιληπτικὴ und στάσις ἀντιθετική. Im ersten Fall erklärt man, ohne irgend einen Vertheidigungsgrund von außen oder außerhalb der Sache dazu zu nehmen, die That sey recht; im zweiten nimmt man zur Rechtfertigung, da sie in der That selbst nicht liegt, Umstände hinzu, die außerhalb der Sache liegen.

**) Griechisch μετάθεσις und das Folgende ἀντέγκλημα, die Vergleichung aber ἀντίστασις, Gegenstellung.

***) Die Griechen gebrauchen hier den Ausdruck συγγνώμη, die andern Lateinischen Redekunstlehrer **status venialis** (statt **concessio**).

Und diese hat wieder drei Theile, nämlich die Unabsichtlichkeit, den Zufall, die Nothwendigkeit. Die Abbitte ist, wenn der Angeklagte gesteht, er habe gefehlt, und mit Willen und Wissen gefehlt, und dennoch verlangt, es soll ihm verziehen werden. Dieß ist ein Fall, der seiner Natur nach nur sehr selten vorkommt. Die Ablehnung der Anschuldigung ist, wenn der Angeklagte die Anschuldigung, die gegen ihn vorgebracht wird, von sich und seiner Verschuldung, Gewaltthätigkeit oder Wirksamkeit auf einen Andern zu schieben trachtet. Dieß kann auf gedoppelte Weise geschehen, wenn entweder die Ursache, oder die That selbst auf einen Andern übergetragen wird. Die Ursache [Veranlassung] wird übergetragen, wenn behauptet wird, die That sey durch fremde Nöthigung oder fremden Einfluß geschehen: die That aber, wenn angegeben wird, ein Anderer habe sie entweder thun müssen, oder thun können. Die Zurückschiebung der Anschuldigung ist, wenn behauptet wird, die That sey deßwegen mit Recht geschehen, weil der Thäter zuvor durch eine Beleidigung gereizt worden sey. Die Vergleichung ist, wenn die Behauptung aufgestellt wird, es sey von Jemand irgend eine andere rechte und nützliche That gethan worden; und damit diese möglich gewesen wäre, sey jene That, die ihm vorgeworfen wird, von ihm begangen worden.

Bei der vierten [Art der] Feststellung [oder Begründung], die wir die ablehnende [übertragende] nennen, beruht die Abweichung der Ansichten darauf, wenn untersucht wird, entweder wer, oder mit wem, oder wie,

oder vor wem [d. i. vor welcher entscheidenden Behörde], oder mit welchem Rechte [Rechtstitel, Rechtsansprüche] oder zu welcher Zeit [der Betheiligte] seine Sache verfechten müsse, oder wenn überhaupt die Rede vom Umtausch oder von Entkräftung einer Klage die Rede ist. Von dieser [Art der] Feststellung soll Hermagoras der Erfinder seyn: nicht etwa, als ob nicht viele alte Redner sich ihrer oft bedient hätten, sondern weil die frühern Theoretiker sie übersahen, und sie nicht in die Zahl der Feststellungen [Begründungsformen] aufnahmen. Nachdem sie aber von Diesem erfunden worden, mußte sie von Vielen Tadel erleiden: von Denen ich übrigens nicht sowohl glaube, daß die Quelle ihres Tadels Mangel an Einsicht sey (denn die Sache ist sonnenklar), sondern daß nur Mißgunst und Verkleinerungssucht sie an der Anerkennung hindern.

12. Und somit haben wir denn die [Arten der] Feststellungen und ihre Theile erklärt. Beispiele aber von jeder Art werden wir, denke ich, am zweckmäßigsten dann beibringen, wenn wir für jede derselben einen reichen Vorrath von Auseinandersetzungen geben werden. Denn das Verfahren bei dem Auseinandersetzen wird einleuchtender seyn, wenn es der Gattung und dem Beispiele der Streitsache gleich wird angepaßt werden können.

Haben wir nun die Feststellung [Grundlegung] einer Streitsache gefunden, so dürfte es angemessen seyn, zu erwägen, ob die Streitsache eine einfache oder eine mehrfache [eine verbundene] sey: und ist sie das letztere, ob sie eine aus mehreren Untersuchungen bestehende, oder durch irgend eine Vergleichung [Zusammenstellung]

verbundene sey. Einfach ist diejenige, welche eine einzige, mit keiner andern zusammenhängende, Untersuchung enthält, z. B. Sollen wir den Korinthern *) Krieg ankündigen, oder nicht? Eine mehrfache die, welche aus mehrern Untersuchungen besteht, wobei mehrere Fragen vorkommen, z. B. ob Karthago zerstört, oder den Karthagern zurückgegeben, oder dort eine Kolonie angelegt werden soll? Eine durch Vergleichung mehrfache ist, wo durch ein Zusammenhalten [Gegeneinanderhalten, Nebeneinanderstellen] untersucht wird, welches von zweien das Bessere, oder was das Vorzüglichste sey, z. B. ob ein Heer nach Macedonien gegen Philippus **) geschickt werden solle, das den Bundesgenossen Hülfe leisten könne: oder ob man es in Italien behalten solle, damit man die möglichst größte Truppenzahl gegen Hannibal ***) stellen könne? Sodann ist noch zu erwägen, ob die Verschiedenheit der Ansicht in dem Verhältnisse [der Folgerung, dem Schlusse] be-

*) Anspielung auf den Achäischen Bund, der zu Korinth seine Versammlungen durch Abgeordnete hielt. Der Krieg gegen denselben endigte mit der Zerstörung jener herrlichen Stadt, im J. Roms 607.

**) Nicht Alexanders des Großen Vater ist gemeint, sondern ein späterer König von Macedonien, der sich im J. Roms 537 mit Hannibal gegen die Römer verbündete, und sogar ein Heer nach Italien übersetzen wollte, woran ihn der Prätor Lävinus hinderte.

***) Anspielung auf die traurigen 15 Jahre (von 535—550), wo Hannibal in Italien den Römischen Staat dem Untergang nahe brachte.

gründet, oder durch etwas Schriftliches veranlaßt sey. *) Die letztere Ansichtverschiedenheit ist, welche aus der Art des Schriftlichen [oder einer Urkunde] entsteht.

13. Die Arten der schriftlichen Urkunden aber [worüber ein Prozeß entstehen kann], die mit den Feststellungen Nichts zu thun haben, sind fünf: Entweder trifft es sich, daß die Worte [der Urkunde] mit der Willensmeinung Desjenigen, der sie geschrieben hat, nicht übereinzustimmen, oder daß zwei oder mehrere Gesetze einander zu widersprechen scheinen; oder daß in der Urkunde selbst ein gedoppelter oder mehrfacher Sinn zu liegen scheint; oder daß sich aus dem Geschriebenen noch etwas Anderes, das nicht geschrieben steht, herausdeuten läßt; oder endlich, daß die Bedeutung eines Ausdrucks, als in einer den Begriff bestimmenden Feststellung, unklar ist. Es ist also die erste **) Art [der Verhandlungen über Urkunden] über den schriftlichen Ausdruck und die Willensmeinung; die zweite, in Folge widersprechender Gesetze; die dritte, wegen Zweideutigkeit; die vierte über Folgerungen; die fünfte nennen wir die definitive [durch unklare Begriffbestimmung veranlaßte]. Folgerung aber ist, wenn die ganze Untersuchung sich nicht auf das Geschriebene, sondern auf irgend einen Schluß daraus bezieht.

---

*) Dieß nannten die alten Rhetoren status rationalis, λογικός, und legalis, νομικός. Das Letztere, weil unter dem Schriftlichen die Gesetze besonders wichtig sind.

**) Die Griechen sagten περὶ ῥητοῦ καὶ διανοίας: die zweite Art nannten sie ἀντινομία, die dritte ἀμφιβολία, die vierte συλλογισμός, die fünfte ὅρος oder ὁρισμός.

Wenn man nun aber, nach Erwägung der Art der Streitsache und nach entschiedener Feststellung, erkannt hat, ob sie einfach oder mehrfach sey; auch darüber im Reinen ist, ob sich der Streit um das Urkundliche selbst, oder um eine Folgerung drehe, so bleibt weiter zu erörtern, worauf denn die Untersuchung, die Folgerung, die Beurtheilung und die Begründung beruhe: z. B. Du hast es nicht mit Recht gethan: ich habe es mit Recht gethan. Dieß ist ein Widerstreit in den Prozessen, wobei man über die Feststellung [der Thatsache, über das Ob] schon im Reinen ist. Daraus entsteht denn der Widerstreit der Ansichten, den wir [im engern Sinne] Untersuchung nennen, z. B. ob [der Thäter, was er that,] mit Recht gethan habe? Die Folgerung *) ist der die Streitsache veranlassende Punkt: ist diese beseitigt, so ist dann in der Streitsache kein Widerstreit der Ansichten mehr; z. B. (um mich, der Belehrung wegen, auf ein leichtes und allbekanntes Beispiel zu beschränken): wenn Orestes des Muttermordes angeklagt wird, und nicht sagt: ich habe es mit Recht gethan: denn sie hatte zuvor meinen Vater ermordet; so giebt es für ihn keine Vertheidigung. [Und findet diese nicht statt, so ist auch aller Widerstreit der Ansichten aufgehoben.]. **) Die in diesem Prozesse vorkommende Folgerung [Grundangabe] ist also, „weil jene Agamemnon getödtet habe.“ Die Be-

*) Ratio, Griechisch αἰτία oder τὸ αἴτιον. Cicero nennt es „von Seiten des Angeklagten;“ Andere auch „von Seiten des Anklägers.“

**) Die eingeklammerten Worte wirft Schütz weg. Wir wollten sie lieber mit Orelli, als verdächtig, einklammern.

urtheilung *) ist [die Veranlassung zu einem] Widerstreit der Ansichten, wenn ein solcher aus der Entkräftung oder Bestätigung einer Folgerung erwächst. **)

Nehmen wir nämlich die kurz vorhin gebrauchte Grundangabe an, „denn sie (sagt er) hatte meinen Vater getödtet;“ so wendet der Gegner ein: „so durftest du als Sohn dennoch die Mutter nicht tödten: denn ihre That konnte ja auch bestraft werden, ohne daß du ein Verbrechen begingest.“

14. Aus dieser Weiterführung der Folgerung entsteht denn jener Hauptwiderstreit der Ansichten, ***) den wir die Beurtheilung nennen; wenn z. B. zur Sprache kommt, ob es Recht gewesen sey, daß von Orestes seine Mutter getödtet werde, da jene des Orestes Vater getödtet habe? †) Die Begründung ist die ganz vorzüglich unterstützte Beweisführung des Vertheidigers, die zur Beurtheilung

---

*) Griechisch τὸ κρινόμενον, das, worüber die Richter ihr Urtheil zu sprechen haben.

**) Wir sind sehr geneigt, mit Schütz die Correktur von J. C. G. Ernesti im Lex. Techn. Lat. Rhet. v. Judicatio zu billigen: Jud. est, que ex ratione et infirmatione rationis nascitur controversia: wornach es heißen müßte: die Beurtheilung ist der Widerstreit, welcher aus der Folgerung [oder Grundangabe] und der Entkräftung derselben entsteht.

***) Wetzel erklärt: „Nach der so geführten Rechnung, nach diesem so vorgezeichneten Grunde, zieht sich die Summe in diesen Streitpunkt herunter.“

†) Cicero nennt diese gleichfalls vom Gesichtspunkte des Angeklagten; der Verfasser der Bücher ad Herenn. aber (I, 16.) von der Seite des Klägers.

vollkommen geeignet ist: wie wenn z. B. Orestes sagen will, die Gesinnung seiner Mutter sey gegen seinen Vater, gegen ihn selbst und die Schwestern, *) gegen das Königthum, gegen die Ehre der Familie unddder Abkunft, von der Art gewesen, daß gerade die Kinder am meisten darauf hätten denken müssen, sie zur Strafe zu ziehen. Beurtheilungen der Art finden sich nun bei den übrigen Feststellungen: in derjenigen aber, die auf einer Vermuthung beruht, kann, weil keine Folgerung stattfindet (denn die Thatsache wird nicht zugegeben), aus der Weiterführung der Folgerung keine Beurtheilung der Folgerung entstehen; darum ist auch Untersuchung und Beurtheilung ganz einerlei. [z. B.] Es ist geschehen; es ist nicht geschehen; ob es geschehen sey? Soviel aber in Einer Streitsache Feststellungen oder Theile von solchen sind, so viel werden nothwendig Untersuchungen, Folgerungen, Urtheile und Begründungen sich finden.

Hat man dieses Alles in einer Streitsache aufgefunden, dann erst hat man die einzelnen Theile der ganzen Sache zu erwägen. Denn nicht eben Das, was zuerst zu sagen ist, muß auch zuerst erwogen werden: aus dem Grunde, weil, wenn man will, daß, was zuerst gesagt wird, recht mit der Streitsache zusammentreffe und zusammenhänge, man es aus Dem herleiten muß, was später zu sagen ist. Wenn daher die Beurtheilung und die Beweisgründe, die zur Beurtheilung aufgefunden werden müssen, sorgfältig durch

*) Diese kommen in der Elektra des Sophocles vor, und heissen Elektra und Chrysothemis.

Kunst gefunden, durch Aufmerksamkeit und Ueberlegung durchgearbeitet sind; dann erst muß die Anordnung der übrigen Theile der Rede vor sich gehen. Diese Theile scheinen mir, in vollständiger Aufzählung, sechs zu seyn: der Eingang, die Erzählung, die Eintheilung, die Bestätigung [Begründung], die Berichtigung, der Schluß. *) Und so wollen wir denn, weil der Eingang an der Spitze von allen [Theilen] stehen muß, gleichfalls auch unsererseits zuerst Vorschriften über die rechte Form des Eingangs ertheilen.

15. Der Eingang ist der Vortrag, der das Gemüth des Zuhörers für den übrigen Theil ber Rede zweckmäßig stimmt. Dieß wird geschehen, wenn er dasselbe wohlwollend, aufmerksam und für Belehrung zugänglich macht. Wer also durch seinen Eingang bei einer Streitsache einen guten Eindruck machen will, der muß nothwendig sorgfältig darüber nachgedacht haben, zu welcher Art von Streitsachen die seinige gehöre. Es giebt aber fünf Arten von Streitsachen: es giebt ehrenhafte, auffallende, unbedeutende, zweideutige, unklare. **) Ehrenhaft ist eine

---

*) Der erste Theil (*προοίμιον*) wird erörtert C. 15—18, der zweite (*διήγησις*) C. 19—21, der dritte (*διαίρεσις* oder *διαμερισμός*, bei Cic. partitio, ad Herenn. divisio) C. 22—23, der vierte (*κατασκευή*) C. 24—41, der fünfte (bei Cic. reprehensio, ad Herenn. confutatio, *ἀνασκευή*) C. 42—51, der sechste (sonst auch peroratio, bei Cic. conclusio, *ἐπίλογος*) C. 52—56.

**) Die Griechischen Kunstausdrücke sind *γένος ἔνδοξον, παράδοξον, ἄδοξον, ἀμφίδοξον, δυσπαρακολούθητον*. Wir ver-

Streitsache, wo die Zuhörer ohne Zuthun des Redners schon zum Voraus günstig gestimmt sind; auffallend, wo die Zuhörer schon dagegen eingenommen sind; unbedeutend, wo der Zuhörer kein Interesse mitbringt, und nicht geneigt ist, ihr viele Aufmerksamkeit zu schenken; zweideutig, wo entweder die Beurtheilung zweifelhaft ist, oder in der Streitsache selbst zugleich etwas Ehrenhaftes und Unehrenhaftes liegt, so daß sie Wohlwollen und Abneigung veranlaßt; unklar ist sie, wenn entweder die Zuhörer nicht gut fassen, oder die Sache selbst Angelegenheiten betrifft, die an sich verwickelt und schwer zu entwirren sind. Weil nun die Arten der Streitsachen so verschieden sind, so ist es nöthig, bei jeder Art auch auf verschiedene Weise den Eingang zu gestalten. Der Eingang selbst wird in zwei Theile getheilt: in die Einleitung und in die Empfehlung. *)

Die Einleitung ist der Vortrag, der entschieden und geradezu den Zuhörer wohlwollend, und für Belehrung empfänglich und aufmerksam macht; die Empfehlung ist derjenige Vortrag, der mit einer Art von Verstellung [gleichsam unmerklich] und durch Maskirung das Gemüth des Zuhörers,

---

weisen hierüber auf das oben angeführte Lex. Technol. Graec. Rhetor.; führen aber diese Kunstausdrücke an, um immer die Quelle des Systems und der Technik dieses Werkes nachzuweisen.

*) Der Auct. ad Herenn. I, 4. stimmt ganz mit dieser Stelle überein, und nennt die beiden Theile des Eingangs auch mit den Griechischen Namen προοίμιον und ἔφοδος.

ohne daß er es ahnt, beschleicht. Ist es eine auffallende Sache, wo jedoch die Zuhörer nicht ganz entschieden abgeneigt sind, so läßt sich ihr Wohlwollen schon in der Einleitung gewinnen. Sind sie aber in hohem Grade gegen die Sache eingenommen, so muß der Redner seine Zuflucht zur Empfehlung nehmen. Denn verlangt man von Erbitterten geradezu Befreundung und Wohlwollen, so gewinnt man Beides nicht nur nicht, sondern verstärkt noch die Erbitterung, und macht, daß sie in Haß auflodert. Gehört die Streitsache zu der Gattung der unbedeutenden, so muß, um die Verachtung zu beseitigen, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu gewinnen gesucht werden. Ist die Streitsache aus der Klasse der zweideutigen, und ist die Beurtheilung zweifelhaft, so muß der Eingang gleich mit der Beurtheilung [der Stimmung des Urtheils] beginnen. Hat die Sache aber eine zum Theil unehrenhafte und nur zum Theil ehrenhafte Seite, so muß man erst das Wohlwollen zu gewinnen suchen, so daß die ganze Sache als in die ehrenhafte Gattung hinübergespielt erscheint. Ist aber die Streitsache eine entschieden ehrenhafte, so kann man entweder die Einleitung weglassen, und, wenn man es zweckmäßig findet, entweder mit der Erzählung *) beginnen, oder mit dem Gesetze, oder mit irgend einem recht schlagenden Grunde von Dem, was man zu sagen hat; oder, wenn man dennoch eine Einleitung machen will, so kann man schon

---

*) Welche der zweite Theil der Rede ist. Bei dem gleich darauf folgenden Gesetze ist ein solches gemeint, das für die von dem Redner vertheidigte Sache spricht.

zum Theil das Wohlwollen in Anspruch nehmen, um das Vorhandene noch zu verstärken.

16. Gehört *) [endlich] die Streitsache zu der Gattung der unklaren, so hat die Einleitung die Aufgabe, die Sache den Zuhörern verständlich zu machen. Nachdem wir nun auseinandergesetzt haben, welche Punkte im Eingange abgemacht werden müssen, so bleibt nun noch zu zeigen übrig, auf was für eine Weise jeder derselben behandelt werden müsse.

Das Wohlwollen wird von viererlei Seiten aus gewonnen: erstens von Seiten unserer eigenen Persönlichkeit; zweitens von der der Gegner; drittens von der der Richter; viertens von Seiten der Sache selbst. Von unserer Persönlichkeit aus, wenn wir von Dem, was wir gethan und [für Andere] geleistet, ohne Anmaßung sprechen; wenn wir vorgebrachte Anschuldigungen, oder ehrenrührige Verdächtigungen, die man sich gegen uns erlaubte, in ihr Nichts auflösen; wenn wir eingetretene Nachtheile [für unsere Sache] oder drohende Schwierigkeiten selbst vorbringen; wenn wir zu Bitten, zu Demüthigungen und flehenden Ersuchen uns verstehen. Von Seiten der Persönlichkeit unserer Gegner, wenn wir entweder ihnen Haß, oder Neid [Abneigung, Erbitterung

*) Die zwei ersten Zeilen dieses Capitels hat Schütz vor der letzten Periode des vorigen Capitels eingerückt, um die obige Ordnung, wie sie am Anfange des Capitels angegeben ist, beizubehalten. Auf keinen Fall gehören sie in das 16te Capitel, sondern in das 15te, wo sie auch bei Schütz und Wetzel stehen.

wegen mißbrauchter Gewalt] oder Verachtung zuziehen. Haß wird ihnen zugezogen, wenn man von ihnen eine schamlos gemeine, eine übermüthige, eine grausame, eine boshafte That an das Licht zieht; Abneigung, wenn man vorbringt, daß sie sich der Gewalt, des Mißbrauchs amtlicher Befugniß, der Verwandtschaft, des Geldes, und zwar auf eine anmaßende und empörende Weise, bedient haben, so daß es den Anschein hat, als vertrauen sie darauf mehr, als auf die Gerechtigkeit ihrer Sache; Verachtung endlich, wenn man ihre Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Trägheit [Mangel an Kraftäußerung], ihr thatloses Treiben, ihr schwelgerisches Nichtsthun schildert. Von Seiten der Persönlichkeit der Zuhörer *) wird man Wohlwollen zu gewinnen vermögen, wenn man Handlungen von ihnen zur Sprache bringt, wobei sie sich muthig, oder weise, oder mild benommen haben, ohne daß jedoch übertriebene Schmeichelei herausblickt, und wenn man merken läßt, wie man auf ihren sittlichen Werth zähle; was man von ihrem [gereiften] Urtheil und ihrem musterhaften Benehmen erwarte. Von Seiten der Sachen selbst endlich, wenn wir unsere Sache nachdrücklich preisend herausheben, die der Gegner aber herabsetzen und verächtlich machen. Aufmerksamkeit aber werden wir gewinnen, wenn wir die Erwartung erregen, es sey Das, was wir zu sagen im Begriff sind,

*) Da oben an dieser Stelle die Richter genannt sind, so haben einige Handschriften und Ausgaben hier a judicum statt ab auditorum. Auf jeden Fall ist Jenes gemeint. Die Handschriften des Uebers. schützen die gewöhnliche Lesart.

etwas Großes, Neues, [fast] Unglaubliches: oder es gehe Alle, oder die sämmtlichen Zuhörenden, oder einzelne hochgestellte Personen, oder die unsterblichen Götter, oder des Vaterlandes wichtigste Interessen an, und wenn wir versprechen, es soll nun bald unsere Sache klar vor Jedermanns Augen stehen, oder wenn wir ein Gutachten, oder mehrere, wenn deren mehrere vorliegen, vortragen. Für Belehrung empfänglich werden wir die Zuhörer machen, wenn wir offen und kurz die Hauptpunkte der Streitsache auseinandersetzen, das heißt [angeben], worin denn die Verschiedenheit der Ansichten ihren Wendepunkt habe. Denn wenn man Jemand für Belehrung empfänglich machen will, so muß man ihn zugleich aufmerksam machen: denn Der ist für Belehrung am empfänglichsten, der bereit ist, recht aufmerksam zuzuhören.

17. Nun, denke ich, werde ich in der Ordnung davon zu sprechen haben, wie die Empfehlungen behandelt werden müssen.*) Eine Empfehlung also muß angewendet werden, wenn die Streitsache in die Gattung der auffallenden gehört, das heißt, wie wir vorhin**) sagten, wenn das Gemüth des Zuhörers schon zum Voraus ungünstig gestimmt ist. Dieß geschieht aber vorzüglich aus dreierlei Veranlassungen: nämlich wenn entweder in der Sache selbst irgend etwas Schimpfliches liegt; oder wenn durch Die, welche vorher gesprochen haben,***) dem Zuhörer schon ein

*) Es ist übrigens davon schon im 15ten C. die Rede gewesen.

**) Im 15ten Capitel.

***) Die Ankläger; unter den Zuhörern sind, wie im vorigen Capitel, vorzüglich die Richter zu verstehen.

Vorurtheil beigebracht ist; oder wenn man erst dann zum Sprechen kommen kann, wenn Die, welche zuhören müssen, bereits vom Zuhören müde sind. Denn auch der letztere Umstand verstimmt oft eben so gut, als die beiden erstern, den Zuhörer gegen den Redner. Ist das Schimpfliche in der Sache anstößig, so muß man entweder statt der Person, die das Anstößige veranlaßt, eine andere, die beliebt ist, hereinziehen, oder statt der Sache, die Anstoß giebt, eine andere, an der man Nichts auszusetzen hat: oder statt der Sache eine Person, oder statt der Person eine Sache, um das Gemüth des Zuhörers von Dem, was er haßt, zu Dem, was er liebt, herüberzuziehen; sodann muß man thun, als wolle man Das nicht vertheidigen; wovon die Zuhörer denken, der Redner werde es vertheidigen; endlich muß man, wenn der Zuhörer bereits etwas günstiger gestimmt ist, Schritt vor Schritt die Vertheidigung selbst beginnen, dabei aber erklären, man sey selbst entrüstet über Das, worüber die Gegner aufgebracht seyen. Hat man sodann den Zuhörer besänftigt, so muß der Redner nachweisen, von allem Dem treffe übrigens ihn Nichts; er muß versichern, er wolle über die Gegner gar Nichts sagen, weder Dieses, noch Jenes, um einerseits Diejenigen nicht offenbar zu beleidigen, die beliebt sind, andererseits dennoch, dadurch, daß man es so viel als möglich thut, die Zuneigung der Zuhörer von Jenen abzulenken; er muß ein Urtheil von irgend Jemand über einen ähnlichen Fall oder einen Vorgang anführen, der Nachahmung verdient; endlich nachweisen, daß es sich gegenwärtig von ebendemselben oder einem fast gleichen, oder bedeutendern oder weniger bedeutenden Falle handle.

Scheint es aber, als habe der Vortrag der Gegner bei den Zuhörern Vertrauen erweckt: ein Umstand, der für Denjenigen, welcher weiß, wodurch Vertrauen erweckt wird, leicht zu entdecken ist; so muß man entweder versprechen, man wolle über Das, worin die Gegner einen hauptsächlichen Anhaltpunkt zu haben geglaubt, was am meisten den Beifall der Zuhörer gewonnen, zuerst sprechen; oder man muß den Ausdruck des Gegners zum Anknüpfungspunkte nehmen, und zwar gerade den, welchen Jener zuletzt gebraucht hat; oder man muß endlich mit dem Ausdruck der Verwunderung *) erklären, man wisse nicht, was man zuerst sagen, oder auf welchen Punkt man zuerst antworten solle. Denn wenn der Zuhörer merkt, daß Der, welchen er durch des Gegners Rede in Verwirrung gebracht glaubt, mit ganz unerschüttertem Muthe zu entgegnen bereit ist, so glaubt er gewöhnlich eher, er habe unüberlegt Recht gegeben, als Jener trete ohne Grund so zuversichtlich auf. Hat aber die Ermüdung dem Zuhörer alles Interesse an der Sache genommen und ihn verstimmt, so ist es an der Zeit, das Versprechen zu thun, man sey gefaßt gewesen, einen längern Vortrag zu halten, wolle sich aber jetzt kürzer fassen, und es nicht machen, wie der Gegner. Gestattet es der Gegenstand, so ist es nicht undienlich, mit einem unerhörten oder lächerlichen Punkte, oder mit Etwas, das der Augenblick veranlaßt, zu beginnen (ein Mittel, das oft Aufregung und lauten Bei-

*) Vielleicht dachte Cicero hier an den Anfang von Xenophons Denkwürdigkeiten des Socrates; wiewohl Fälle dieser Art in Reden oft genug vorkommen mochten.

fallsruf zur Folge hat); *) oder man beginnt mit Etwas, das schon früher vorlag, wobei eine Anekdote, oder eine Fabel, oder sonst etwas „Heiterkeit“ Bewirkendes anzubringen ist: oder, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes den Scherz unthunlich macht, so ist nicht unzweckmäßig, einen schmerzlich berührenden, ungewohnten, schauererregenden Punkt auf einmal [unter die Zuhörer] zu werfen. Denn so wie die Uebersättigung oder Ueberladung mit Speise entweder durch etwas ein wenig Bitteres gehoben, oder durch etwas Süßes gemildert wird; so wird das vom Zuhören ermattete Gemüth entweder durch Verwunderung aufgeregt, oder durch Lachen aufgefrischt.

18. Was nun über den Eingang und die Empfehlung besonders zu sagen zweckmäßig schien, das ist ungefähr das bisher Gesagte. Jetzt nur noch einige Winke über Beides zusammen. Der Eingang muß besonders spruchreich und gehaltvoll seyn, und überhaupt Alles, was zur Würde bei-

*) Man liest hier quod genus, strepitu acclamatione, oder strepitum, acclamationem: das letztere Wetzel, der dann ergänzt solet excitare: als ob Cicero solche Ellipsen machte! Ernesti sagt, quod genus sey so viel als exempli causa, und Schütz (um etwas Anderes zu sagen), es sey, wie oft, so viel als οἷον. Ein ähnlicher Fall ist freilich de Inv. II, 54. 165: quod genus, fidentiae contrarium, est diffidentia. Aehnlicher giebt es keinen, und doch ist er unserer Stelle nicht gleich, und Ernesti und Schütz verkleistern blos das Uebel. Wir glauben, es könnte wohl strepitum atque acclamationem movet geheißen haben, und die rechte Lesart durch Abbreviaturen verwischt worden seyn.

trägt, in sich vereinigen, und zwar aus dem Grunde, weil der Redner Das, was ihn dem Zuhörer am meisten empfiehlt, am Besten zu thun trachten muß: *) dagegen müssen Glanzpunkte, Witzworte, künstliche Gegeneinanderstellung möglichst wenig angebracht werden, weil solche Dinge den Verdacht der Absichtlichkeit und künstlichen Gewähltheit erregen: und Das schwächt den Glauben an die Wahrheit des Gesagten und den Eindruck, den der Redner zu machen wünscht. Folgendes aber sind entschiedene Fehler der Eingänge, die man mit größter Sorgfalt zu vermeiden trachten muß: das zu Allgemeine, das Schwankende, das Umwendbare, das Weitschweifige, das Fremdartige, das Verfehlte, das Unzweckmäßige. Zu allgemein ist der Eingang, wenn er auf mehrern Streitsachen angepaßt werden kann, so daß er für sie [eben so gut] zu gehören scheint; schwankend ist er, wenn er ebenso diesem, als dem entgegengesetzten Theile der Sache angemessen ist; umwendbar, wenn er von dem Gegner mit unbedeutender Veränderung der entgegengesetzten Partei in den Mund gelegt werden kann; weitschweifig heißt er, wenn er in langgedehnter Rede oder ungebührlich zahlreichen Sentenzen sich einherschleppt; fremdartig, wenn er nicht aus der Sache selbst hergeleitet, und nicht als ein organischer Theil an die Rede angeknüpft ist; verfehlt, wenn er eine andere Wirkung thut, als die Art der Streitsache sie fordert: z. B. wenn der Redner die Zuhörer zur

*) Davor warnt er auch de Or. III, 43. und Or. 25.; auch der Auct. ad Herenn. I, 7.

Aufmerksamkeit stimmt, während die Sache verlangt, daß er ihr Wohlwollen zu gewinnen trachte; oder wenn er sich einer blosen Einleitung bedient, da der Gegenstand eine Empfehlung fordert; unzweckmäßig [ist endlich der Eingang], wenn er keine von den Wirkungen erzweckt, wegen deren die Vorschriften über die Eingänge gegeben werden, das heißt, wenn er den Zuhörer weder geneigt, noch aufmerksam, noch für Belehrung empfänglich macht, oder wenn er, was wahrhaftig das Allerschlimmste ist, sogar das Gegentheil [von dem Allem] bewirkt. Doch genug über den Eingang.

19. Die Erzählung ist die Schilderung von Thatsachen, oder eine Darstellung wie von wirklich geschehenen Dingen. Es giebt drei Arte'n von Erzählungen. Die eine ist, worin die Sache selbst und das vollständige Verhältniß der Streitpunkte auseinandergesetzt wird; die zweite, wo eine Abschweifung außerhalb der Streitsache, entweder um einer Anschuldigung oder einer Vergleichung willen, oder um etwas mit dem vorliegenden Geschäfte nicht außer Verbindung stehendes Unterhaltendes, oder eine Erweiterung zu geben, angebracht wird. Die dritte Art liegt außser dem Kreise der bürgerlichen Streitsachen, und wird blos zur Unterhaltung, wobei eine nicht unzweckmäßige Uebung stattfindet, mündlich und schriftlich angewendet. Sie hat zwei Unterabtheilungen, von denen die eine mit Ereignissen, die andere mit Personen vorzüglich sich beschäftigt. Diejenige, welche in Darstellung von Ereignissen besteht, hat drei Theile: die Fabel, die Geschichte, das [beweisende] Gleichniß. Eine Fabel ist

[eine Erzählung], in der weder wahre noch wahrscheinliche Dinge vorkommen, z. B. wie in folgendem Verse:

Beflügelte Schlangen, furchtbar groß, ein Zweigespann. *)

Eine Geschichte ist ein Ereigniß, das über die Erinnerung der Zeitgenossen zurückgeht, z. B. Appius hat den Carthagern den Krieg angekündigt. Ein Gleichniß ist etwas Erdichtetes, das jedoch geschehen konnte: z. B. bei Terentius:

Denn als er ins Mannesalter trat, mein Sosias — **)

Jene Erzählung aber, die sich mit Personen beschäftigt, ist von der Art, daß sich in derselben, neben den Ereignissen an sich, auch Aeußerungen und Gesinnungen der Personen wahrnehmen lassen. Z. B.: ***)

---

*) Die Stelle ist wahrscheinlich aus der Medea des Ennius oder des Pacuvius. Medea, nachdem sie ihre mit Jason erzeugten Kinder gemordet hat, entflieht auf einem von geflügelten Schlangen gezogenen Wagen. Auch Demeter fährt nach dem Mythus auf einem solchen Wagen mit Triptolemus. Vgl. Apollodor. I, 9, 28. Millin Galerie Mythologique. Tab. XLVIII.

**) Aus der Andria des Terentius I, 1, 24., wo der alte Simo seinem Freigelassenen Sosias den Charakter seines Sohnes Pamphilus mit alberner Verblendung schildert.

***) Aus des Terentius Brüdern (Adelphi) I, 1, 35—39. Micio ist kinderlos und unverheirathet. Er hat den Sohn seines Bruders zu sich genommen, und verzieht ihn. In diesem Monolog läßt nun Micio den Bruder darüber sich Vorwürfe machen, glaubt aber (im fünften Verse), der Bruder sey dem Jüngling zu hart.

Oft kam er zu mir und schrie: „Was machst du, Micio?
„Warum verderbst du den Jüngling uns? Was legt er sich
„Auf's Liebeln und auf's Trinken? Und du giebst Geld dazu;
„Gestattest üppige Kleidung ihm? O wie verkehrt!“
Er ist zu hart, ja mehr, als recht und billig ist.

In dieser Art von Erzählungen muß viel Ergötzliches seyn, herbeigeführt durch die Mannigfaltigkeit [Abwechslung] der Gegenstände, den Contrast der Gemüthsstimmungen, Ernst, Milde, Hoffnung, Furcht, Argwohn, Sehnsucht, Verstellung, Irrthum, Mitleiden, Glückswechsel, unerwartetes Mißgeschick, plötzliche Freude, heitern Ausgang. Doch diese Ausschmückungen werden sich aus den Vorschriften schöpfen lassen, die späterhin über die Ausführung des Vorzutragenden [Ausarbeitung in sprachlicher Hinsicht] gegeben werden sollen. *)

Jetzt scheint es zweckmäßig, über diejenige Erzählung zu sprechen, in welcher die Streitsache selbst auseinandergesetzt wird.

20. Diese muß drei Eigenschaften haben: Kürze, Klarheit, Wahrscheinlichkeit. Kurz ist sie, wenn sie da beginnt, wo es erforderlich ist, und nicht vom äußersten Anfangspunkte ausholt, und wenn, wo eine allgemeine Angabe genügt, nicht ins Einzelne **) gegangen wird (denn oft reicht es hin, anzugeben, was geschehen ist, ohne aus-

*) Dieß wäre im vierten Buche dieses Werkes vorgekommen, wenn es vorhanden oder ausgearbeitet worden wäre. Es steht aber Ad Herenn. IV, 5 ff.

**) Wetzel: die Sache im Ganzen, nicht in ihren einzelnen Theilen.

einander zu setzen, wie es geschehen ist), und wenn man nicht weiter, als der Zuhörer wissen muß, die Erzählung fortführt, auch nicht auf eine andere Begebenheit abschweift; ferner, wenn man so spricht, daß bisweilen aus dem Gesagten das Nichtgesagte sich erschließen läßt; sodann, wenn man nicht blos Das wegläßt, was [der Sache] nachtheilig ist, sondern auch Das, was eben so wenig nützt, als schadet; wenn Alles, was vorkommt, nur Einmal vorkommt, und wenn man nicht mit Dem, womit man eben vorhin geschlossen hat, dann wieder von vorn beginnt. Freilich begehen Manche in der Affectation der Kürze einen Mißgriff, so daß sie, während sie kurz zu seyn glauben, sehr weitläufig sind: wenn sie sich nämlich Mühe geben, recht viele Dinge kurz zu sagen, nicht aber überhaupt nur wenige Dinge zu sagen, nämlich nicht mehr, als nöthig ist. Gar Viele zum Beispiel denken, es spreche Einer kurz, der so spricht: „Ich ging zum Hause hin, rief den Sclaven *) heraus: er gab Gehör: ich fragte nach dem Herrn: er sagte, er sey nicht zu Hause." Allein ob er gleich so viele Dinge nicht kürzer sagen konnte, so wird er doch dadurch eben, daß er so Vieles sagt, weitschweifig; denn es genügte zu sagen: [der Sclave] erklärte, [sein Herr] sey nicht zu Hause. Also muß auch in dieser Art [der Erzählung] die affektirte Kürze vermieden werden, und man sich eben so gut enthalten, unnöthige Dinge zu sagen, als einen Schwall von Worten zu machen. Klarheit aber wird man der Erzählung geben können, wenn

*) Es ist der servus a janua gemeint. S. C. Pignorius de Servis p. 444. Ed. Amst. 1674. 12.

man das zuerst Geschehene immer auch in der Erzählung voranstellt, die Ordnung der Ereignisse und die Zeitfolge beobachtet, und seine Darstellung so einrichtet, wie sich die Begebenheiten wirklich zugetragen haben, oder wie ihre Aufeinanderfolge wahrscheinlich ist. Hier wird man sich in Acht zu nehmen haben, daß Nichts verwirrt und Nichts verdreht vorgetragen werde; daß man nicht auf einen andern Gegenstand abschweife; nicht vom äußersten Anfangspunkte ausgehole; nicht bis auf den letzten Endpunkt fortfahre; Nichts, was zur Sache gehört, übergehe. Ueberhaupt sind alle in Betreff der Kürze gegebene Regeln auch in dieser Hinsicht zu befolgen: denn oft ist eine Sache mehr dadurch nicht recht verstanden worden, daß die Erzählung zu weitläufig, als daß sie dunkel war. Doch muß auch im Ausdruck schon Klarheit liegen: ein Punkt, welcher bei der Ausführung in sprachlicher Hinsicht [Ausarbeitung des Ausdrucks im Vortrage] und den Regeln hierüber zur Sprache kommen muß. *)

21. Wahrscheinlich wird die Erzählung seyn, wenn der Zuhörer Das in ihr findet, was sich an der Wahrheit zu zeigen pflegt: **) wenn man die Personen nicht aus ihrem Charakter fallen läßt; wenn die Veranlassungen der Thatsachen hervortreten; wenn man die Möglichkeit, daß sie geschehen konnten, begreift; wenn die Zeit als die taugliche, der Zeitraum als hinlänglich erscheint; wenn nachgewiesen

*) Folglich, wie am Schlusse des vorigen Capitels angedeutet ist, nicht zur Sprache kommt.

**) Vgl. unten C. 28. gegen das Ende, wo der Begriff des Wahrscheinlichen genauer erörtert wird.

wird, daß der Platz zu dem Ereignisse, von welchem erzählt wird, gelegen war,*) wenn die Begebenheit selbst dem Charakter der handelnden Personen, der Lebensansicht der Mehrzahl und der Erwartung der Zuhörer angepaßt wird. Beobachtet man diese Rücksichten, so wird man seiner Erzählung Wahrscheinlichkeit verleihen. Ueberdieß wird Das noch in Erwägung zu ziehen seyn, daß man nicht eine Erzählung anbringe, wo sie schadet, oder wo sie wenigstens Nichts nützt, oder daß man sie nicht am unrechten Platze, oder nicht anders, als die Sache es erheischt, einflechte. Schaden bringt sie dann, wenn die Auseinandersetzung des Geschehenen selbst etwas sehr Anstößiges hat, welches eben erst durch die Beweisführung und die Verfechtung der Sache gemildert werden muß. Ist Dieß der Fall, so wird es gerathen seyn, die Einzelnheiten des Ereignisses gleichsam gliedweise in die Durchführung der Streitsache einzustreuen, und jeder dieser Einzelnheiten sogleich seine Auseinandersetzung [Begründung] anzupassen, so daß das Heilmittel gleich bei der Wunde ist, und die Vertheidigung sogleich das Gehässige in milderm Lichte darstelle. Nichts nützt die Erzählung dann, wenn entweder die Sache bereits von den Gegnern erzählt ist, und es nicht in unserm Interesse liegt, die Sache noch einmal oder auf eine andere Weise zu erzählen, oder wenn die Zuhörer bereits den ganzen Vorfall so inne haben, daß wir kein Interesse dabei haben, sie eines Andern

*) Passende Beispiele für dieses Alles finden sich in der Rede des Cicero für Milo.

zu belehren. Und ist Dieß der Fall, so kann man sich die Erzählung überhaupt ersparen. Am unrechten Platze wird sie angebracht, wenn man sie nicht in dem Theile der Rede einflicht, wo es die Umstände erfordern; worüber wir bei Gelegenheit der Anordnung handeln werden: denn Das gehört in das Capitel von der Anordnung. *) Nicht so aber, wie die Sache es erheischt, wird erzählt, wenn entweder Das, was für den Gegner spricht, stark ins Licht gehoben und schön ausgemalt wird, oder wenn man, was die eigene Sache unterstützt, in Schatten stellt und vernachläßigt. Um diesen Fehler zu vermeiden, muß man also Alles zum Vortheil seiner Sache drehen, indem man alles Nachtheilige, das sich nur immer übergehen läßt, übergeht, was für den Gegner ist, nur oberflächlich berührt, was uns angeht, recht pünktlich und entwickelnd erzählt. Doch genug von der Erzählung: wir wollen in der Ordnung zur Eintheilung übergehen.

22. Eine richtig behandelte Eintheilung [Vertheilung des Stoffes] bei einer Streitsache macht die Rede einleuchtend und klar. Sie hat zwei Theile, von denen der eine wie der andere ganz vorzüglich zu faßlicher Darstellung und Feststellung des Streitpunktes gehört. Der eine ist der, welcher nachweist, in welchen Stücken man mit den Gegnern einverstanden sey, und in welchen noch eine Verschiedenheit der Ansichten herrsche; in Folge welcher Nachweisung dem Zuhörer der bestimmte Kreis ange-

---

*) Dieses Capitel wäre im dritten Buche dieses Werkes vorgekommen. Es steht aber Ad Herenn. III, 9, 10.

geben wird, auf welchem er seine Aufmerksamkeit zu concentriren hat. Der andere ist der, in welchem von den einzelnen Punkten, die in der Rede vorkommen sollen, eine kurze eintheilende Uebersicht gegeben wird: woraus der Vortheil hervorgeht, daß der Zuhörer in seinem Geiste gewisse Anhaltpunkte behält, nach deren Abhandlung er dem Schlusse der Rede entgegensieht. *) Jetzt, denke ich, wird es zweckmäßig seyn, kürzlich auseinanderzusetzen, wie man die eine, wie die andere Art der Vertheilung behandeln müsse. Die Eintheilung, welche nachweist, worüber man einig sey, und worüber man nicht einig sey, muß zugleich Das, worüber man einig ist, zum Vortheil der eigenen Streitsache wenden, z. B. auf folgende Weise: „daß eine Mutter von ihrem Sohne getödtet worden sey, darüber sind die Gegner mit mir einverstanden." Dagegen: „daß Agamemnon von Klytämnestra getödtet worden sey, darüber ist kein Streit." Hier haben nun beide Theile Das gesagt, worüber man einig war, und dennoch hat jeder damit den Satz zu Gunsten seiner Partei gestellt. **) Was nun weiter die bestrittenen Punkte seyen, muß in der Darstellung [Erörterung] der Beurtheilung angebracht werden. Wie diese aber zusammengestellt werden müsse, ist vorhin angegeben worden.

---

*) Wetzel: „Hieraus sieht nun der Zuhörer bestimmt die Gegenstände, worüber gesprochen werden soll, und weiß mithin, daß, wenn über diese gesprochen ist, die Rede zu Ende gehen wird."

**) Der Erste nämlich zum Nachtheil, der Andere zum Vortheil des Orestes.

Diejenige Eintheilung aber, welche die Entwicklung des Stoffes, der schon ihre Stelle angewiesen ist, enthält, muß folgende Eigenschaften haben: Kürze, Vollständigkeit, Beschränkung. Kürze ist, wenn außer dem Nöthigen kein Wort gebraucht wird. Diese ist in diesem Punkte darum zweckmäßig, weil das Gemüth des Zuhörers durch den Stoff selbst und die Einzelnheiten der Streitsache, nicht durch Worte noch Schmuck von Außen, gefesselt werden muß. Vollständigkeit ist die Eigenschaft, vermöge welcher wir alle Punkte, die in den Bereich der Streitsache fallen, von der die Rede seyn muß, umfassen. Bei dieser Vertheilung [des Stoffes] ist darauf zu sehen, daß nicht irgend ein fördernder Punkt ausbleibe, oder zu spät, außer der [Ordnung der] Eintheilung, beigebracht werde, was ein sehr grober und zugleich sehr schimpflicher Fehler ist. Beschränkung wird bei der Eintheilung beobachtet, wenn die Hauptpunkte des Abzuhandelnden im Ganzen dargelegt, und nicht mit den Theilen *) vermengt und in sie verwickelt werden. Denn ein Hauptpunkt [ein Gattungsbegriff] umfaßt eine Mehrzahl von Arten, wie z. B. [der Begriff, das Wort] Thier. Eine Art ist ein im Hauptpunkte [Gattungsbegriffe] Eingeschlossenes, z. B. ein Pferd. Oft ist aber ein und derselbe Gegenstand für den einen eine Gattungsbezeichnung, für den andern eine Art [ein Theilbegriff]. Denn [der Begriff] Mensch ist [in dem Begriff] Thier als Art eingeschlossen: über Thebanern oder Trojanern steht er als Gattungsbegriff. **)

---

*) Was hier Theil heißt, nennt man sonst species, Art.

**) Wir haben nach Schütz's Verbesserung übersetzt. Die ge=

23. Diese Bestimmung habe ich deßwegen absichtlich genauer erörtert, daß man, wenn die Regel in Betreff der Hauptpunkte [Gattungsbegriffe] recht klar verstanden ist, die Beschränkung auf jene bei der Eintheilung gehörig beobachten könne. Denn wer z. B. so eintheilt: „ich will darthun, daß durch die Begier, Verwegenheit und Habgier der Gegner alles Unheil über den Staat gekommen ist": der hat nicht begriffen, daß er bei seiner Eintheilung [Aufzählung] der Angabe eines Gattungsbegriffes einen Theilbegriff beigemischt habe. Denn Begier ist der Gattungsbegriff für alles Gelüsten: ein Theilbegriff von dieser Gattung ist aber offenbar die Habgier.

Das also muß man vermeiden, daß man nicht bei einer und derselben Aufzählung, wo man den Gattungsbegriff gesetzt hat, auch einen Theilbegriff desselben, als bildete er eine besondere, von jenem verschiedene, Gattung, aufführe. Gehören unter eine Gattung mehrere Theile [unter Einen Gattungsbegriff mehrere Theilbegriffe], so kann, wenn Dieß bei der ersten Eintheilung der Sache einfach dargelegt ist, dieses Eingehen ins Einzelne dann am passendsten geschehen, wenn bei der Vertheidigung des Streitpunktes, nach der Eintheilung, die Rede auf die Erörterung jener Einzelnheiten kommt. Doch gehört auch Das zur Beschränkung, daß man nicht entweder erklärt, man wolle mehr beweisen, als

---

wöhnliche Lesart giebt keinen Sinn. Wir hätten das Orellische Thebano-Trojano vorgezogen, wenn nicht die deutsche Deklination den Dativ ohne Artikel blos im Plural erkennen ließe.

nöthig ist, z. B.: „ich will darthun, daß die Gegner Das, wessen wir sie beschuldigen, haben thun können und thun wollen, und daß sie es wirklich gethan haben“: denn es ist vollkommen hinreichend, darzuthun, daß sie es gethan; oder daß man nicht, wo in der Sache selbst kein Eintheilungsgrund ist, und etwas ganz Einfaches verhandelt wird, dennoch eine Eintheilung mache: was übrigens äußerst selten der Fall seyn kann. Nun giebt es aber auch andere Vorschriften über Eintheilungen, welche zu dem mir vorschwebenden rednerischen Zwecke nicht so ausschließend gehören, und diese kommen in der Philosophie vor, aus denen ich eben Das, was zweckmäßig schien, und wovon ich in den übrigen Theorieen Nichts fand, herübergetragen habe. Nach Aufstellung dieser Regeln über die Eintheilung nun wird man bei dem ganzen Vortrage nicht vergessen dürfen, immer den zuerst vorzutragenden Theil, wie er in der Eintheilung angegeben ist, so der Reihe nach abzuhandeln, und wenn alle entwickelt sind, zu schließen, und zwar so, daß nachher, ausser dem Schlusse nichts mehr eingeschoben werde. Kurz und zweckmäßig theilt bei Terentius der Alte in dem „Mädchen von Andros“ Das ein, was er dem Freigelassenen mittheilen will *):

[Vernehmen sollst du Alles von Anbeginn]
Dann kennst du erstlich des Sohnes Leben, dann meinen Plan
Genau, dann was in diesem Punkte du leisten sollst.

Und wie er es in der Einleitung gestellt hat, in derselben Ordnung erzählt er es auch: erstlich das Leben des Sohnes:

*) Die Stelle ist aus I, 1, 21—23., aus der Rede des Simo an Sosias über Pamphilus.

Denn als er ins Mannesalter trat, mein Sosias, *)
[und freier von Zwang er leben konnte — —].

Dann seinen Plan:

Jetzt leg' ich's darauf an — —. **)

Sodann, was er von Sosias gethan wissen will, Das giebt er zuletzt an, wie er es auch in der Eintheilung zuletzt gestellt hat:

Jetzt ist es deine Sache. ***) — — —

Wie also Dieser immer Das zuerst besprochen hat, was voran gehen mußte, und dann, wie Alles durchgesprochen war, aufhörte: so ist auch meine Vorschrift, daß man einen Theil nach dem andern abhandeln, und, wenn man mit allen fertig ist, den Schluß machen solle. Jetzt werde ich nun im weitern Verlaufe meiner Abhandlung die Regeln über die Bestätigung [Begründung] zu geben haben: denn an dieser ist jetzt die Reihe.

24. Die Bestätigung [Begründung] ist Das, wodurch die Rede, vermittelst der Beweisführung, unserer Sache Vertrauen, Ansehen [Uebergewicht] und eine feste Grundlage †) verschafft. Dieser Theil hat seine bestimmten Regeln, welche auf die einzelnen Arten der Streitsachen vertheilt [ihre Anwendung finden]. Es scheint indessen doch nicht unzweckmäßig, gleichsam den Stoff und das Material

---

*) Ebendaselbst I, 1, 24. 25.
**) Ebd. I, 1, 130.
***) Ebend. I, 7, 141.
†) Firmamentum. Wetzel: Glaubwürdigkeit, Ueberzeugung.

im Ganzen für alle Arten von Beweisführungen*) vermischt und beisammen vorzulegen, nachher aber auseinanderzusetzen, auf welche Weise man jede einzelne Art von Streitsachen, indem man aus diesem Material alle Arten von Beweisführung schöpft, begründen müsse.

Jede Sache wird durch Beweisführung begründet, entweder aus Dem, was den Personen, oder aus Dem, was den zu verhandelnden Gegenständen [den Geschäften] zukommt. Den Personen kommt meiner Ansicht nach zu: Name, Natur, Lebensweise, Glücksumstände, Eigenthümlichkeit, Stimmung, Neigung, Absichten, Thaten, Schicksale, Reden. Der Name ist Das, was einer jeden Person ertheilt wird, wodurch jede mit ihrer eigenthümlichen und bestimmten Benennung bezeichnet wird. Von der Natur eine Definition zu geben, ist schwer; diejenigen ihrer Theile aber, die bei der gegenwärtigen Aufstellung von Regeln nothwendig in Betrachtung kommen, aufzuzählen, ist leichter. Sie gehören nun aber theils zu göttlicher, theils zu sterblicher Art. Von den sterblichen gehört ein Theil zu der Gattung der Menschen, ein anderer zu der Gattung der Thiere. Das Menschengeschlecht betrachtet man nun wieder von Seiten seines Geschlechtsunterschiedes als männliches und weibliches, dann von Seiten der Nation, des Vaterlandes, der Verwandtschaft, des Alters. Von Seiten der Nation, ob Einer ein Grieche oder ein Barbar sey. Von Seiten des Vaterlandes, ob ein Athener oder ein Lacedämonier. Von Seiten der

*) Wetzel: Beweisgründe.

Verwandtschaft, was er für Vorfahren oder Blutsverwandte habe. Von Seiten des Alters, ob er Knabe oder Jüngling, im vollen Mannesalter oder im Greisenalter sey. *) Ueberdieß kommen in Betrachtung die von der Natur abhängenden, die Seele oder den Körper betreffenden, günstigen oder ungünstigen Verhältnisse: z. B. ob Einer kräftig oder schwach, lang oder kurz, schön oder häßlich, rasch oder langsam sey; ob von scharfen oder stumpfen Verstandeskräften, von gutem oder schlechtem Gedächtniß; ob er leutselig, dienstfertig sey; ob er sich zu bescheiden und zu gedulden wisse, **) oder nicht. Kurz, wenn von der Natur die Rede ist, kommt Alles zur Sprache, was dem Menschen an Seele und Leib von Seiten der Natur gegeben ist. Denn was durch seine Thätigkeit von ihm erworben wird, das gehört zu seiner Eigenthümlichkeit, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen.

25. Bei der Lebensweise ***) kommt die Betrachtung, bei wem, auf welche Weise, nach wessen Grundsätzen Einer erzogen worden sey, bei wem er den einem Freien geziemenden Unterricht genossen, welche Lehrer ihm seinen Lebensgang vorgezeichnet haben, was er für Freunde besitze, mit welchem Geschäfte, Erwerb oder welcher Kunst er sich abgebe, wie er sein Hauswesen verwalte, und was er in sei-

---

*) Aristoteles Rhet. II, 12. theilt das Lebensalter in drei Theile: Jugend, νεότης, bis zum 39. Jahr; volle Reife, ἀκμή bis zum 50. Jahr; von da an Alter, γῆρας. Horatius Art. Poët. 156—178 hat Cicero's Eintheilung.

**) Oder: „ob er Schamgefühl, ob er Ausdauer besitze.“

***) Entspricht dem Griechischen τροφή, kann also auch Erziehung heißen.

nem häuslichen Leben für Gewohnheiten habe. Bei den Glücksumständen ist die Frage, ob er ein Sclave sey oder ein Freier, ob er Vermögen besitze oder nicht, ob er Privatmann oder im Besitz einer Amtsgewalt sey, und im letztern Falle, ob mit Recht oder Unrecht, ob glücklich, ob berühmt, oder das Gegentheil; was er für Kinder habe? Und ist die Rede von einem nicht mehr Lebenden, so kommt auch in Erwägung, welches Todes er gestorben sey. Eigenthümlichkeit*) nennen wir aber die sich gleich bleibende und entschiedene fertige Ausbildung des Geistes oder des Körpers in irgend einem Punkte, z. B. die Aneignung irgend eines Vorzugs, oder einer Geschicklichkeit, oder irgend eines Wissens; ferner irgend eine körperliche Fertigkeit, die er nicht blos der Natur, sondern seinem Ausbildungstriebe und seiner Thätigkeit verdankt. Die Stimmung**) ist die durch eine besondere Veranlassung schnell eintretende, geistige oder körperliche Unterbrechung des gewöhnlichen Zustandes, z. B. Freude, Begierde, Furcht, Verdruß,***) Krankheit, Schwäche und Anderes, was seiner Art nach hierher gehört. Die Neigung ist eine fortgesetzte und lebhafte, mit starker Willensregung verbundene Richtung des Gemüths auf irgend einen Gegenstand, z. B. auf Philo-

---

*) **Habitus**, Griechisch ἕξις. Auffallend ist, daß Cicero nur von einem guten **Habitus** spricht. Aristoteles in der Metaphysik IV, 20. sagt ganz richtig, die ἕξις sey entweder gut oder schlimm: ebenso auch Phys. VII, 3.

**) Wetzel schwankt, wie er affectio geben soll, und versucht Veränderung, Regung, Neigung.

***) Wetzel: Mißmuth. Vielleicht besser: Verstimmung (lat. molestia).

sophie, Poesie, Geometrie, Literatur [überhaupt]. Absicht *) ist die erwogene Verstandesrichtung auf irgend eine Thätigkeit oder auf Unterlassung derselben. Thaten aber, Schicksale und Reden lassen sich von drei Zeitmomenten aus betrachten: was Einer gethan habe, was ihm begegnet sey, was er gesagt habe; oder was er thue, was ihm begegne, was er sage; oder was er thun, was ihm begegnen, wie er sich aussprechen werde. Dieß mögen nun wohl so ziemlich die den Personen zukommenden Eigenschaften seyn.

26. Die den Geschäften aber zukommenden Eigenschaften hängen theils mit dem Geschäfte selbst zusammen; theils kommen sie bei der Führung des Geschäfts in Erwägung; theils schließen sie sich an das Geschäft an; theils folgen sie darauf, wenn es abgemacht ist. Zusammenhängend mit dem Geschäfte selbst ist Das, was mit der Sache immer ganz eng vereinigt ist, und sich gar nicht davon trennen läßt. Dahin gehört zuvörderst ein kurzer, das ganze [zu verhandelnde] Geschäft umfassender Ausdruck, der den Inbegriff der Thatsache enthält, z. B. Tödtung des Vaters oder der Mutter, Verrath am Vaterlande. Sodann fragt man nach der Ursache dieses allgemein Ausgesprochenen, durch welche, warum und aus welchem Grunde es geschehen sey; sodann, was vor [dem Ereignisse oder] der That selbst, und zwar in ununterbrochener Folge bis zu dem Gegenstande der Verhandlung [dem Geschäfte selbst], geschehen sey; sodann, was bei der wirklichen

*) Wetzel: „Entschluß ist der ausgedachte (überdachte) Plan, Etwas zu thun oder nicht zu thun."

Ausführung geschehen sey; endlich, was sich nachher ereignet habe.

Bei der Führung des Geschäftes aber, welches der zweite Punkt der den Geschäften zukommenden Eigenschaften war, tritt die Frage ein nach Ort, Zeit, Gelegenheit, Art und Weise, Mitteln. Der Ort, an dem die Sache geschehen ist, wird betrachtet von Seiten der Bequemlichkeit, die er zur Ausführung des Geschäftes [der That] geboten zu haben scheinen kann. *) Diese Bequemlichkeit ergiebt sich aus der Größe, dem Zwischenraume, der Entfernung, der Nähe, der Einsamkeit, der Belebtheit, der Beschaffenheit des Ortes selbst und der ganzen Umgebung desselben, auch aus folgenden Nebenumständen: ob der Ort, von dem es sich handelt, ein geheiligter Ort war, oder nicht, ein öffentlicher oder einer im Privatbesitz, ein fremder oder eigener sey, oder gewesen sey. Die Zeit, was wir nämlich hier darunter verstehen (denn die Zeit an sich überhaupt zu definiren, ist schwierig), ist ein Theil der Ewigkeit, mit der bestimmten Bezeichnung eines ein Jahr [oder Jahre], einen Monat, einen Tag oder eine Nacht umfassenden Zeitraumes. In dieser betrachtet man nun theils Das, was vergangen ist, und von diesem sowohl, was wegen weiter Zeitferne schon ganz verschollen ist, so daß es unglaublich scheint, und bereits unter die mährchenhaften Sagen gerechnet wird, als was, obwohl es schon längst vorüber ist und über die Erinnerung unserer Tage hinauf geht, dennoch als wahrhafte

*) Auch hiefür bietet die Rede Cicero's für den Milo ein passendes Beispiel.

Ueberlieferung beglaubigt erscheint, weil man zuverläßige Nachrichten davon schriftlich aufgezeichnet besitzt; ferner, was erst in neuerer Zeit geschehen ist, so daß es noch recht Viele wissen können: überdieß, was im gegenwärtigen Augenblicke bevorsteht, was eben jetzt geschieht; endlich, was in der Zukunft liegt. Und in Betreff des Letztern kann man wieder erwägen, was früher und was später geschehen werde. Im Allgemeinen aber hat man bei Betrachtung der Zeit ihre Dauer zu erwägen: oft nämlich muß man das Geschäft [das Ereigniß] mit der Zeit zusammenhalten, und sehen, ob die Größe desselben oder die Menge der Einzelnheiten in jener Zeit verlaufen konnte. Endlich betrachtet man auch die Zeit im Jahre, im Monate, die des Tages, der Nacht, der Nachtwache [des Nachtviertels], der Stunde, und bei jedem derselben wieder die eines Theils derselben.

27. Die Gelegenheit ist ein Theil der Zeit, der in sich die erforderliche Möglichkeit trägt, daß irgend eine Sache entweder verrichtet werde oder nicht. Sie ist also insofern von der Zeit verschieden. Der Art nach sind sie zwar offenbar einerlei; aber wenn von der Zeit die Rede ist, so wird gewissermaßen ein bestimmter Zeitumfang angegeben, der sich als Jahre oder als Jahr oder als irgend ein Theil des Jahres darstellt: bei der Gelegenheit wird mit dem Zeitraume eine gewisse Möglichkeit des Thuns [Thunlichkeit] in Verbindung stehend gedacht. Bei aller Gleichheit der Art aber unterscheidet sie sich daher dennoch von der Zeit, weil sie von einer gewissen Seite und in einer speciellen Eigenschaft, wie gesagt, von ihr abweicht. Von ihr giebt es nur dreierlei Arten: sie ist entweder öffentlich, oder

gemeinschaftlich [gemeinsam], oder besonder. Eine öffentliche ist, wo sich eine ganze Einwohnerschaft, irgend einer Ursache wegen, zusammenfindet, z. B. bei Festspielen, an einem Festtage, im Kriege: eine gemeinsame, welche sich für Alle gewöhnlich zu gleicher Zeit trifft, z. B. Erndte, Weinlese, Hitze, Frost [Sommer, Winter]: eine besondere aber ist, welche aus irgend einer Veranlassung sich persönlich für Einen ereignet, z. B. Hochzeit, Opfer, Leichenbegängniß, Gastmahl, Schlaf. Art und Weise ist Das, wobei gefragt wird, auf welche Weise und in welcher Gesinnung Etwas geschehen sey. Darunter sind begriffen Absichtlichkeit und Unabsichtlichkeit [Voraussicht und das Nichtvoraussehen]. In Rücksicht auf Absichtlichkeit kommt zur Sprache, was Einer insgeheim, offen, gezwungen oder der Ueberredung nachgebend gethan habe: die Unabsichtlichkeit kommt bei der Entschuldigung vor, wozu das Nichtwissen, der Zufall, die Nothwendigkeit gehört, ferner bei der Gemüthserregung, z. B. dem Verdruß, der Rachgier, der Liebe und den übrigen Empfindungen ähnlicher Art. Die Mittel sind Das, wodurch entweder Etwas leichter wird, oder ohne welches Etwas gar nicht zu Stande gebracht werden kann.

28. Als angeschlossen an das Geschäft [als zusammenstellbar mit dem Geschäft] läßt sich aber Das ansehen, was größer, was kleiner, was gleich groß und was dem Geschäfte ähnlich ist, von dem es sich handelt; so wie auch, was ihm entgegengesetzt, verschiedenartig entweder der Gattung nach, oder als Theil, oder als Erfolg ist. Das Größere oder Kleinere

und das Gleichgroße wird betrachtet von Seiten der Wirksamkeit [Bedeutung], der Zahl und der Gestaltung des Geschäftes, gleichsam wie von Seiten der Körpergestalt. Die Aehnlichkeit aber wird beurtheilt nach der vergleichbaren Außenseite, oder dem Zusammenstellen und Nebeneinanderhalten der natürlichen Beschaffenheit [des Wesens] der verglichenen Dinge. Entgegengesetzt ist,*) was, zu einer verschiedenen Gattung gehörend, von Dem, welchem es als entgegengesetzt angegeben wird, recht weit absteht, z. B. Frost von Wärme, vom Leben Tod. Verschiedenartig ist Das, was von irgend Etwas durch die Entgegenstellung [den Gegensatz] der Verneinung getrennt wird, z. B. weise seyn, nicht weise seyn. Gattung ist, was Theile [Unterarten] unter sich begreift, z. B. Begierde. Theil [Unterart] ist, was der Gattung untergeordnet ist, z. B. Liebe, Habsucht. Erfolg ist der Ausgang irgend eines Geschäfts, wobei man zu untersuchen pflegt, was aus jedem Dinge erfolgt sey, erfolge, erfolgen werde. Um nun mit mehr Zuverlässigkeit Das, was erfolgen werde, zum Voraus erschließen zu können, muß die Erwägung vorausgehen, was aus jedem Dinge gewöhnlich erfolge, z. B. aus Anmaßung Haß, aus Unverschämtheit [Uebermuth] Anmaßung.

---

*) **Disparatum.** Was Cicero hier meint, nennen die Logiker sonst contradictorisch. Disparat aber nennen sie Dinge, die einander weder conträr noch contradictorisch entgegengesetzt sind, und sich doch nicht vertragen, z. B. Mensch und Stein. Uebrigens folgt Quintilian demselben Sprachgebrauche Inst. Or. V, 11. Vgl. das. Turnebus S. 445 folg. in der Burmann'schen Ausgabe.

Das vierte aber, was wir unter den Eigenschaften der Geschäfte bemerkten, ist die Folge derselben. Hier kommen diejenigen Punkte zur Sprache, welche folgen, wenn ein Geschäft abgemacht ist: erstlich, wie Das, was geschehen ist, bekannt werden müsse; sodann, wer denn die ersten Veranlasser und Veranstalter des Geschehenen seyen, und dann, wer dieses Vorgemachte und diesen Vorgang gebilligt und nachgethan habe; ferner, ob in Folge dieses Vorfalls und aus ihm ein Gesetz, eine Gewohnheit, eine Klage, ein Urtheilspruch, ein Wissen, eine Kunst entstanden sey; außerdem, ob es in der Natur des Vorgefallenen liege, daß es häufig vorkomme, oder ungewöhnlich und selten sey; endlich, ob die Menschen so Etwas durch ihr Ansehen gut zu heißen, oder es anständig zu finden pflegen: und noch Anderes, was gleicherweise auf irgend etwas Geschehenes entweder sogleich oder nach Verlauf einer Zwischenzeit zu folgen pflegt. Zuletzt ist auch darauf zu achten, ob unter den Folgen auch solche sind, die in das Gebiet des Sittlichguten oder des Nützlichen gehören, wovon noch, wenn wir auf die Art von Streitverhandlungen kommen, welche auf Berathung hinausgehen, bestimmter wird die Rede seyn müssen. Dieß also ungefähr, was wir aufgeführt haben, sind die den Geschäften zukommenden Eigenschaften.

29. Jede Beweisführung aber, welche aus den von uns erwähnten Gesichtspunkten aufgefaßt wird, muß entweder wahrscheinlich oder nöthigend [nothwendig] seyn. Denn, um es nur kurz zu bezeichnen, die Beweisführung scheint irgend eine Art von Erfindung [Auffindung] zu seyn, die eine Sache entweder mit Wahrscheinlichkeit nachweist,

oder in unumgänglicher Nothwendigkeit darstellt. Unumgänglich nothwendig ist die Form einer Beweisführung, wenn sich Etwas nur auf Eine Weise, gerade wie es gesagt wird, begeben konnte, und beweisen läßt: z. B. hat sie geboren, so hat sie mit einem Manne zu thun gehabt. Diese Art der Beweisführung, die in einer nöthigenden [nothwendigen] Nachweisung besteht, wird beim Vortrage gewöhnlich entweder durch Zusammenfassung, oder durch Aufzählung, oder durch einen einfachen Schluß bewirkt. Die Zusammenfassung *) ist, wobei man, mag der Gegner das Eine oder das Andere zugeben, sich mit seinem Tadel auf Beides wirft: z. B. ist er schlechtgesinnt, warum gehst du mit ihm um? ist er gutgesinnt, was klagst du ihn an?

Die Aufzählung ist, wo man erst mehrere Punkte aufführt, und dann, wenn die übrigen als nichtssagend abgewiesen sind, nur ein einziger übriger nothwendig kräftig unterstützt wird: z. B. nothwendig muß er aus Feindschaft von Diesem getödtet worden seyn, oder aus Furcht, oder aus Hoffnung, oder einem Freunde zu Liebe: oder findet keines von Allem Dem statt, so kann er von Diesem gar nicht getödtet worden seyn: denn ohne Grund kann ein Verbrechen nicht begangen worden seyn: allein es fand we-

*) Cicero versucht hier, nicht ganz gut, das Griechische δίλημμα durch complexio zu übersetzen. Wir thäten vielleicht auch am besten, es unübersetzt zu lassen und Dilemma zu sagen. Doppelgriff, Doppelsatz erklärt Nichts; auch verfängliche Frage ist unbefriedigend.

der eine Feindschaft statt, noch irgend eine Furcht, noch Hoffnung auf irgend einen Vortheil aus dessen Tode, noch hatte der Tod jenes Menschen ein Interesse für irgend einen Freund von Diesem. Es bleibt also nur [zu denken] übrig, daß er von Diesem nicht getödtet worden sey. Ein einfacher Schluß aber aus einer nothwendigen Folgerung wird z. B. so gebildet: wenn ihr behauptet, ich habe Jenes zu der Zeit gethan, ich aber gerade zu der Zeit über dem Meere war, so bleibt nur [zu denken] übrig, daß ich Das, was ihr sagt, nicht nur nicht gethan habe, sondern nicht einmal habe thun können. Dabei wird man denn sich allerdings sorgfältig in Acht zu nehmen haben, daß diese Art von Beweisführung sich nicht auf irgend eine Art widerlegen lasse, und daß nicht die Begründung bloß die Form der Beweisführung in sich trage und irgend eine Aehnlichkeit mit einem nothwendigen Schlusse, sondern die Beweisführung selbst aus einer nothwendigen Schlußfolge bestehe.

Wahrscheinlich aber ist Das, was in der Regel zu geschehen pflegt, oder was vermuthet wird, oder was noch dazu in sich eine gewisse Aehnlichkeit trägt, sey es nun falsch oder wahr. Etwas Wahrscheinliches z. B. aus der Art derjenigen Dinge, die gewöhnlich zu geschehen pflegen, ist Folgendes: ist sie Mutter, so liebt sie ihr Kind; ist er habsüchtig, so macht er sich Nichts aus einem Eide. Zu der Art von Wahrscheinlichkeiten aber, die auf Vermuthung beruhen, gehören folgende: daß auf die Ruchlosen in der Unterwelt Strafen warten: daß Diejenigen, welche sich mit der Philosophie abgeben, nicht an die Götter glauben.

30. Die Aehnlichkeit aber zeigt sich vorzüglich in entgegengesetzten und in gleichen Dingen; sodann in solchen, die unter gleiche Gesichtspunkte fallen. Bei Entgegengesetzten, z. B. auf folgende Weise: ist es billig, daß man Denjenigen verzeihe, die ohne Wissen und Willen wehe gethan haben, so ist man auch Denen keinen Dank schuldig, die nicht anders konnten, als nützlich seyn. An Gleichem, z. B. so: wie ein Platz, wo kein Hafen ist, Schiffen keine Sicherheit gewähren kann, so kann ein Gemüth ohne Treue Freunden kein Halt und Hort seyn. Bei Dingen, die unter gleiche Gesichtspunkte fallen, kommt das Wahrscheinliche auf folgende Art in Erwägung: ist es den Rhodiern keine Schande, das Hafengeld [den Hafenzoll] in Pacht zu geben, so ist es auch dem Hermakreon keine Schande, es [ihn] in Pacht zu nehmen. *) Solche Schlüsse sind bald wahr, z. B. in Fällen wie folgender: hier ist eine Narbe, folglich war hier eine Wunde; bald sehen sie wie Wahrheit aus, z. B.: war viel Staub auf seinen Schuhen, so mußte er von der Reise herkommen.

*) Aristoteles Rhetor. II, 25. erzählt von einem Zollpächter Diomedon, der, als man ihm vorwarf, er bereichere sich dadurch, erwiederte: „ist es für euch keine Schande, die Zölle in Pacht zu geben, so ist es auch für mich keine Schande, sie in Pacht zu nehmen.“ Ein älterer Kritiker wollte daraus schließen, man müsse hier Diomedon für Hermakreon lesen. Allein erstlich braucht Cicero sein Beispiel nicht nothwendig aus Aristoteles zu haben, und zweitens las schon Quintilian V, 10, 78., der unsere Stelle citirt, Hermakreon.

Alles Wahrscheinliche aber (um es in gewisse Klassen einzutheilen), welches zur Beweisführnng angewandt wird, ist entweder ein Zeichen, oder etwas Glaubliches, oder etwas Geurtheiltes, oder etwas Vergleichbares. Ein Zeichen ist, *) was unter irgend einen Sinn fällt, und auf Etwas hindeutet, was von ihm hergekommen scheint, weil es entweder vorher war, oder im Verlaufe des Geschäftes eintrat, oder darauf folgte, und dennoch eines Zeugnisses oder einer nachdrücklichern Bestätigung bedarf, z. B. Blut, Flucht, Bläffe, Staub und dergleichen. Glaublich ist, was, ohne irgend einen Zeugen, durch Vermuthung des Hörenden unterstützt wird, z. B.: es giebt keinen Menschen, der nicht seine Kinder unversehrt [wohlbehalten] und beglückt zu wissen wünschte. Etwas Geurtheiltes ist ein Umstand, der durch Beistimmung oder Ansehen oder Urtheil von irgend Jemand oder von Mehrern eine Bewährung erhalten hat. Dieß findet in dreifacher Art statt: es ist entweder ein Religiöses, oder ein Allgemeines [Gemeinsames], oder etwas Gebilligtes. Ein Religiöses ist, wo Geschworne nach Gesetzen geurtheilt haben; ein Gemeinsames, was alle Leute gutgeheißen und befolgt haben, z. B.: daß man vor Aeltern ehrerbietig aufsteht, daß man Schutzflehende bemitleidet; etwas Gebilligtes ist, worüber die Menschen, da es zweifelhaft war, wie man es anzusehen habe, durch ihren Vorgang entschieden haben,

*) Quintilian inst. III, 9. unterscheidet nothwendige Zeichen, τεκμήρια, und nicht nothwendige, σημεῖα.

z. B. die That des Vaters Gracchus, *) welchen das Römische Volk, ungeachtet er während seines Censoramtes ohne Wissen seines Collegen Etwas gethan hatte, nach der Censur zum Consul gemacht hat. Vergleichbar aber ist, was, bei eigentlich verschiedenen Gegenständen, doch in den Verhältnissen irgend eine Aehnlichkeit [oder: irgend ein ähnliches Verhältniß] hat. Hiervon giebt es dreierlei Arten: Bild, Vergleichung, Beispiel. **) Ein Bild ist ein Ausdruck, der eine äußere oder innere Aehnlichkeit nach-

---

*) Wir glaubten nach Schütz's leichter Verbesserung übersetzen zu müssen, weil diese einen Sinn giebt, den schon Marius Victorinus an dieser Stelle fand. Zur Erläuterung Folgendes: T. Sempronius Gracchus, Vater des Tiberius und des C. Gracchus, war Censor mit C. Claudius Appius Pulcher. Während ihres Censorats setzten sie mehrere Ritter ab, und zogen sich dadurch Feindschaft zu, die von den Volkstribunen noch angeschürt wurde. Appius war der Verhaßtere, und sollte eben verurtheilt werden, als Gracchus feierlich schwur, er werde, wenn sein College verurtheilt würde, ein Gericht über sich selbst nicht abwarten, sondern ihn in die Verbannung begleiten. Die Achtung vor der Rechtschaffenheit des Gracchus veranlaßte nun das Volk, den Appius loszusprechen. Dieß geschah im J. Roms 585. Zum Consul wurde er dann wieder im J. 590. gewählt, nachdem er es schon früher im J. Roms 575. gewesen war.

**) Griechisch εἰκών, παραβολή (oder σύγκρισις) und παράδειγμα. Vgl. Quintilian V, 11. Bild und Vergleichung unterscheidet er so, daß jenes nur eine Andeutung einer Aehnlichkeit, wie in einer Metapher, ist; dieses eine Darstellung der Aehnlichkeit zweier Dinge, die man sonst für verschieden halten könnte.

weist; eine Vergleichung, welche in Folge irgend einer Aehnlichkeit eine Sache mit der andern zusammenstellt; ein Beispiel ist, was eine Sache durch den Vorgang oder das Ereigniß [Begebniß] irgend eines Menschen oder eines Geschäftes bestätigt oder entkräftet. Proben davon und Darstellungen werden bei den Regeln über den Vortrag vorkommen. Und somit ist denn die Quelle der Bestätigung so gut als möglich dargelegt, und so klar, als es die Natur der Sache gestattete, nachgewiesen; wie aber jede Feststellung, und jeder Theil der Feststellung, und jeder Widerspruchspunkt, liege er nun in der Ansicht oder in etwas Urkundlichem, behandelt werden müsse, und was für Beweisführungen zu jedem passen, darüber werden wir, mit Berücksichtigung jeder Gattung, ins Einzelne eingehend, im zweiten Buche sprechen. Für jetzt haben wir bloß die Anzahl, die Arten und die Theile [Unterarten] des Beweisführens untereinander und gemischt an verschiedenen Stellen zerstreut berührt: später werden wir auf geordnete und gewählte Weise [mit Ordnung und Auswahl] diese Masse auf die für jedes geeignete Art von Streitsachen vertheilen.

Finden läßt sich nun aus diesen Capiteln [Rubriken] heraus jede Beweisführung: wie aber nun, wenn sie gefunden ist, sie auszuschmücken und in bestimmte Classen zu sondern sey, [die Belehrung hierüber] ist nicht nur sehr angenehm, sondern auch höchst nothwendig, zugleich aber auch von den Verfassern der Theorieen äußerst vernachläßigt worden. Deßwegen glaubte ich gerade hierüber an dieser Stelle Vorschriften ertheilen zu müssen, damit zur Auffindung des Beweises auch die Vollendung der Beweisführung

sich geselle. Dieser ganze Abschnitt muß aber mit großer Sorgfalt und Pünktlichkeit erwogen werden, weil nicht bloß die Sache selbst von großem Nutzen ist, sondern auch die Ertheilung von Vorschriften ihre ganz besondern Schwierigkeiten hat.

31. Jede Beweisführung also verlangt entweder eine Behandlung durch [Analogie, Induction] Nachweisung, oder eine durch Vernunftschlüsse. Die Nachweisung *) ist die Art des Vortrags, wenn derselbe aus nicht zweifelhaften Umständen [Punkten] die Zustimmung Desjenigen zu gewinnen sucht, mit dem man sich eingelassen hat; durch welche Zustimmungen der Sprechende bewirkt, daß dem Andern eine zweifelhafte Sache, wegen der Aehnlichkeit mit den Dingen, welchen er beistimmt, Beifall abgewinnt. Bei dem Sokratiker Aeschines weist z. B. Sokrates **) nach, wie Aspasia mit der Gattin des Xenophon und mit Xenophon selbst gesprochen habe: „sage mir doch, Gattin des Xenophon, wenn deine Nachbarin besseres Gold hat, als du hast, möchtest du das ihrige oder das deinige

---

*) Griechisch ἐπαγωγή, was wir Induction nennen, von Quintilian V, 10. behandelt.

**) Dieses Beispiels bedient sich auch Quintilian V, 11. Unter dem Namen des Sokratikers Aeschines haben wir bekanntlich drei unächte Dialoge. Aspasia ist die hochgebildete Frau, die eigentlich in die Kategorie der Buhlerinnen gehörte, aber durch ihren Geist in Athen großen Einfluß ausübte, und Gemahlin des Perikles wurde. Menagius in seiner Geschichte der philosophirenden Frauen hat sie nicht übergangen.

lieber haben?" „Das ihrige," erwiederte sie. „Und wenn sie Kleidung und den übrigen weiblichen Putz von größerm Werthe besitzt, als du besitzest, möchtest du den deinigen oder den ihrigen lieber?" „Freilich den ihrigen," antwortete sie. „Nun," fuhr sie fort, „wenn jene einen bessern Mann hat, als du hast, möchtest du deinen Mann lieber haben, oder den ihrigen?" Da erröthete die Frau. *) Nun fing Aspasia aber mit Xenophon selbst ein Gespräch an. „Sage mir doch," sprach sie, „wenn dein Nachbar ein besseres Pferd hat, als das deinige ist, möchtest du dein Pferd lieber, oder das seinige?" „Das seinige," antwortete er. „Und wenn er ein besseres Grundstück hat, als du hast, welches von beiden Grundstücken möchtest du dann wohl lieber haben?" „Nun jenes," erwiederte er, „das bessere natürlich." „Und wenn er nun aber ein besseres Weib hat, als du hast, welches von beiden hättest du lieber?" Da schwieg denn auch Xenophon gleichfalls. Nun sprach Aspasia: „weil denn Jedes von euch mir auf das allein nicht geantwortet hat, was ich eigentlich allein beantwortet wissen wollte, so will ich euch sagen, was ihr Beide denkt. Du, Weib, willst den besten Mann haben, und du Xenophon willst das auserlesenste Weib besitzen. Wenn ihr es also nicht dahin zu bringen

---

*) Quintilian a. a. O. äußert sich hierüber schön auf folgende Weise: „Sie erröthete, und zwar mit Recht: denn sie hätte schon vorhin nicht antworten sollen, sie wolle lieber fremdes Gold, als das ihrige. Denn Das ist unsittlich. Hätte sie geantwortet, sie wünsche, ihr Gold möchte seyn wie jenes, so konnte sie, ohne erröthen zu müssen, sagen, sie wünsche, ihr Gatte möge so seyn, wie der bessere sey."

wißt, daß es keinen bessern Mann und kein erleseneres Weib auf der Erde giebt, so werdet ihr wahrhaftig Das, was ihr für das Beste halten werdet, gerade am meisten wünschen, nämlich daß einerseits du der Gatte des bestmöglichen Weibes seyest, und sie ihrerseits, daß sie mit dem bestmöglichen Manne vermählt sey.“ Hier hat nun die Beistimmung, welche unzweifelhaften Sätzen ertheilt wurde, die Wirkung gehabt, daß in Folge der Aehnlichkeit auch Das, was zweifelhaft schiene, wenn man es außer jener Verbindung zur Sprache brächte, durch die Art und Weise des Fragens als gewiß eingeräumt wurde. Dieser Gesprächsform bediente sich Sokrates *) besonders häufig, aus dem Grunde, weil es in seinem Charakter lag, bei einer Unterredung nicht selbst es auf das Ueberreden anzulegen; sondern er wollte lieber aus Dem, was Derjenige, mit welchem er sprach, ihm eingeräumt [zugegeben] hatte, ein Resultat ziehen, welchem Jener aus dem bereits Zugestandenen nothwendig senie Zustimmung geben müßte.

32. Für den Gebrauch dieser Beweisart scheint die Lehre gegeben werden zu müssen, erstlich, daß Das, dessen Beweis wir durch die Aehnlichkeit führen wollen, so sey, daß es nothwendig zugegeben werden muß. Denn Das, in Folge dessen wir verlangen wollen, daß man uns etwas Zweifel=

---

*) Man vergleiche Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates IV, 9, 15. und seinen Oeconomicus 19, 15., wo Ischomachus zu Sokrates sagt: „du führst mich von Dem aus, was ich weiß, indem du nachweisest, daß Das, was ich nicht zu wissen glaubte, jenem ähnlich sey, zu der Ueberzeugung, daß ich Das auch wisse.“

haftes zugebe, darf nicht selbst zweifelhaft seyn; sodann ist dafür zu sorgen, daß Das, zu dessen Bekräftigung die Nachweisung [Induktion] unternommen wird, auch wirklich denjenigen Dingen ähnlich sey, die wir, als unzweifelhaft, vorher aufgeführt haben (denn es hilft Nichts, daß uns vorher Etwas eingeräumt worden ist, wenn ihm Dasjenige nicht ähnlich ist, um dessenwillen wir uns Jenes erst haben zugeben lassen): ferner darf der Gefragte nicht merken, auf was denn jene ersten Nachweisungen [Aufzählungen] zielen, und wo sie am Ende hinauswollen. Denn wer merkt, daß, wenn er auf die erste Frage ganz richtig zustimmend antworte, er auch Das, was er nicht zu bejahen Lust hat, nothwendig werde zugeben müssen, läßt gewöhnlich, entweder durch Verweigerung der ersten Antwort, oder durch eine absichtlich schiefe Antwort, es zu einem weitern Fragen gar nicht kommen. Man muß ihn also durch die Art und Weise der Frage *) unvermerkt von Dem, was er eingeräumt hat, auf Das führen, was er nicht gern einräumt. Beim Letzten muß dann entweder Stillschweigen oder Zugeständniß oder Verneinung erfolgen. **) Erfolgt Verneinung, so muß entweder die Aehnlichkeit des vorhin Zugegebenen [mit dem Vorliegenden] nachgewiesen, oder eine andere Nachweisung [Induktion] versucht werden. Erfolgt Zugeständniß, so kann die Beweisführung geschlossen werden. Schweigt der Gefragte, so muß man ihm entweder

*) Wetzel: „durch planmäßige Fragen.

**) „Und so müssen wir unsere Gegner zuletzt entweder zum Schweigen bringen, oder zum Geständniß, oder zum Läugnen.“ Wetzel.

eine Antwort entlocken, oder, weil das Schweigen einem Zugeständnisse gleich sieht, gerade, wie wenn es eingestanden wäre, *) die Beweisführung schließen. So zerfällt denn diese Art des Beweisführens in drei Theile: der erste besteht aus einer oder mehrern Aehnlichkeiten; der zweite aus Dem, was wir eingeräumt wissen wollen, und weßwegen jene Aehnlichkeiten gebraucht worden sind; der dritte stellt entweder die Einräumung fest, oder weist nach, was aus ihr folge.

53. Doch weil Jemand seyn könnte, dem Dieses noch nicht klar genug auseinandergesetzt schiene, wenn wir nicht erst irgend ein Beispiel aus dem Kreise der bürgerlichen Streitsachen beibringen; so wollen wir einen solchen Rechtsfall vornehmen, nicht darum, weil dann andere Regeln gegeben werden müßten, oder bei einer Unterredung anders zu verfahren wäre, als bei einem zusammenhängenden Vortrage: sondern um die Wünsche Derjenigen zu befriedigen, die, was sie an einer Stelle gesehen haben, an der andern, ohne daß man ihnen mit Fingern darauf deutet, nicht zu erkennen vermögen. In der Streitsache also, die bei den Griechen äußerst häufig als Beispiel gebraucht wird, **)

---

*) Wetzel: „Schweigen ist auch eine Antwort, also hier so gut als Geständniß."

**) Die Begebenheit selbst ist aus Cornelius Nepos, Epam. 7—8, bekannt, wo es aber heißt, Epaminondas habe den Oberbefehl vier Monate über die vom Volke bestimmte Zeit behalten. Dieselbe Nachricht giebt auch Aelian Var. Hist. XIII, 12., wo Perizonius nachzusehen ist (Ed. Kühn. II. p. 257 sq.) und die Ausleger zu der angeführten Stelle des Corn. Nepos. Entweder hat nun Cicero geirrt, oder

nämlich daß Epaminondas, der Feldherr der Thebaner, Demjenigen, welcher sein gesetzmäßiger Nachfolger im Oberbefehl war, das Heer nicht übergab, und, nachdem er einige wenige Tage den Oberbefehl widergesetzlich behalten hatte, den Lacedämoniern eine gänzliche Niederlage beibrachte, [in dieser Sache] kann der Ankläger die Beweisführung durch Induction in Anwendung bringen, wenn er den Buchstaben des Gesetzes gegen den Sinn [desselben] in Schutz nimmt, z. B. auf folgende Weise: „wenn, ihr Richter, Epaminondas Das, was nach seiner Behauptung der Abfasser des Gesetzes dabei gedacht hat, zu dem Gesetze hinzufügt, und folgende Ausnahme beisetzt: ausgenommen, wenn einer das Heer des Staates wegen nicht übergiebt, werdet ihr Das gut heißen? Ich glaube, nein. Wenn ihr selbst, was euch wohl euer Gewissen und eure Weisheit gar nicht erlauben wird, ihm zu Ehren dieselbe Ausnahmformel, ohne Geheiß des Volkes, dem Gesetze beifügen lasset, wird Dieß das Thebanische Volk geschehen lassen? Wahrhaftig, nein. Was nun einem Gesetze beizuschreiben ungebührlich ist, darnach zu verfahren, als ob es beigeschrieben wäre, kann euch Das recht scheinen? Ich kenne eure klare Einsicht, ihr Richter: es kann euch nicht so scheinen. Geht es nun nicht an, daß weder von ihm, noch von euch, der Sinn des Gesetzverfassers in seinen Aus-

---

die Begebenheit für seinen Zweck geändert; oder es hat Epaminondas jenen Sieg über die Spartaner wenige Tage, nachdem sein Commando abgelaufen war, erfochten, aber das Commando nach demselben noch einige Monate behalten.

drücken verändert werde; so muß es doch noch viel verwerflicher seyn, daß durch die That und euer Urtheil Das geändert werde, was nicht einmal im Ausdruck eine Abänderung leiden darf.“ Für jetzt mag über die Induction genug gesprochen seyn. Wir betrachten nun in der Ordnung die Bedeutung und das Wesen des Vernunftschlusses.

34. Der Vernunftschluß *) ist eine Vortragsweise, die aus der Sache selbst etwas Beifallswerthes herausbringt, welches, dargestellt und an sich erkannt, durch seinen eigenen Gehalt und seine Vernunftmäßigkeit sich begründet. Diejenigen, welche über diese Vortragsart eine genauere Erwägung anstellen zu müssen glaubten, **) sind, bei ganz gleichen praktischen Zwecken für den Vortrag, in der Methode der Aufstellung von Regeln einigermaßen von einander abgewichen. Ein Theil von ihnen nämlich hat fünf Unterarten für sie angenommen; ein anderer Theil glaubte, man könne sie in nicht mehr als in drei Theile theilen. Es scheint zweckmäßig, ihre entgegengesetzten Ansichten mit den von beiden Theilen angegebenen Gründen auseinander zu setzen. Denn einerseits bedarf die Darstellung keiner

---

*) Wetzel: Schlußfolgerung. Unter argumentatio begreift Cicero, was die Griechen durch ἐνθυμήματα, ἐπιχειρήματα, ἀποδείξεις bezeichneten, die, wiewohl sie dieselben unterscheiden, doch im Ganzen auf Eins hinauslaufen: und somit harmoniren sie auch mit ratiocinatio. S. den Schluß unsers Capitels, und Quintilian Inst. Or. V, 10.

**) Dieß sind die Verfasser von Theorieen.

Ausführlichkeit; andererseits aber ist es nicht der Fall, daß die andere Ansicht gar nichts für sich zu haben schiene; und endlich glaube ich überhaupt dieses Capitel in meiner Erörterung nicht stiefmütterlich behandeln zu dürfen.

Diejenigen, welche glauben, man müsse diesen Abschnitt in fünf Theile theilen, behaupten, es sey zweckmäßig, erst den Inbegriff der Beweisführung darzulegen, in folgender Weise: besser wird besorgt, was planmäßig durchgeführt, als was planlos betrieben wird. Das rechnen sie als den ersten Theil. Diesem glauben sie dann durch Angabe verschiedener Gründe und mit möglichstem Reichthum des Ausdrucks Beifall gewinnen zu müssen, in folgender Art: das Haus, in welchem Vernunft die Oberleitung hat, ist mit allen Dingen besser versehen und ausgerüstet, als das, welches ohne Besonnenheit und Plan verwaltet wird. Das Heer, an dessen Spitze ein weiser und umsichtiger Feldherr steht, wird in jeder Hinsicht zweckmäßiger geleitet, als das wo Thorheit oder Unbesonnenheit irgend eines Menschen die Verwaltung in Händen hat. Gerade so verhält es sich auch mit einem Fahrzeuge: denn dasjenige Schiff gelangt am besten an seinen Bestimmungsort, das den erfahrensten Steuermann zum Lenker hat. Ist nun der vorangestellte Satz auf diese Weise erhärtet, und zwei Theile des Vernunftschlusses *) [Vernunftschlußbeweises] fertig, dann sagen sie, man müsse nun im dritten Theile Das, was man

*) Man kann Dieß auch den Obersatz, Vordersatz nennen: es ist die propositio major der Logiker. Quintilian (V, 14.) nennt es die intentio.

darthun wolle, aus der Bedeutung des vorausgestellten Satzes aufnehmen, in folgender Form: nun wird aber von allen Dingen nichts besser als die ganze Welt [das Weltall, die Welt in ihrer Gesammtheit] verwaltet. An diese Aufnahme [Auffassung] *) nun schließen sie viertens noch eine andere Bewährung, folgender Gestalt, an: denn nicht nur der Aufgang und Untergang der Gestirne hält seine von jeher bestimmte Ordnung ein, sondern es treffen auch die jährlichen Veränderungen nicht blos in Folge einer gewissen Nothwendigkeit stets auf dieselbe Weise zu; sie sind berdieß auch den Zwecken und dem Nutzen aller Dinge angepaßt, und die Abwechslungen der Tage und der Nächte, die auch nicht im kleinsten Punkte je eine Veränderung erlitten, haben sich immer ersprießlich gezeigt. Dieß Alles ist denn ein sichtbarer Beweis, daß das Weltall nach dem Plane eines nichts weniger als beschränkten Wesens verwaltet werde. **) Die fünfte Stelle lassen sie dann die Zusammenfassung ***) einnehmen, die entweder blos Das ausspricht, was das Resultat der vorigen Theile zusammen ist, z. B.: folglich wird die Welt nach einem Plane regiert;

*) Assumtion, Untersatz; die Logiker nennen Dieß die prop. minor. Quintilian nennt es (ebd.) ratio.

**) Der hier beispielsweise besprochene Gegenstand wird im zweiten Buche Cicero's vom Wesen der Götter ausführlich abgehandelt.

***) Complexio. Mit diesem Worte bezeichnete Cicero oben (C. 29.), was wir sonst Dilemma nennen. Hier ist es die conclusio, oder bei Quintilian (a. a. O.) die connexio. Man sieht, wie die lateinischen Theoretiker in ihren Kunstausdrücken noch schwankten.

oder sie nimmt kürzlich den vorangestellten Satz und die Aufnahme zusammen, und schließt dann, was sich aus beiden ergebe, auf folgende Weise daran an: wird Das besser durchgeführt, was planmäßig, als was planlos verwaltet wird; und wird von allen Dingen nichts besser verwaltet, als die Welt im Ganzen [das Weltall]; so folgt, daß die Welt nach einem Plane verwaltet wird. Und so betrachtet erscheint also Jenen die Beweisführung *) [durch den Vernunftschluß] fünftheilig.

35. Die aber, welche dieselbe dreitheilig haben wollen, glauben zwar, man müsse die Beweisführung nicht anders behandeln; aber sie mißbilligen die von Jenen gemachte Eintheilung. Sie behaupten nämlich, man dürfe weder von dem vorangestellten Satze, noch von der Aufnahme [Assumtion, Auffassung] ihre Bewährungen sondern, und ein Voraussatz scheine ihnen eben so wenig selbstständig, als eine Aufnahme vollständig, die nicht durch Bewährung unterstützt sey. Die zwei Theile also, die Jene annehmen,

*) Man könnte hier versucht seyn, das letzte Wort des Capitels in ratiocinationem, statt argumentationem, verwandeln zu wollen, weil ja das Capitel von jener, nicht von dieser, handelt. Es ist aber nicht nöthig, da eben durch jene diese zu Stande gebracht wird, und wir in Gefahr wären, den Cicero, etwas pedantisch, zu corrigiren, nicht seine Abschreiber. Man vergleiche übrigens das gegenwärtig wenig bekannte, aber werthvolle Buch: Plexiaci Lexicon Philosophicum p. 28—31. (Hag. Com. 1716. 4.), welches Cicero's ganze Philosophie enthält. Der wahre Name des Verf. ist (Abbé) Mich. Brochard.

der Voraussatz nämlich und die Bewährung, scheinen ihnen nur Ein Theil zu seyn, nämlich der Voraussatz [Vordersatz]: denn sey dieser nicht bewährt, so gehöre der Voraussatz gar nicht zur Beweisführung. Gleicherweise, was von Jenen die Aufnahme und die Bewährung der Aufnahme genannt werde, erscheine ihnen als die Aufnahme allein. Und so kommt es denn, daß die Beweisführung auf ganz gleiche Weise behandelt, den Einen dreitheilig, den Andern fünftheilig scheint. Daher kommt es denn auch, daß dieser Umstand nicht sowohl von praktischem Einflusse auf den Vortrag ist, als auf die Behandlung bei der Aufstellung von Regeln. Mir aber scheint jene Eintheilung die zweckmäßigere zu seyn, welche sich auf fünf Theile einläßt, und die von Allen, welche Aristoteles und Theophrast *) als ihre Vorgänger betrachten, vorzugsweise befolgt worden ist. Denn so wie jene oben besprochene Art der Beweisführung, welche die Induction zur Grundlage nimmt, vorzüglich von Sokrates und von den Sokratikern in Anwendung gebracht worden ist, so ist diese, welche durch einen Vernunftschluß empfohlen wird, ganz vorzüglich von Aristoteles und von den Peripatetikern und [namentlich] von Theophrastus **)

---

*) Ueber diese Beiden spricht Cicero in den Büchern vom Redner sehr viel, und zwar über Jenen I, 10. II, 10. 36 und 38. III, 35; über Diesen, dessen Schüler, I, 10. und 13. III, 48 und 49.

**) Schütz erklärt diese Wortstellung für ungeschickt, weil dadurch Theophrastus von den Peripatetikern gleichsam ausgeschlossen werde, und setzt deßwegen den Theophrastus

häufig angewendet worden; sodann aber auch von jenen Rhetoren, welche für die geschmackvollsten und kunstreichsten gegolten haben. Warum ich aber meines Theils jene Eintheilung mehr billige, glaube ich entwickeln zu müssen, damit man nicht glaube, ich habe mir blinde Zustimmung zu Schulden kommen lassen: ich muß mich dabei aber kurz fassen, um nicht bei Dingen der Art länger, als die Rücksicht auf die Belehrung fordert, zu verweilen.

36. Kommt irgend eine Beweisführung vor, wo es genügt, den Voraussatz anzuwenden, und es nicht erforderlich ist, ihm die Bewährung beizufügen: giebt es dagegen aber Beweisführung, wo der Voraussatz [die einfach ausgesprochene allgemeine Behauptung] ohne Beifügung der Bewährung ungenügend ist, so ist die Bewährung etwas von dem Voraussatze Abgesondertes. Denn was sich einem Andern beifügen oder von ihm trennen läßt, Das kann nicht eins und dasselbe seyn mit Dem, an welches es angeknüpft wird, und von dem es getrennt wird. Nun giebt es aber eine Beweisführung, wo der Voraussatz der Bewährung nicht bedarf; und eine andere, wo jene ohne diese keine Beweiskraft hat, wie wir zeigen werden: folglich ist Bewährung etwas Anderes, als der Voraussatz. Es läßt sich aber, was wir versprochen haben, auf folgende Weise zeigen: einen Voraussatz, der in sich selbst schon etwas Einleuchtendes trägt, worüber zugleich nothwendig Jedermann einig seyn muß, bewähren und begründen zu wollen, ist überflüssig.

---

gleich nach Aristoteles. Wir halten es nicht für nothwendig, wenn man die Stelle so nimmt, wie wir durch das eingeschobene namentlich angedeutet haben.

Ein solcher Fall ist folgender: „wenn ich an demselben Tage, an welchem der Mord, von dem die Rede ist, in Rom geschah, in Athen war, so kann ich bei dem Morde nicht zugegen gewesen seyn.“ Weil Dieses ein einleuchtend wahrer Satz ist, so bedarf er keiner Bewährung. Es darf also gleich daran sich die Auffassung [Annahme, Anschließung, Assumtion] anreihen: ich war aber an jenem Tage in Athen. Ist Das nicht ganz unbezweifelt, so bedarf es der Bewährung, und ist diese beigebracht, dann kann die Zusammenfassung erfolgen. *) Es giebt also einen Voraussatz, der keiner Bewährung bedarf. Daß es aber einen gebe, der ihrer bedarf, wozu braucht Dieß eine Nachweisung, da es ja einem Jeden vollkommen einleuchtend ist? Ist Dem so, so folgt hieraus und aus dem voraus Gesagten, daß die Bewährung etwas von dem Voraussatze Gesondertes sey. Ist aber Dieß der Fall, so ist es falsch, daß die Beweisführung nicht mehr als dreitheilig sey. Auf gleiche Weise läßt sich klar machen, daß auch das zweite, die Bewährung, verschieden sey von der Assumtion. Ist bei irgend einer Beweisführung es hinlänglich, sich der Assumtion zu bedienen, und braucht man dieser nicht die Bewährung beizugeben, und ist dagegen bei irgend einer Beweisführung die Assumtion ungenügend, wenn man nicht die Bewährung dazu nimmt, so ist die Bewährung noch neben der Assumtion

*) Hier folgt in vielen Handschriften und Ausgaben: **Igitur in caede interesse non potui**, aus dem Obigen unnöthig wiederholt. Schon Ernesti hat die überflüssigen Worte mit Recht weggeschnitten.

etwas Besonderes. Es giebt aber eine Beweisführung, wobei die Assumtion weiter keiner Bewährung bedarf, und eine andere, wo sie ohne Bewährung kraftlos ist, wie wir zeigen werden. Folglich ist die Bewährung von der Assumtion gesondert. Wir werden aber Das, was wir nachzuweisen versprochen haben, auf folgende Art zu erweisen vermögen: eine Assumtion, die eine Allen klare Wahrheit enthält, bedarf keiner Bewährung. Eine solche ist z. B. folgende: ist es eine unabweisbare Forderung,, daß Einer weise seyn wolle, so ist es zweckmäßig, sich mit der Philosophie zu beschäftigen. Dieser Voraussatz bedarf der Bewährung: denn er ist nicht so einleuchtend, daß Alle darüber einverstanden wären, weil ja Viele glauben, die Philosophie sey unnütz, recht Viele, sie schade sogar. Aber klar ist folgende Assumtion: es ist aber eine unabweisbare Forderung, daß Einer weise seyn wolle. Weil aber Dieses an und für sich aus sich selbst klar ist, und die Wahrheit davon einleuchtet, so bedarf es keiner Bewährung. Darum darf die Beweisführung sogleich geschlossen werden. *) Es giebt also eine Assumtion, die der Bewährung nicht bedarf. Denn daß es eine gebe, die ihrer bedarf, ist klar. Es ist also die Bewährung von der Assumtion verschieden. Folglich ist falsch, daß die Beweisführung nur dreitheilig sey.

---

*) Hier geben wieder alte Ausgaben und Handschriften den Beisatz: Igitur dare operam philosophiae convenit: abermals eine von den Neuern mit Recht verworfene Wiederholung aus dem Vorigen, die sich von selbst versteht.

37. Aus dem Bisherigen ist nun einleuchtend, daß es eine Beweisführung gebe, bei der weder der Voraussatz [Vordersatz], noch die Assumtion einer Bewährung bedarf; zum Beispiel (um uns hier eines unbezweifelten und kurzen Falles als Beispiel zu bedienen): wenn man sich die Erwerbung der Weisheit in hohem Grade angelegen seyn lassen muß, so muß man mit gleichem Ernste die Thorheit fliehen. Nun muß man aber mit dem größten Eifer nach Weisheit streben; folglich muß man die Thorheit mit allem Ernste fliehen. Hier ist die Assumtion, wie der Voraussatz einleuchtend, deßwegen bedürfen beide auch keiner Bewährung. Aus allem Bisherigen ist nun vollkommen klar, daß die Bewährung bald beigefügt, bald nicht beigefügt wird. Und daraus geht hervor, daß weder in dem Vordersatze, noch in der Assumtion die Bewährung enthalten ist, sondern daß beide, an ihrer gehörigen Stelle angebracht, ihre bestimmte und eigenthümliche Bedeutung behaupten. Ist Dem aber so, so haben Diejenigen eine richtige Eintheilung angenommen, welche die Beweisführung in fünf Theile getheilt haben.

Es giebt demnach fünf Theile derjenigen Beweisführung, die durch den Vernunftschluß geführt wird: *) den

*) Dieß ist ein Punkt, wo, was selten geschieht, Quintilian dem Cicero widerspricht. Inst. Or. V, 14. Uebrigens weicht in der Terminologie der Auct. ad Herenn. etwas ab:

De Invent.	Ad Herenn. II, 18.
1) Propositio.	1) Propositio.
2) Propositionis approbatio.	2) Ratio.

Voraussatz [Vordersatz, die Grundlage], worin der Punkt kürzlich herausgehoben, von dem die ganze Kraft des Vernunftschlusses [gleichsam] ausfließt; die Bewährung des Voraussatzes, wodurch Das, was in der Kürze herausgehoben ist, durch Gründe gestützt, wahrscheinlicher und in die Augen fallender wird; die Assumtion, durch welche Das, was von dem Voraussatze zur Nachweisung gehört, angenommen [aufgenommen, aufgefaßt] wird; *) die Bewährung der Assumtion, wodurch Das, was angenommen ist, durch Gründe gestützt wird; die Zusammenfassung, durch welche Das, was aus der ganzen Beweisführung folgt, kurz auseinandergesetzt wird. Diejenige Beweisführung, welche die meisten Theile hat, besteht aus diesen fünf Theilen; die nach dieser hat vier; die dritte drei. Dann folgt die zweitheilige, welches bei streitigen Gegensätzen vorkommt. **) Sogar aus einem einzigen Theile kann man sich [eine Beweisführung] bestehend denken. ***)

---

3) Assumtio.	3) Rationis confirmatio.
4) Assumtionis approbatio.	4) Exornatio.
5) Complexio.	5) Complexio.

*) Schütz: „Der Untersatz ist derjenige Satz, der zufolge des Obersatzes und in Verbindung mit ihm nun weiter zu beweisen ist."

**) Quod in controversia est. Ein Codex hat diese Worte nicht; Andere verbinden sie mit dem Schlußsatze. Wetzel wollte sie deßwegen weggeworfen wissen. Man könnte auch übersetzen: „worüber noch ein Streit stattfindet." — Schütz vertheidigt die Worte. Orelli behält sie.

***) Ein Beispiel bietet das 40ste Capitel. Aber sowohl der

38. Wir wollen nun von solchen, wobei man einverstanden ist, Beispiele aufstellen; von denen aber, die zweifelhaft sind, Gründe beibringen. Eine fünftheilige Beweisführung ist folgende: „alle Gesetze, ihr Richter, müssen in Hinsicht auf das Staatswohl gegeben seyn: die Grundlage ihrer Auslegung muß das allgemeine Beste, nicht der Buchstabe der Abfassung an die Hand geben. Denn so wohlgesinnt und und weise waren unsere Vorfahren, daß sie bei Abfassung von Gesetzen nichts Anderes als das Wohl und den Nutzen des Vaterlandes im Auge hatten. Darum waren sie einerseits schon selbst nie gesonnen, Etwas niederzuschreiben, was ihm schädlich wäre; andererseits aber begriffen sie wohl, daß, falls sie so Etwas geschrieben hätten, ein Gesetzesvorschlag, an dem sich Dieß bemerken ließe, verworfen werden würde. Denn Niemand will die Gesetze der Gesetze wegen aufrecht erhalten wissen, sondern um des Staates willen, weil Jedermann glaubt, der Staat werde am Besten verwaltet, wenn er nach Gesetzen verwaltet werde. Der Grund also, warum man die Gesetze halten muß, muß uns auch bei der Auslegung des Buchstabens [der Gesetze] leiten: das heißt, weil wir Alles um des Staates willen thun, so müssen wir auch die Gesetze nach dem Vortheil und Nutzen des Staates auslegen. Denn wie man annehmen muß, daß von der Heilkunst Nichts ausgehe, als was Nutzen für den Körper bezweckt, weil sie um seinetwillen veranstaltet ist,

---

letzte als der vorletzte Fall (die eintheilige, also keintheilige oder ungetheilte, und die zweitheilige Beweisführung) ist streitig.

so ist es natürlich, anzunehmen, es gehe von den Gesetzen Nichts aus, als was dem Vaterlande [Staate] fromme, weil sie ja des Vaterlandes [Staates] wegen veranstaltet sind. Nun so höret denn auch in gegenwärtiger, dem Gericht unterstellter Sache auf, dem Buchstaben des Gesetzes nachzugrübeln, und betrachtet, wie es billig ist, das Gesetz von dem Standpunkte des Nutzens für den Staat aus. Sprecht: was war nützlicher für die Thebaner, als daß die Lacedämonier überwältigt werden? Gab es Etwas, für das Epaminondas, der Feldherr der Thebaner, eifriger sorgen mußte, als dafür, daß die Thebaner siegen? Durfte es etwas Theureres, etwas Heiligeres für ihn geben, als einen so hohen Ruhm, als ein so ehrenvolles und glanzreiches Siegeszeichen der Thebaner? *) Da war es seine Pflicht, den Buchstaben des Gesetzes fallen zu lassen, und in den Geist des Gesetzes einzugehen. Nun ist aber hinreichend dargethan, daß kein Gesetz in einem andern Sinne abgefaßt sey, als daß es den Zwecken des Staates diene. Er hielt es demnach für den höchsten Grad von Verkehrtheit, das nicht im Sinne des Vaterlandswohles auszulegen, was gerade zum Wohl des Vaterlandes geschrieben wäre. Ist es natürlich, daß alle Gesetze das Wohl des Staates zum Zielpunkt haben müssen, und hat dieser Mann das Staatswohl gefördert, so kann er doch wahrhaftig nicht durch dieselbe Handlung die allgemeine Wohlfahrt gefördert und sich widerspenstig gegen die Gesetze betragen haben.

---

*) Deutliche Anspielung auf die Schlacht bei Leuctra.

39. Aus vier Theilen aber besteht die Beweisführung, wenn der Voraussatz, oder wenn die Assumtion ohne Beigabe der Bewährung geschieht. Dieß muß man thun, wenn entweder der Voraussatz an sich einleuchtet, oder die Assumtion [an sich] klar ist, und keiner Bewährung bedarf. Uebergeht man die Bewährung des Voraussatzes, so wird eine viertheilige Beweisführung auf folgende Weise behandelt: ihr Richter, die ihr nach geleistetem Schwur dem Gesetze gemäß Urtheil sprecht, habt die Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen. Den Gesetzen aber zu gehorchen vermögt ihr nicht, ohne Das zu befolgen, was im Gesetze geschrieben steht: denn welches gewissere Zeugniß seiner Willensmeinung konnte der Abfasser des Gesetzes hinterlassen, als was er selbst mit großer Sorgfalt und Pünktlichkeit niederschrieb? Hätten wir dieses Schriftliche nicht, wir würden es mit großem Verlangen zu haben wünschen, damit daraus des Abfassers Willensmeinung erkannt werden könnte: allein wir würden es dennoch dem Epaminondas nicht einräumen, selbst dann nicht, wenn er gar nicht vor Gericht stünde, daß gerade er uns den Sinn des Gesetzes auslegte; um so weniger aber dürfen wir es jetzt ihm gestatten, daß er, da wir das Gesetz vor uns haben, nicht in dem klaren Wortsinne des Geschriebenen, sondern in dem Sinne, der seiner Sache dient, des Abfassers Willensmeinung deute. Ist es eure Pflicht, ihr Richter, den Gesetzen zu gehorchen, und könnt ihr Das nicht thun, ohne euch an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, was für einen Vorwand könnt ihr dann haben für die Erklärung, er habe nicht gegen das Gesetz gehandelt? — Läßt man aber die Bewährung der Assumtion weg, so wird

die Beweisführung viertheilig auf folgende Weise: wer uns wiederholt durch sein gegebenes Wort [dem wir glaubten] getäuscht hat, dessen Worten dürfen wir keinen Glauben beimessen [thun wir es dennoch, und] leiden wir durch dessen Treulosigkeit Schaden, so können wir dann Niemanden, als uns selbst, mit Recht anklagen. Sich täuschen lassen ist aber erstlich nachtheilig, zweitens thöricht, drittens schimpflich. Nun haben uns aber die Carthager schon sehr oft getäuscht. Es ist also die größte Thorheit, auf die Treue Derjenigen zu bauen, durch deren Treulosigkeit man so oft schon betrogen worden ist. — Uebergeht man beide Bewährungen, so wird die Beweisführung dreitheilig, z. B.: entweder müssen wir die Carthager fürchten, wenn wir sie bestehen lassen; oder wir müssen ihre Stadt zerstören. Fürchten aber steht uns nicht an: folglich müssen wir die Stadt zerstören. *)

40. Es giebt aber [Redekunstlehrer], welche glauben, man könne sich zuweilen die Zusammenfassung ersparen: wenn Das, was aus dem Vernunftschlusse folge, einleuchtend sey, und sey Dieß der Fall, so könne auch die Beweisführung zweitheilig seyn; z. B.: hat sie geboren, so ist sie nicht Jungfrau. Nun hat sie aber geboren. Hier, sagen sie, sey der Voraussatz und die Assumtion hinreichend, weil es einleuchtend sey was daraus folge [folglich sey die Zusammenfassung überflüssig]. **) Mir aber scheint es, es dürfe

*) Schon oben im 8ten und 12ten Capitel ist das Beispiel Carthago gebraucht worden.

**) Die eingeklammerten Worte (complexionis rem non in-

kein Vernunftschluß unvollständig gelassen werden; [übrigens glaube ich auch] man müsse den von Jenen getadelten Fehler allerdings sorgfältig zu vermeiden suchen, nämlich das an sich Einleuchtende in die Zusammenfassung [des Schlusses] zu bringen. Davor kann man sich aber hüten, wenn man sich die Arten der Zusammenfassungen klar macht. Man faßt [den Schluß] nämlich entweder so zusammen, daß man den Voraussatz und die Assumtion *) zusammenzieht, z. B.: „wenn es vernünftig ist, alle Gesetze auf das Wohl des Staates zu beziehen [dem Wohl des Staates unterzuordnen], dieser Mann **) aber dem Staate Nutzen gebracht hat; so kann er wahrhaftig nicht durch eine und dieselbe That für das gemeine Wohl gesorgt und die Gesetze übertreten haben;“ oder so, daß der Hauptgedanke sich aus dem Gegentheile [Gegensatze] ergiebt, z. B.: „es ist demnach die größte Thorheit, auf deren Treue zu bauen durch deren Treulosigkeit man so oft getäuscht worden ist;“ oder so, daß man blos Das, was erschlossen wird, vorbringt, auf folgende Weise: „folglich wollen wir die Stadt ***) zerstören;“ oder so, daß Das [vorgebracht werde], was nothwendig aus dem Satze folgt, der erschlossen wird, z. B.: „wenn sie geboren hat, so hatte sie mit einem Manne zu thun. Sie hat

---

digere) fehlen in einigen Handschriften. Schütz, sehr zum Ausstoßen geneigt, wirft sie weg: wir haben sie mit Or. bloß als verdächtig eingeklammert.

*) D. h. nach unsern Kunstausdrücken: die beiden Prämissen.

**) Epaminondas. Vgl. das 38ste und 39ste Capitel.

***) Carthago. S. den Schluß des 39sten Capitels

aber geboren.“ Nun ist der Schluß: „also hatte sie mit einem Manne zu thun.“ Will man Dieses nicht aussprechen, und bringt dagegen Folgendes vor: „sie hat also Unzucht begangen;“ so hat man einerseits der Beweisführung ihren Schluß gegeben, andererseits aber doch eine [gar zu] einleuchtende [sich von selbst verstehende] Zusammenfassung vermieden. Aus diesem Grunde muß man denn bei langen Beweisführungen die Zusammenfassung entweder durch Aufzählung [Recapitulation] *) oder aus dem Gegensatze bilden; bei kurzen blos Das darlegen, was sich als Schluß ergiebt; bei solchen, wo das Ergebniß klar vorliegt, blos die Folgerung **) aussprechen. – Giebt es aber Welche, die glauben, es könne eine Beweisführung auch nur aus Einem Theile bestehen, Diese können behaupten, es sey oft genügend, die Beweisführung auf folgende Art zu geben: „weil sie geboren hat, so hatte sie mit einem Manne zu thun;“ denn Dieß bedürfe weder eine Bewährung noch eine Zusammenfassung. Allein ich halte Dieß für einen Irrthum, dessen Ursache in der Zweideutigkeit des Ausdrucks liegt. Denn das Wort Beweisführung umfaßt in Einem Ausdrucke zwei Begriffe: es bezeichnet erstlich eine Gedankenreihe, die irgend eine Sache als beifallswerth oder als nothwendig darstellt; sodann aber auch die kunstgerechte Ausarbeitung dieser Gedankenreihe. Bringen sie demnach Etwas so vor: „weil

---

*) Der Zusammenziehung: d. h. man kann die beiden Prämissen zusammenziehen. Marius Victorinus erklärt den Ausdruck **ex conductionibus** durch *κατὰ συναγωγὴν καὶ ἀνακεφαλαίωσιν*.

) Die lateinischen Logiker sagen in ihrem Unlatein **conse-

sie geboren hat, so hatte sie mit einem Manne zu thun;“ so geben sie die Gedankenreihe [die Sache, die Thatsache], nicht die Ausarbeitung. Wir aber sprechen von den Theilen der Ausarbeitung.

41. Es wird also jenes Verfahren auf diesen Punkt keinen Einfluß äußern, und wir werden durch diese Unterscheidung auch Anderes, was dieser Eintheilung Eintrag zu thun scheinen wird, beseitigen, wenn nämlich Einige meinen, man könne manchmal die Assumtion aufgeben, oder den Voraussatz [den Vordersatz]. Liegt darin etwas Beifallswerthes oder Nothwendiges, so muß es, auf welche Art es sey, nothwendig einen Eindruck auf den Zuhörer machen. Wäre Dieß die einzige Absicht, und läge Nichts daran, auf welche Weise Das behandelt würde, was ausgesonnen wäre; so würde man keinen so großen Unterschied zwischen den größten Rednern und den mittelmäßigen annehmen. Aber Abwechslung im Vortrage anzubringen, wird gar sehr nothwendig seyn. Denn in allen Stücken ist die Einförmigkeit [der Mangel an Abwechslung] die Mutter der Uebersättigung. Wir werden sie aber anbringen können, wenn wir nicht stets auf dieselbe Weise die Beweisführung eröffnen. Zu allererst wird es indessen zweckmäßig seyn, in den Arten selbst eine Abwechslung anzubringen, so daß man das einemal sich der Aufzählung [Induction] bedient *), das andere-

---

quentia, die Consequenz. Cicero braucht hier den Ausdruck consecutio: womit er nichts Anderes sagt, als was sonst complexio, connexio oder conclusio heißt.

*) Vergl. Cap. 31 bis 33: zum folgenden Cap. 34 ff.

mal der Schlußform. Sodann in der Beweisführung selbst wird man [wohl thun], nicht immer mit dem Voraussatze zu beginnen, auch nicht jedesmal die fünf Theile anzuwenden, und die Theilungen nicht immer in derselben Manier auszuschmücken: man darf vielmehr das einemal mit der Assumtion beginnen, ein anderesmal mit der einen oder andern Bewährung, dann wieder mit beiden, dann [kann man auch] bald dieser, bald jener Art der Zusammenfassung sich bedienen. Damit Dieß klar werde, müss n wir entweder es schriftlich versuchen, *) oder an dem nächsten besten der oben angegebenen Bei piele gerade diese Uebung anstellen, um uns die Anwendung möglichst leicht zu machen.

Doch über d e Theile der Beweisführung mag jetzt genug gesprochen seyn. Indessen kann ich dabei nicht unbemerkt lassen, daß ich wohl weiß, daß auf dem Gebiete der Philosophie es noch manche, und wegen ihrer Schwerverständlichkeit schwierige, Beweis-arten gebe, worüber es eine sichere Theorie giebt. Aber ich glaubte, diese passen nicht für die Anwendung des Redners. Uebrigens will ich nicht behaupten, daß ich Das, was nach meiner Ansicht zum rednerischen Vortrage gehört, mit mehr Einsicht als die übrigen [Theoretiker] bemerkt habe; aber daß es von mir vielseitiger und pünktlicher niedergeschrieben worden, dafür stehe ich. Und so gehe ich denn, wie ich begonnen, der Reihe nach zu dem Uebrigen weiter fort.

---

*) Nämlich an Beispielen, die man selbst ausgesonnen und ausgearbeitet hat.

42. Zurechtweisung*) ist Das, wodurch im Laufe der Beweisführung die Bestätigung der Gegner geschwächt, oder entkräftet, oder in ihrer Nichtigkeit dargestellt wird. Den Stoff dazu wird sie aus derselben Quelle schöpfen, deren sich die Bestätigung bedient, weil von denselben Partieen [Seiten] aus, von welchen eine Sache sich bestätigen läßt, sie auch entkräftet werden kann. Denn bei allem diesem Auftreiben des Stoffes kommt Nichts zur Betrachtung, als die Eigenschaften [Attribute] der Personen oder der Geschäfte [die Gegenstand der Verhandlung sind]. Darum wird die Stoffauffindung und die Ausschmückung der Beweisführungen von Dem, was vorhin als Regel aufgestellt worden ist, auch auf diesen Theil der Rede übergetragen werden müssen. Doch damit auch über diesen Theil einige Vorschrift gegeben werde, so wollen wir die Arten der Zurechtweisung auseinander setzen: und wer auf diese achtet, wird leichter die Einwendungen der Gegner schwächen oder entkräften können.

Jede Beweisführung erhält ihre Zurechtweisung, wenn entweder ein Punkt oder mehrere von Dem, was die Assumtion ausspricht, nicht eingeräumt werden; oder, wenn diese eingeräumt sind, behauptet wird, die Zusammenfassung [das Erschlossene] folge nicht daraus; oder wenn nachgewiesen wird, die Art der Beweisführung selbst sey

*) Cicero kommt hier auf den fünften Theil der Rede (der vierte war die Bestätigung, von C. 24 bis 41.). Es heißt hier reprehensio, sonst wohl auch infirmatio und refutatio: Griechisch ἀνασκευή, wogegen die Bestätigung (confirmatio, bei Quintilian probatio) κατασκευή, heißt.

fehlerhaft; oder, wenn gegen eine kräftige Beweisführung eine andere eben so kräftige, oder noch kräftigere gestellt wird. Von den Gliedern der Assumtion wird Etwas nicht eingeräumt, wenn entweder behauptet wird, Dasjenige, was [die Gegner] für glaublich erklären, sey nicht der Art: oder wenn nachgewiesen wird, Das, was sie für vergleichbar halten, lasse sich nicht vergleichen: oder, wenn das Abgeurtheilte [das ausgesprochene Urtheil] auf eine andere Seite hinübergezogen, oder überhaupt das Urtheil angefochten wird; *) oder, wenn man von Dem, was die Gegner als ein Beweiszeichen erklärten, behauptet, es sey keines; oder, wenn eine Zusammenfassung entweder von einer oder von beiden Seiten gemißbilligt wird; oder, wenn man eine Aufzählung als falsch nachweist; oder, wenn bewiesen wird, ein einfacher Schluß enthalte etwas Falsches. Denn jede Annahme zum Behuf einer Beweisführung, sey es, daß sie als wahrscheinlich, oder als nothwendig angenommen wird, muß, wie vorhin gesagt, aus den [hier aufgezählten] Punkten [Stellen] genommen werden.

43. Was als glaublich angenommen wird, läßt sich entkräften, wenn es entweder einleuchtend falsch ist, z. B.: „Niemand ist, dem das Geld nicht lieber wäre, als die Weisheit;" oder, wenn es eben so gut auch von der entgegengesetzten Seite etwas Glaubliches hat, z. B.: „Wer ist wohl, dem nicht die Pflichterfüllung eine dringendere

---

*) Man blicke auf das 30ste Capitel zurück; in Betreff der Zusammenfassung (Folgerung) auf das 37ste; in Betreff der Aufzählung und des Schlusses auf das 29ste.

Angelegenheit wäre, als das Geld?" *) Oder wenn es durchaus unglaublich ist: z. B. wenn Jemand, der ein allgemein anerkannter Geizhals ist, behauptet, er habe einer wenig bedeutenden Pflichterfüllung wegen eine sehr bedeutende Geldsumme fahren lassen; oder wenn, was bei gewissen Gegenständen oder Menschen zutrifft, als bei Allen zutreffend behauptet wird. Z. B.: „Denen, die arm sind, ist das Geld heiliger, als die Pflicht." Der Mord muß nothwendig an einem einsamen [verödeten] Platze geschehen seyn; denn wie konnte ein Mensch an einem vielbesuchten Orte ermordet werden? Oder wenn von Dem, was selten geschieht, behauptet wird, es geschehe gar nie: z. B. [in der Rede des] Curio für den Fulvius: **) „Niemand kann auf Einen Blick und im Vorübergehen sich verlieben." Was aber als ein Beweiszeichen angenommen wird, das wird sich von denselben Punkten aus, durch die es bekräftigt wird, entkräften lassen. Denn bei einem Beweiszeichen muß erst

---

*) Das lautet ganz anders in der Volksstimme bei Horatius Ep. I, 1. 53.:

> Bürger, wohlan, o Bürger: gesucht muß werden das Gold erst,
> Tugend nach dem Metall!

**) C. Scribonius Curio, der im J. Roms 632. Prätor war, hielt zur Vertheidigung des wegen Incests angeklagten Servius Fulvius Flaccus eine berühmte Rede, von der Cicero im Brutus 32, 122. spricht. S. über diesen Curio H. Meyer. Oratorum Rom. Fragm. (Turic. 1832. 8.) p. 133 sq.

nachgewiesen werden, daß es wahr sey; sodann, daß es für die Sache, um welche es sich handelt, ein eigenthümliches Beweiszeichen sey, z. B. Blut von Mord; ferner, daß geschehen sey, was nicht habe geschehen sollen; *) oder daß nicht geschehen sey, was habe geschehen sollen; endlich, es habe der Thäter die Regel und die Gewohnheit **) in Betreff der Sache gekannt, welche Gegenstand der Untersuchung ist. Denn alle diese Punkte sind Eigenschaften des Beweiszeichens, die wir noch pünktlicher erörtern wollen, wenn wir abgesondert über die auf Vermuthung beruhende Feststellung ***) sprechen werden. Es wird demnach bei der Zurechtweisung jeder einzelne dieser Punkte bewiesen werden: entweder es diene Etwas nicht als Beweiszeichen, oder als ein nicht hinlänglich bedeutendes, oder spreche mehr für uns als für den Gegner, oder enthalte eine ganz unrichtige Angabe,

---

*) „Fragt man, wie Dieß einem Zeichen zugeschrieben werden könne, so merke man, es handle sich hier von einem Verdacht, der aus einer Handlung entspringe, die nicht hätte geschehen sollen; wo dann aus dem Zeichen geschlossen werde, daß Der, von welchem Dieß herkomme, auch Das gethan habe, was Gegenstand der Untersuchung ist.“ Schütz.

**) „Z. B. Hätte Clodius gewußt, daß Milo auf einen bestimmten Tag nach Lanuvium zu gehen beschlossen habe, um dort den Dictator zu ernennen, so hätte er die Regel (die Bestimmung, legem heißt es) gewußt: hätte ein Anderer gewußt, daß der Mensch, den im Walde getödtet zu haben er beschuldigt ist, täglich zu bestimmter Stunde in dem Walde spazieren gehe, so hätte er die Gewohnheit gewußt.“ Schütz.

***) Griechisch στοχασμὸς oder στοχαστικὴ στάσις. S. hierüber oben, zu Anfang des 8ten Capitels.

oder es lasse sich auch eine andere Vermuthung daraus ziehen.

44. Wird aber Etwas als vergleichbar eingeführt, so wird es, weil es sich hier vorzüglich von der Aehnlichkeit handelt, bei der Zurechtweisung passend seyn, zu behaupten, Das, was man vergleiche, sey Dem, womit man es vergleiche, gar nicht ähnlich. Dieß wird geschehen können, wenn man beweist, es sey verschieden in Hinsicht auf die Gattung, die Natur, die Wirkung, die Größe, die Zeit, den Ort, die Person, die Meinung; und wenn nachgewiesen wird, wie Das anzuschlagen sey, was in Hinsicht auf Aehnlichkeit beigebracht wird, und wohin die Gattung, um derentwillen es beigebracht wird, zu rechnen sey. Dann hat man zu beweisen, wie diese Sache von jener verschieden sey; und in Folge dessen werden wir dann darthun, daß über Das, was verglichen wird, eine ganz andere Ansicht gefaßt werden müsse, als über Das, mit dem es verglichen wird. Die Fertigkeit, Dieses zu thun, bedürfen wir dann am meisten, wenn gerade die Beweisführung anzufechten ist, wobei durch Inductionsschlüsse verfahren wird. Wird [von dem Gegner] etwas Abgeurtheiltes beigebracht, weil Dieses gerade von diesen Seiten am meisten bekräftigt wird, nämlich durch das Lob Derer, die das Urtheil ausgesprochen haben, durch die Aehnlichkeit des Gegenstandes, wovon die Rede ist, mit Dem, worüber das Urtheil gefällt ist, zugleich durch die Erwähnung, es sey das Urtheil nicht nur nicht getadelt, sondern allgemein gebilligt worden, endlich durch den Beweis, daß die abgeurtheilte Sache, die vorgebracht wird, schwie-

riger und bedeutender gewesen sey, als die eben abzuurtheilende; so muß man Dieß von den entgegengesetzten Punkten aus entkräften, wenn entweder ein wahrer, oder ein wahrscheinlicher Umstand es gestattet. Hierbei wird demnach sorgfältig zu beachten seyn, ob nicht etwa Das, worüber ein Urtheil vorliegt, außer Beziehung zu Dem stehe, um Das es sich handelt; auch zu erwägen, ob nicht gerade ein Punkt vorgebracht werde, der Anstoß erregt hat, so daß eben über Den, welcher das Urtheil ausgesprochen, ein Urtheil gefällt zu werden scheint. *) Ueberdieß muß auch darauf Achtung gegeben werden, daß nicht, während Vieles in anderm Sinne [zu unsern Zwecken brauchbar] geurtheilt ist, irgend ein einzelnes oder seltenes Urtheil [das für unsern Gegner ist] beigebracht werde. Dinge der Art sind vorzüglich geeignet, das Ansehen [Gewicht] eines gefällten Urtheils zu entkräften. Das ist also die Weise, wie man Das anzugreifen hat, was als wahrscheinlich angenommen wird.

45. Was aber als nothwendig vorgebracht wird, wenn es etwa bloß von einer zwingenden Beweisführung den Anschein annimmt, ohne wirklich so zu seyn, läßt sich auf folgende Weise anfechten. Eine Zusammenfassung **) freilich, die, welchen von zwei Sätzen man auch zugebe, gegen dich ist, wird, wenn sie richtig ist, nie angefochten werden können; ist sie aber nicht richtig, so kann Dieß auf zweierlei Weise

---

*) Nämlich so, daß der Richter durch jenes Urtheil seiner eigenen Ehre geschadet habe.

**) Hier ist complexio wieder, was es im 29sten Cap. ist, s. v. a. Dilemma.

geschehen, entweder durch Umdrehung, *) oder durch Entkräftung des einen von beiden Sätzen. Durch Umdrehung auf folgende Weise: **)

„Ist Schaam in ihm, was klag' ich ihn an, den braven Mann?
Doch ist für Schaam verschlossen ganz ihm sein Gemüth,
Was klag' ich ihn an, da Klagen ihm gleichgültig ist?"

Wer so spricht, ist der Meinung, man müsse ihm einräumen, daß er erkläre, man müsse [irgend einen Schuldigen] nicht anklagen, nehme mann un an, er habe Ehrgefühl, oder nicht. Durch Umdrehung kann dieses [Dilemma] so zurechtgewiesen werden: „Im Gegentheil, man muß ihn anklagen. Hat er Ehrgefühl, so klage: denn es wird ihm nicht gleichgültig seyn. Ist sein Gemüth allem Ehrgefühle verschlossen, so klage ihn dennoch an: denn er ist ein Mensch von schlechter Gesinnung." Durch Entkräftung des einen Theils [von beiden Gegensätzen] kann die Zurechtweisung [Zurückweisung]

---

*) Griechisch ἀντίστροφον, was man gewöhnlich Retorsion des Beweises nennt. Ein merkwürdiges Beispiel davon giebt Gellius N. A. V, 11.

**) Die folgenden Verse sind von einem unbekannten Dichter. Sie stehen, um einen Vers vermehrt, Ad Herenn. II, 26. — Nascimbaenius schreibt sie, ohne einen Grund anzugeben, dem Ennius zu; mit keinem sichern Grunde nimmt Scriver (Collectann. Vett. Tragg. p. 101.) an, sie gehören in Attius Tragödie Armorum indicium. Dahin gehören freilich die 6 Verse, die jenen Ad Herenn. II, 26. 42. fast unmittelbar vorausgehen: aber diese hängen damit nicht zusammen. Vgl. übrigens F. H. Bothe: Poetarum Lat. Scenicorum Fragm. Vol. I, p. 179.

auf folgende Weise geschehen: „Hat er Ehrgefühl, so wird er, durch deine Anklage gebessert, von seiner Verirrung zurückkehren." An einer Aufzählung findet sich ein Mißgriff, wenn sich entweder behaupten läßt, es sey Etwas übergangen worden, was für uns spräche, oder etwas nicht stichhaltiges aufgeführt, das sich entweder gegen den Gegner anwenden lasse, oder wobei kein Grund ist, warum wir es nicht mit Ehre für uns sollten einräumen können. Uebergangen wird Etwas in Aufzählungen, wie folgende ist: „Weil du jenes Pferd hast, so mußt du es nothwendig entweder gekauft, oder geerbt, oder geschenkt bekommen haben, oder es muß dir in deinem Stalle geworfen worden seyn; oder, wenn von allen diesen Möglichkeiten keine stattfindet, so mußt du es gestohlen haben. Nun hast du es weder gekauft, noch geerbt, noch geschenkt bekommen, noch ist es dir zu Hause geworfen worden; folglich mußt du es nothwendig gestohlen haben." Dieß läßt sich ohne Schwierigkeit zurechtweisen, wenn man sagen kann, das Pferd sey den Feinden abgenommen und erbeutet worden, und sey nicht unter der verauctionirten Beutemasse gewesen. *) Bringt man Dieses

*) „Cuius praedae sectio non venierit." Andere lesen anders. Sectio heißt ein gleichsam von den übrigen Gütern der Verurtheilten oder der Feinde abgeschnittener Theil. — Das Pferd kam in die Hände des Besitzers weder auf die von dem Kläger angegebenen Arten, noch durch Diebstahl, sondern auf eine in der Aufzählung nicht genannte Weise, nämlich: das Pferd konnte gefangen worden, und in den Händen des Besitzers geblieben seyn, weil der Theil der Beute, zu dem es gehört hatte, nicht verkauft worden war." So Camerarius und Verburg.

vor, so ist die Aufzählung entkräftet; denn man hat Etwas aufgeführt, was in der Aufzählung übergangen wurde.

46. Auf die zweite *) Weise aber kann eine Zurechtweisung stattfinden, wenn man entweder entschieden widerspricht: Dieß geschieht, wenn z. B., um bei dem nämlichen Falle zu bleiben, sich nachweisen läßt, man habe [das Pferd] durch Erbschaft bekommen: oder wenn am Ende es gar nicht gegen die Ehre ist, Etwas einzuräumen, z. B. wenn Einer, auf die Erklärung der Gegner: „Entweder wolltest du hinterlistig auflauern, oder hast dem Verlangen eines Freundes nachgegeben, oder hast dich von der Begierde hinreißen lassen“, einräumt, er habe das Verlangen eines Freundes erfüllt. Ein einfacher Schluß **) aber findet Zurechtweisung, wenn es sich herausstellt, daß Das, was folgt, nicht nothwendig mit Dem, was vorausgegangen ist, zusammenhänge. Folgendes z. B.: „Wenn er athmet, so lebt er; wenn es Tag ist, ist es hell“, ist von der Art, daß das

„Der Ausdruck ist elliptisch. Der Sinn ist: „wenn man sagen kann, es sey das Pferd den Feinden in der Beute abgenommen, der Theil der Beute aber, bei dem es sich befand, nicht erkauft worden.. Praedae sectio ist der Theil der Beute, der dem Volke gehörte, und gemeiniglich verkauft wurde, wovon der Erlös in den Staatsschatz kam. Dieser Verkauf unterblieb zuweilen, und dann konnten die Soldaten, was sie von der Beute in Händen hatten, behalten.“ Schütz.

*) S. das vorige Cap. nach der Mitte.

**) S. das 29ste Cap. und dazu das Schema der Inhaltsangabe dieses Buchs, C. 4. b. c. Von a und b ist im vorigen Cap. die Rede.

Zweite nothwendig mit dem Ersten zusammenzuhängen scheint; aber Folgendes: „Wenn sie Mutter ist, liebt sie [ihr Kind]; hat er sich einmal vergangen, so wird er sich niemals bessern“, läßt sich auf die Weise zurechtweisen [mit Erfolg anfechten], daß man beweist, es hänge das Folgende mit dem Vorhergehenden nicht nothwendig zusammen. Diese Art [von Vorschriften] und das übrige Nothwendige und überhaupt Alles, was von Beweisführung zu sagen ist, und was zu deren Zurechtweisung gehört, hat eine umfassendere Bedeutung, und ist von weiterm Umfang, als hier auseinander gesetzt wird; allein mit dem tiefern Eindringen in dieses Kunstverfahren hat es die Bewandtniß, daß es sich nicht an irgend einen Theil dieser theoretischen Vorschriften anschließen läßt, sondern für sich besonders ein langwieriges, bedeutendes und schwieriges Studium erheischt. Darum gedenke ich Dieß zu einer andern Zeit und bei anderer Veranlassung, wenn es sich thun läßt, darzustellen. Jetzt aber werden wir uns mit den vorliegenden Vorschriften der Redekunstlehrer zu rednerischem Zwecke begnügen müssen. Also [um auf unsere unterbrochene Gedankenreihe zurückzukommen] wenn von Dem, was angenommen wird, Etwas nicht eingeräumt wird, so läßt es sich auf die angegebene Weise entkräften.

47. Wird das [Angenommene] eingeräumt, aber die daraus gezogene Zusammenfassung *) [der darauf gebaute

---

*) Hier heißt complexio wieder s. v. a. conclusio. Eine merkwürdige Inconsequenz, und ein Beweis, wie der Jüngling noch mit der Sprache kämpfte, die sich ihm nicht fügen wollte.

Schluß] nicht folgerecht gebildet, so ist Folgendes zu erwägen: ob nicht in den Schluß etwas Anderes hineingebracht worden sey, als vorher gesagt wurde; z. B.: wenn Einer behauptet, er sey zum Heere abgegangen, und ein Anderer gegen ihn folgende Beweisführung geltend machen will: „Wärest du zum Heere gekommen, so wärest du von den Kriegstribunen gesehen worden; du wurdest aber von ihnen nicht gesehen: folglich bist du auch nicht zum Heere abgegangen." *) Hat man hier den Vordersatz und die Assumtion **) zugegeben, so muß man die Zusammenfassung [die Folgerung, die Fassung des Schlußsatzes] angreifen; denn es wurde etwas Anderes, als was eigentlich nothwendig folgte, hineingetragen. Wir haben hier, damit die Sache um so leichter aufgefaßt würde, ein Beispiel mit einem offen daliegenden und auffallenden Fehler vorgelegt; es geht aber oft ein versteckterer Fehler unbemerkt als Wahrheit durch, wenn man sich entweder nicht genau erinnert, was man zugegeben hat, oder etwas Zweideutiges [Zweifelhaftes] als etwas Entschiedenes einräumt. Hat man etwas Zweideutiges von der Seite, die man selbst kennt, zugegeben, und will der Gegner Dieß bei seiner Zusammenfassung [Folgerung] auf die andere Seite anpassen [ziehen]; so wird man zu beweisen haben, daß die Folgerung sich nicht aus Dem ergebe, was man zugegeben, sondern aus Dem, was Jener

---

*) Man wird hier die Falschheit der Folgerung nicht verkennen. Der Schluß mußte lauten: Folglich bist du nicht zum Heere gekommen.

**) D. i. den Ober- und Untersatz des Syllogismus.

angenommen hat; z. B.: „Bedürft ihr Geld, so fehlt es euch an Geld; fehlt es euch an Geld, so seyd ihr arm. Nun bedürft ihr aber Geld; denn wäre Das nicht, so würdet ihr nicht Handel treiben: folglich seyd ihr arm.“ Dieß läßt sich so zurechtweisen [anfechten]. Als du sagtest: wenn ihr Geld bedürft, so fehlt es euch an Geld, verstand ich: wenn ihr aus Mangel in Dürftigkeit seyd, so fehlt es euch an Geld, und darum gab ich es zu; und als nun deine Assumtion lautete: ihr bedürft aber Geld; so verstand ich: ihr wollt aber noch mehr Geld. Aber aus diesen beiden Einräumungen folgt der Schluß nicht: folglich seyd ihr arm. Er würde aber folgen, wenn ich den anfangs folgenden Satz eingeräumt hätte: Wer mehr Geld haben will, dem fehlt es an Geld.

48. Oft aber glauben [die Gegner], man habe vergessen, was man zugegeben habe, *) und man trägt deßwegen, was nicht [daraus] folgt, in dem Schlusse vor, als folge es; z. B.: Hatte Jener eine Erbschaft [von Diesem] zu hoffen, so ist wahrscheinlich, daß [Dieser] von Jenem getödtet worden sey. Das suchen sie denn ausführlich darzuthun. Jetzt machen sie die Assumtion: nun hatte aber Jener eine Erbschaft zu hoffen. Dann folgert man: folglich hat ihn Jener getödtet. Das folgt aber aus den angenommenen Sätzen gar nicht. Man muß deßwegen genau Achtung geben, nicht nur, was man annehme, sondern auch, was daraus folge.

Daß aber die Art der Beweisführung selbst falsch sey, **)

---

*) S. das vorige Cap. in der Mitte.

**) Vgl. die Mitte des 42sten Cap.

läßt sich in folgenden Fällen darthun: wenn nämlich in der Art [die der Gegner braucht] selbst ein Fehler ist; oder wenn der Beweis nicht dem anfänglich Angegebenen angepaßt wird. In der Art selbst ist ein Fehler, wenn sie nämlich überhaupt falsch ist, wenn sie gemeinschaftlich [d. h. für den Einen so gut als für den Andern], wenn sie zu allgemein, wenn sie gehaltlos, wenn sie gesucht, wenn die Begriffbestimmung verfehlt, wenn sie bestritten, wenn sie offen daliegend, wenn sie nicht eingeräumt, wenn sie unschicklich, wenn sie anstößig, wenn sie zweckwidrig, wenn sie sich selbst widersprechend, wenn sie [der eigenen Sache] nachtheilig ist. Falsch ist eine Beweisführungsart, wenn eine offenbare Unwahrheit darin liegt; z. B.: „Der kann nicht weise seyn, der sich aus dem Gelde Nichts macht. Nun machte sich aber Sokrates nichts aus dem Gelde, folglich war er nicht weise.“ *) Gemeinschaftlich ist die, welche eben so gut für uns, als für die Gegner sich anwenden läßt, z. B.: „Darum, ihr Richter, habe ich mich kurz gefaßt, weil ich nur Wahres für mich anzuführen hatte.“ Gehaltlos ist sie, wenn entweder der rechte Zeitpunkt versäumt ist [was erst hintendrein gesagt wird], z. B.: „Wäre Das ihm eingefallen, so hätte er es nicht gethan“; oder wenn der Gegner eine unehrenhafte Sache offenbar durch eine gehaltlose Vertheidigung stützen will, z. B.:

*) Fast denselben Schluß macht Antipho gegen Sokrates bei Xenophon in den Sokrat. Denkwürdigkeiten I, 6, 2.

„Als Alle dich suchten, als dein Reich in Glanz geblüht,
Verließ ich dich. Da Alle nun jezt von dir geh'n,
Streb' ich, dich wieder zu heben, allein gefahrumdroht." *)

49. Gesucht ist, was weiter hergeholt wird, als nöthig ist; z. B.: „Hätte nicht Publius Scipio seine Tochter Cornelia dem Tiberius Gracchus zur Gattin gegeben, und dadurch die Geburt der beiden Gracchen veranlaßt, **) so wären jene so großen Unruhen nicht entstanden: es scheint demnach dieses Unheil dem Scipio zugeschreiben werden zu müssen." Von der Art ist auch jene Klage:

„O wäre nicht im Pelischen Hain, vom Aerteschlag
Gefällt, zum Boden hingestreckt der Tannenstamm!" ***)

---

*) Scriver a. a. O. S. 169 und Bothe a. a. O. S. 279 führen diese Verse, die auch Ad Herenn. 2, 25. stehen, als aus einem unbekannten Stücke eines unbekannten Dichters genommen, auf. Delrio erklärt sie für Worte der Medea. Proust sagt zuversichtlich, Das spreche Atreus zu Thyestes in dem Thyestes des Ennius. Schwerlich mit Grund.

**) Der ältere P. Cornelius Scipio Africanus gab die eine seiner Töchter, die jüngere Cornelia, dem Tiberius Sempronius Gracchus. S. Liv. 38, 57. Die Gracchischen Aufstände veranlaßte der ältere Sohn derselben, Tiberius Gracchus, im J. Roms 620, und der jüngere, C. Gracchus, im J. Roms 632.; beide als Volkstribunen.

***) Diese Stelle, den Anfang der Medea des Ennius, citirt auch Cicero de N. D. III, 30. 75.; de Fato 15, 35.; Topic. 16. Neun Verse davon citirt der Auct. ad Her. II, 22; den Anfang Cic. de Fin. I, 2. und pro Cael. 8. Sie werden von der Amme der Medea gesprochen. S. Ennii Medea. Ed. H. Planck p. 74—79. Bothe a. a. O. p. 52. Den vierten und fünften Vers citirt Cic. Tusc.

Denn sie ist weiter hergeholt, als die Sache es erheischte. Die **Begriffbestimmung** ist **verfehlt**, wenn sie entweder zu allgemein [zu weit] ist, z. B.: „Ein Unruhstifter ist ein Bürger von schlechter und staatsverderblicher Gesinnung (denn diese Erklärung paßt nicht mehr auf einen Unruhstifter, als auf einen Ehrgeizigen, einen Rechtsverdreher, oder sonst einen schlechtdenkenden Menschen; denn diese Alle können gleichen Einfluß haben); oder wenn sie etwas Falsches ausspricht; z. B.: „Weisheit ist die Geschicklichkeit, Geld zu erwerben"; oder wenn sie einen werthlosen und unbedeutenden Gedanken enthält; z. B.: „Thorheit ist das Streben nach unermeßlichem Ruhme." Freilich ist das eine Thorheit; aber damit ist sie nur von Einer Seite, nicht allseitig bestimmt. **Bestritten** ist, wo, um etwas Zweifelhaftes zu beweisen, ein gleichfalls zweifelhafter Grund beigebracht wird, z. B.:

„Götter, die, was sich oben und unten regt, beherrschen mit Gewalt,
Frieden schließen sie, sich vertragend: Eintracht stellen her sie nun." *)

Offen daliegend ist Das, worüber gar keine abweichende Ansicht stattfindet; z. B.: „Wenn Einer bei der An-

---

I, 20. 45. — Der Sinn ist: „O wäre doch nie die Argo gezimmert worden; dann hätte Jason die Medea nicht entführt!"

*) Die Stelle ist aus dem Kresphontes des Ennius, wie es im Auct. ad Herenn. II, 25. ausdrücklich heißt. Der Sinn ist nach Muretus: „Du darfst mir nicht zürnen. Wir müssen uns vertragen; vertragen sich doch auch die Götter."

klage des Orestes erst beweisen will, es sey von ihm seine Mutter getödtet worden." Nicht eingeräumt ist, wenn Das, worüber man sich mit Nachdruck verbreitet, noch streitig ist: z. B.: „Wenn Einer, der den Ulysses anschuldigt, vorzüglich bei dem Satze verweilt, es sey empörend, daß durch den feigsten Menschen der tapferste Mann, Ajax, ums Leben gekommen sey." *) Unschicklich ist, was entweder der Stelle unwürdig scheint, wo gesprochen wird, oder des Mannes, welcher spricht, oder des Gegenstandes, von dem es sich handelt, weil in der Sache selbst etwas Unedles liegt. Anstößig ist, was Den, welcher es hört, dem Sprechenden abgeneigt macht; z. B.: „Wenn Einer vor Römischen Rittern, welche gerne die Richterstellen allein hätten, das Gesetz des Cäpio, die Besetzung der Gerichte betreffend, herausstreicht." **)

*) Ein von den Redekunstlehrern oft gebrauchtes Beispiel. Sie nahmen nämlich an, Ajax habe, als er erfuhr, was er im Wahnsinn gethan, sich in einem Walde mit dem Schwerte durchbohrt. Ulysses sey dazu gekommen und habe aus Mitleid das Schwert aus seiner Brust gezogen. Das habe des Ajax Bruder Teucer gesehen, welchen Ulysses für den Mörder gehalten, und als solchen angeklagt. Dieß habe die Veranlassung zu Reden und Gegenreden gegeben.

**) Q. Servilius Cäpio, der im J. Roms 647. Consul war, brachte das Gesetz zu Stande, daß die Gerichte der Senat und die Ritter gemeinschaftlich verwalten sollten; da vom J. Roms 630. an die Ritter dieselben nach dem Gesetze des C. Sempronius Gracchus allein gehabt hatten. Jenes Gesetz bestand übrigens (nach P. Manutius de Legg. Rom.) nur einige Jahre.

50. Zweckwidrig ist, was gegen Dasjenige gesagt wird, was Diejenigen gethan haben, welche zuhören, z. B.: wenn Jemand vor Alexander von Macedonien gegen einen Städteeroberer spräche [und sagte]: „Nichts sey unmenschlicher, als Städte zu zerstören", ohne zu bedenken, daß Alexander selbst Theben zerstört habe. Sich selbst widersprechend ist, was von demselben Menschen über denselben Gegenstand in einem sich nicht vertragenden Sinne gesprochen wird, z. B.: wenn Der, welcher vorhin behauptet hat, wer tugendhaft sey, bedürfe zum Glücklichleben weiter Nichts, nachher erklärt, ohne Gesundheit sey das Leben gar kein rechtes Leben zu nennen; oder wenn Einer erst sagt, er stehe seinem Freunde aus reinem Wohlwollen bei [und hinzusetzt]: denn er hoffe, er werde auch einigen Vortheil davon haben. Nachtheilig ist, was der Sache selbst von irgend einer Seite schadet, z. B: wenn Einer, der die Soldaten zum Kampf aufmuntert, die Kraft, die Truppenzahl und das Glück der Feinde mit Uebertreibung schildert.

Wenn aber irgend ein Theil der Beweisführung nicht dem anfänglich Aufgestellten angepaßt wird, so kann einer der folgenden Fehler stattfinden: wenn Einer, der mehr versprochen hat, weniger beweist, oder wenn er, da er das Ganze erweisen soll, nur von irgend einem Theile redet, z. B.: „Das weibliche Geschlecht ist habsüchtig, denn Eriphyle *) hat ihres Mannes Leben für Gold verkauft"; oder

*) Eriphyle, Gattin des Amphiaraus, ließ sich von Polynices durch das Halsband, welches Aphrodite der Harmonia bei ihrer Vermählung mit Kadmus schenkte, bewegen, ihren

wenn er sich nicht gegen Das vertheidigt, dessen er angeschuldigt wird; z. B.: wenn Einer, unerlaubter Bewerbung angeklagt, zu seiner Vertheidigung darthut, er sey persönlich tapfer; oder, wie Amphion *) bei Euripides, auch bei Pacuvius, wenn er, nachdem Jemand die Tonkunst angegriffen hat, die Weisheit preist; oder wenn man, in Folge eines von Menschen begangenen Fehlers, eine Sache angreift: wenn z. B. Einer die Gelehrsamkeit wegen der Fehler eines Gelehrten verwirft; oder wenn ein Anderer, der Jemand loben will, von dessen Glück, und nicht von dessen Werthe spricht; oder wenn Einer eine Sache mit einer andern so vergleicht, daß er glaubt, er lobe die eine nicht recht, wenn er die andere nicht herabsetze, oder wenn er die eine so lobt, daß er der andern gar nicht Erwähnung thut; oder wenn man bei der Frage nach einer bestimmten Sache, sich über etwas Allgemeines verbreitet; z. B.: wenn man bei der Berathung Einiger, ob sie [jetzt] Krieg führen sollen oder nicht, ganz im Allgemeinen den Frieden preist, ohne zu beweisen, daß es nicht gut wäre, den Krieg, von dem die Rede ist, zu führen; oder, wenn von einer Sache ein falscher Grund angegeben wird, z. B.: „Das Geld ist ein Gut, aus dem Grunde, weil es vorzugsweise das Leben

---

Gatten zu dem Zuge gegen Theben zu bereden, ungeachtet sie wußte, daß er in diesem Kriege umkommen werde. S. Apollodor. II, 6, 2. u. 8.

*) Nämlich gegen seinen Bruder Zethus, der mit ihm stritt. S. Ad Herenn. II, 27. und Cic. de Or. II, 37. Pacuvius hatte Dieß nämlich in seiner dem Euripides nachgebildeten Antiopa vorgebracht. S. Bothe a. a. O. p. 104 sq.

glücklich macht"; oder ein schwacher [Grund] z. B. [in der Stelle des] Plautus *):

Den Freund zurechtzuweisen, weil er es verdient,
Bringt wenig Dank. Zu Zeiten ist es nützlich doch,
Zuträglich auch. Denn heute will ich meinen Freund
Recht schelten, weil er Züchtigung so wohl verdient.

Oder ein nichtssagender, **) z. B.: „Ein sehr großes Uebel ist die Habsucht, denn die Begierde nach Geld hat schon Vielen großen Nachtheil gebracht;" oder ein unpassender, z. B.: „Ein sehr großes Gut ist die Freundschaft, denn in der Freundschaft sind viele Annehmlichkeiten."

51. Die vierte ***) Art der Zurechtweisung war, wenn einer kräftigen Beweisführung eine gleich kräftige oder noch kräftigere entgegengestellt wird. Diese Art wird vorzüglich bei Berathschlagungen †) vorkommen, wenn wir zugeben, daß etwas gegen uns Gesagtes annehmlich sey, aber beweisen, Das, was wir verfechten; sey nothwendig; oder wenn wir gestehen, Das, was Jene verfechten, sey vortheilhaft, dagegen beweisen, was wir sagen, sey dem Gesetze der Sittlichkeit angemessen. Das ist es, was wir über die Zurechtweisung sagen zu müssen glaubten. [Wir werden nun

*) Die Stelle ist aus dem Trinummus des Plautus I, 1, 2.

**) Eadem, sagt Cicero; man könnte auch tautologisch übersetzen.

***) Die dritte ist im 47sten und im Anfange des 48sten Cap. enthalten.

†) S. unten II, 52.

demnächst zum Schlusse übergehen.] *) Hermagoras **) fügt nach diesem die Abschweifung, dann zuletzt den Schluß an. Bei dieser Abschweifung, glaubt er denn, müsse man eine Erörterung einschieben, die mit der Sache und der Beurtheilung selbst Nichts zu thun habe, bei der man aber entweder eigenes Lob, oder Tadel des Gegners einfließen lasse, oder welche die Gedanken auf eine andere Sache ablenke, wodurch sie irgend eine Bekräftigung [der eigenen] erzwecke, oder einen Vorwurf für den Gegner, nicht durch Beweisführung, sondern durch Verstärkung mit einer Art von Zugabe [Erweiterung]. Hält Jemand Dieß für einen Theil der Rede, so mag er meinetwegen dem Hermagoras folgen. Vorschriften, wie man steigern, loben und tadeln soll, habe ich theils bereits gegeben, theils werde ich sie noch am gehörigen Orte anbringen. Mir aber kommt es unpassend vor, diesen Theil als einen eigenen Abschnitt zu zählen, weil ich eine Abschweifung von der Sache selbst, es sey denn, daß Dieß durch Erörterung einer allgemeinen Wahrheit geschehe, ***) nicht billigen kann; ein Punkt, auf den ich später zu sprechen kommen werde. Lob aber und Tadel dürfen, nach meiner Ansicht, nicht abgesondert behandelt werden, sondern müssen in die Beweisführungen selbst verflochten seyn. Ich gehe also jetzt auf den Schluß über.

---

*) Hier sind mehrere Varianten, welche diese Zeile verdächtig machen.

**) S. oben Cap. 6. Cicero folgt ihm, aber nicht ohne Selbständigkeit des Urtheils.

***) Per locum communem, was man auch einen Gemeinplatz nennt.

52. Der Schluß ist der Ausgang und die Begränzung der ganzen Rede. Er hat drei Theile: die Aufzählung, die Aufregung,*) die Klage. Die Aufzählung ist es, durch welche die zerstreut und in ausführlicher Verbreitung vorgebrachten Punkte auf Einen Raum zusammengedrängt, und der Erinnerung wegen unter Einen Gesichtspunkt gebracht werden. Wird diese immer auf dieselbe Weise behandelt, so sieht Jedermann ihr leicht an, daß Dieß ein Produkt künstlicher Anwendung von Regeln sey: bringt man dabei Mannigfaltigkeit an, so kann sie diesem Argwohn und dem Ueberdrusse [der Zuhörer] vorbeugen. Man wird es deßwegen bisweilen so machen müssen, wie es die Meisten, der Leichtigkeit wegen, machen, nämlich daß man jeden einzelnen Punkt besonders berührt, und so in Kürze alle Beweisgründe nacheinander [an dem Zuhörer] vorbeigehen läßt; ein anderesmal aber wird man (und Dieß ist schwieriger) zu sagen haben, was für Theile man bei der Eintheilung aufgeführt habe, worüber man sprechen zu wollen versprochen, und ins Gedächtniß [der Zuhörer] zurückzurufen, mit welchen Gründen man jeden Theil unterstützt habe; dann wird man sich auch einmal mit der Frage an die Zuhörer zu wenden haben, was sie denn eigentlich verlangen sollen, **)

---

*) Bei dem Auct. ad Herenn. II, 30. ist der zweite der aufgezählten Theile die amplificatio: bei Cicero die indignatio. So verschieden beide zu seyn scheinen, so laufen sie doch in der Erklärung so ziemlich auf Eins hinaus.

**) Schütz wirft wegen einer Variante und der Erklärung des Marius Victorinus das sollen hinaus.

bewiesen zu sehen [und dann beizufügen]: Jenes habe ich dargethan, Jenes einleuchtend gemacht. So wird der Zuhörer einerseits sich erinnern, andererseits aber zugleich auf den Gedanken kommen, es bleibe ihm auch jetzt Nichts mehr zu wünschen übrig. Bei diesen Behandlungsarten hat man denn (wie vorhin gesagt wurde) theils die eigenen Beweisgründe noch einmal einzeln vorübergehen zu lassen, theils, was künstlicher ist, mit den eigenen die ihnen entgegengesetzten zusammenzustellen, und, wenn man mit seiner Beweisführung fertig ist, nachzuweisen, wie man das dagegen Vorgebrachte beseitigt habe. So wird durch eine kurze Nebeneinanderstellung die Erinnerung des Zuhörers sowohl an die Bestätigung [der eigenen Angaben], als an die Zurückweisung [des Gegners], aufgefrischt. Diesem Verfahren wird man denn auch noch durch andere Modifikationen im Verlaufe des Vortrages Abwechslung geben müssen. Das Einemal kann man in eigenem Namen die Aufzählung machen, so daß man daran erinnert, was man und an welcher Stelle man jedes Einzelne gesagt habe; dann kann man eine Person oder irgend einen Gegenstand einführen, und diesen die ganze Aufzählung gleichsam in den Mund legen. Eine Person auf folgende Weise: „Gesetzt, es träte der Abfasser des Gesetzes auf, und fragte euch, warum ihr euch besinnet? Was könntet ihr erwiedern, da euch Das und Das bewiesen ist?“ Und hier kann man dann, wie wenn man in eigener Person spricht, das Einemal im Einzelnen noch einmal alle Beweise kurz durchnehmen, das Anderemal aufzählen, was man bei der Eintheilung der Abtheilungen [Rubriken] gemacht habe; dann wieder einmal sich mit der Frage

an die Zuhörer wenden, was er noch vermisse; endlich einmal dieselbe Wirkung hervorbringen, indem man die eigenen Beweisgründe und die des Gegners nebeneinanderhält. Einen Gegenstand aber kann man einführen, wenn man irgend einer Sache der Art, einem Gesetze, einem Orte, einer Stadt, einem Denkmale bei der Aufzählung Sprache verleiht, z. B. „Wie? wenn die Gesetze sprechen könnten, *) würden sie nicht in folgende Klagen vor euch ausbrechen? Was verlangt ihr noch weiter, ihr Richter, da euch Dieß und Dieß klar auseinandergesetzt ist?" Auch bei diesem Verfahren wird man alle die angegebenen Veränderungen anbringen können. Es gilt aber bei der Aufzählung für alle Arten derselben die gemeinsame Vorschrift, daß von jeder Beweisführung, weil sie sich zum zweitenmal nicht wieder ganz vortragen läßt, Das herausgehoben werde, was am meisten Gewicht hat, und daß man über jedes Einzelne so kurz als möglich weggehe, damit es als ein Wink für das Gedächtniß, und nicht als eine wiederholte Rede erscheine.

53. Die Aufregung **) ist ein Vortrag, durch den bewirkt wird, daß gegen irgend einen Menschen sich ein großer Haß, oder gegen eine Sache ein großer Widerwille erhebt. Hierzu muß ich zuerst darauf aufmerksam machen, daß von allen den Punkten aus, die bei den Vorschriften über die Bestätigung nach meiner Aufzählung vorkommen,

---

*) Bekanntlich legt Plato im Krito den Gesetzen eine lange Rede an Sokrates in den Mund. Der Kunstausdruck dafür ist Prosopopöie.

**) Wetzel, weniger passend, Unwille. Vgl. den Anfang des vorigen Capitels.

auch die Aufregung ausgehen kann. Es können nämlich zwar von den Gegenständen, die den Personen und den Verhandlungen der Sachen zugetheilt sind, Erweiterungen [Steigerungen] aller Art angebracht werden; doch wollen wir jetzt Das in Betrachtung ziehen, was sich über die Aufregung abgesondert als Regel aufstellen läßt. Die erste Veranlassung kann man nehmen von dem Gewichte der Sache, wenn man erwähnt, wie sehr selbst die unsterblichen Götter sich dafür interessirt haben, oder Diejenigen, deren Ansehen vom höchsten Gewicht seyn müsse. Die Nachweisung dafür ist zu nehmen aus Loosen, Orakelsprüchen, Aussprüchen der Seher, Vorzeichen, Andeutungen, Aussprüchen und ähnlichen Dingen; ferner von unsern Vorfahren, von Königen, Staaten, Nationen, weisen Männern, dem Senat, dem Volke, von Gesetzgebern. Die zweite Veranlassung ist, wenn mit gesteigerter Darlegung der Wichtigkeit und empörtem Gefühl angegeben wird, Wen die Sache betreffe, ob, was das Empörendste ist, Alle oder die Mehrzahl; oder, was besonders aufregend ist, Höherstehende, wie gerade Diejenigen sind, von deren Gewicht die Aufregung hergenommen wird; oder, was am meisten das Gefühl der Beeinträchtigung erregt, Gleichgestellte in Hinsicht auf Gesinnung, Glücksgüter, Persönlichkeit; oder, was vom größten Uebermuthe zeugt, ob Niedrigerstehende. Die dritte Veranlassung [das dritte Mittel zur Aufregung] ist, wenn man die Frage aufwirft, was geschehen werde, wenn Jedermann es auch so machen würde, und zugleich nachweist, daß, wenn es Diesem hingehe, sich gar Viele finden werden, die sich Gleiches herausnehmen; wobei dann zugleich dargethan wird, was für

schlimme Folgen Dieß haben werde. Das vierte Mittel ist, wenn wir darauf hinweisen, daß Viele mit gespannter Erwartung zusehen, was für ein Beschluß gefaßt werden werde, um aus Dem, was Einem gestattet worden, abzunehmen, was auch ihnen in einem ähnlichen Falle erlaubt seyn würde. Das fünfte ist, wenn wir nachweisen, daß in andern Fällen, wenn von der Behörde ein Mißgriff geschehen sey, nach genommener Einsicht in das wahre Verhältniß eine Verbesserung des Irrthums durch Umänderung möglich sey: daß dagegen der vorliegende Fall von der Art sey, daß er, einmal abgeurtheilt, weder durch ein anderes Urtheil sich umändern, noch durch irgend eine Macht [ein geschehener Mißgriff] sich verbessern lasse. Das sechste Aufregungsmittel ist, daß man beweise, es sey die [zur Klage gebrachte] That eine absichtliche und überlegte gewesen, und dann beifüge: einem mit Vorbedacht begangenen Frevel dürfe nimmermehr verziehen werden. Das siebente ist, wenn wir unsere Entrüstung über eine That aussprechen, die wir schändlich, grausam, ruchlos, tyrannisch nennen, wo Gewaltthat, persönlicher Angriff, Geldübermuth gewaltet, was sich mit gesetzlicher Ordnung und Rechtsgleichheit nimmermehr vertrage.

54. Eine achte Veranlassung, die Gemüther aufzuregen, ist, wenn wir darthun, daß der Frevel, von dem es sich handelt, ein ganz ungewöhnlicher, selbst von den frechsten Menschen noch nie verübter sey, ja daß selbst Menschen im Zustande der Wildheit und Barbarenvölker, sogar wilde Thiere eines solchen nicht fähig seyen. Fälle der Art sind: Grausamkeiten gegen Eltern, Kinder, Gatten, Blutsver-

wandte, Schutzflehende: ferner, wenn man Mißhandlungen vorbringt, die gegen Betagte, gegen Gastfreunde, gegen Nachbarn, gegen Freunde, gegen Solche, mit denen man zusammengelebt, bei denen man erzogen worden, denen man seine Bildung zu danken hat, gegen Hingeschiedene, gegen Unglückliche und Bemitleidenswerthe, gegen berühmte Männer, deren Vorfahren, und die schon selbst hohe Würden bekleidet, endlich gegen Menschen geschehen sind, die weder Jemanden Etwas zu Leide thun, noch sich wehren konnten, z. B. gegen Kinder, Greise, Weiber: durch dieß Alles kann die Entrüstung lebhaft aufgeregt, und gegen Den, der in dieser Hinsicht eine kränkende Verletzung sich zu Schulden kommen ließ, der höchste Grad des Hasses entflammt werden. Das neunte Mittel zur Aufregung ist, wenn man das Vergehen, wovon die Rede ist, mit andern anerkannten Vergehungen vergleicht, und so durch die Zusammenstellung zeigt, wie viel gräßlicher und empörender jenes sey. Eine zehnte Form ist, wenn wir Alles, was im Verlaufe des Handels vorfiel, und was in Folge desselben geschah, mit allen dabei vorgekommenen Ungebührlichkeiten und empörenden Umständen zusammenfassen, und Dem, vor welchem die Verhandlung geschieht, vor Augen stellen, so daß ihm das Empörende gerade so empörend vorkommt, als wenn er selbst persönlich dabei betheiligt und zugegen gewesen wäre. Ein eilftes Mittel *) ist, wenn wir zeigen, die That sey von Demjenigen geschehen, der sie gerade am wenigsten

*) Die fünf folgenden Arten der Aufregung fehlen bei dem Auct. ad Herenn. II, 30.

hätte begehen sollen, und dessen Pflicht es gewesen wäre, wenn ein Anderer es thäte, es nicht zu dulden. *) Ein zwölfter Fall ist, wenn wir unsere Entrüstung darüber aussprechen, daß wir die Ersten seyen, denen Das geschieht, und Dieß noch keinem Menschen widerfahren sey. Eine dreizehnte Ursache ist, wenn man beweist, daß mit dem erlittenen Unrecht Schmach verbunden war, so daß dadurch Haß gegen Anmaßung und Hochmuth angeregt wird. Ein vierzehntes Mittel ist, wenn wir Diejenigen, welche unsern Vortrag hören, ersuchen, sich in Beziehung auf das uns widerfahrene Unrecht in unsere Lage zu versetzen: geht es Kinder an, an ihre eigenen Kinder zu denken; bei Frauen, an ihre Gattinnen; bei Greisen, an ihre Väter oder Eltern. Das fünfzehnte Aufregungsmittel ist [endlich], wenn wir vorstellen, daß Das, was uns begegnet ist, sogar Uebelwollenden nnd Feinden empörend vorkomme. Das sind die bedeutendsten Mittel, Aufregung in den Gemüthern der Zuhörer zu bewirken.

55. Zur Klage **) aber kann man aus Umständen folgender Art Veranlassung nehmen. Die Klage ist eine Vortragsweise, die das Mitleiden der Zuhörer zu erregen sucht. Hierbei muß man zuerst das Gemüth des Zuhörers zur Milde und zum Mitleiden stimmen, damit es um so leichter durch die Klage gerührt werden kann. Man wird Dieß durch Entwicklung allgemeiner Wahrheiten zu

*) Z. B. der Muttermord des Orestes. S. oben Cap. 13.
**) Vergleiche den Anfang des 52. Cap.

bewirken haben, wenn man [z. B.] nachweist, wie Alle unter der Obmacht des Schicksals stehen, und der Mensch ein machtloses Wesen sey. Entwickelt man Dieß mit Nachdruck und in treffend ausgesprochenen [gehaltvollen] Sätzen, so wird alles Hochfahrende in den Gemüthern herabgestimmt und für das Mitleiden bearbeitet, wenn der Zuhörer in fremdem Unglück seine eigene Schwäche betrachtet. Das erste Mittel zur Erregung des Mitleidens ist, wenn man zeigt, auf welcher Höhe des Glückes der Unglückliche war, und in welcher Tiefe des Elends er jetzt seufze. Das zweite ist, wenn man das Unglück nach Perioden betrachtet, nämlich *) wie übel man daran gewesen sey, gegenwärtig sey und künftig seyn werde. Das dritte, wenn man jedes einzelne Leid beklagt, z. B. bei dem Tode eines Sohnes, was für Freude man an seinen Knabenjahren gehabt, wie man ihn geliebt, welche Hoffnung, welchen Trost er uns gewährt, wie er herangewachsen sey, und was sich, in der Art, über jeden Verlust im Einzelnen in der Klage anbringen läßt. Ein viertes Mitleiderregungsmittel ist, wenn man erniedrigende, demüthigende, eines freien Mannes unwürdige Umstände nachweist, und wie beschämend [eine solche Lage] in diesem Alter, bei solcher Abkunft, nach sol-

*) Es ist seltsam, wie Wetzel diese Stelle so falsch verstehen konnte. Bei dem ersten Mittel (Cic.: locus) steht per quem — ostenditur; bei dem zweiten per quem — demonstratur. Und hier erklärt er per quem von der Person: „durch wen wir in diesem Unglück gewesen seyen, noch seyn und seyn werden, und wie groß dieses Unglück sey."

chem Glück, nachdem man früher so hohe Stellen bekleidet, solcher Ehre gewürdigt worden, *) jetzt seyn müsse, unter der man nun leide, oder die in der nächsten Zukunft drohen. Ein fünftes, wenn man Punkt für Punkt jede einzelne Kränkung so anschaulich darstellt, daß es dem Zuhörer ist, als sehe er sie vor Augen, und werde nicht blos durch die Worte, sondern durch das Ereigniß selbst, wie wenn er dabei wäre, zum Mitleiden angeregt. Das sechste, wenn gezeigt wird, der [Unglückliche] sey gegen alle Erwartung ins Elend gerathen: er habe nicht nur, was er erwartet, nicht erhalten, sondern sey sogar [statt Dessen] in die unglücklichste Lage versetzt worden. Ein siebentes, wenn man die Zuhörer an sich selbst zu denken auffordert, und sie bittet, bei dem Blicke auf uns an ihre Kinder, ihre Eltern, an irgend Jemand, der ihnen theuer seyn muß, sich zu erinnern. Ein achtes, wenn man zu verstehen giebt, es sey Etwas geschehen, was nimmermehr hätte geschehen sollen, oder Etwas nicht geschehen, was nothwendig hätte geschehen sollen; z. B.: „Ich war nicht zugegen, ich sah ihn nicht mehr, ich hörte nicht sein letztes Wort, fing nicht

---

*) Der Text hat: indignae aetate, genere, fortuna, pristino honore, beneficiis. Nun kann man beneficia entweder mit honor zusammenstellen; dann sind es Auszeichnungen, Beförderungen Begünstigungen. Oder sind es Dienste, die man dem Vaterlande erwiesen hat, wodurch man dessen Wohlthäter geworden ist. Im letztern Falle müßte es heißen: nachdem man dem Vaterlande solche Opfer gebracht.

seinen letzten Athemzug auf." *) Oder: „Er starb unter den Händen Derjenigen, die ihm übel wollten; in Feindeslande lag er schmählich, unbegraben; von wilden Thieren lange herumgezerrt, **) ward er sogar der Ehre im Tode nicht theilhaftig, die sonst Keiner entbehren muß." Ein neuntes Mittel ist, wenn man die Rede an vernunftlose oder gar leblose Wesen wendet: z. B. wenn man Einen sein Pferd, sein Haus, sein Gewand anreden läßt, ***) wo-

*) Eine sehr ähnliche Stelle ist im Agricola des Tacitus C. 45.

**) Vielleicht dachte Cicero hier an die Stelle der Ilias XI, 815 folg.:

Weh euch, weh, der Achäer erhabene Fürsten und Pfleger!
Solltet ihr so, den Freunden entfernt und dem Vatergefilde,
Nähren mit weißem Fett in Troja hurtige Hunde?

***) Dergleichen Scenen finden sich in den alten Tragödien. Eine schöne Stelle der Art ist der Abschied des Philoctetes von Lemnos in der Tragödie des Sophokles, Philoktetes, v. 1438 folg.:

Leb wohl, o du Haus, deß Schooß mich barg,
Und ihr Nymphen des Quells und der grünenden Au;
Du gewaltiges Rauschen des Meers, und du Fels,
Wo so oft in der Höhlung mein Haupt ward naß
Von des Südwinds Stoß aus dem Regengewölk;
Wo so oft das Gebirge des Hermes zurück
Mir die jammernden Töne des eigenen Rufs
Mir dem Armen, vom Schmerz umstürmten, gesandt!
Nun Quellen, und o du süßes Getränk!
Ich verlass' euch nun, ich verlass' euch zur Stund'.
O niemals ahnete Dieses mein Geist!
Leb wohl, o Lemnos, von Wogen umspült:

durch das Gemüth Derer, die es hören, und ihn geliebt haben, besonders stark ergriffen wird. Ein zehntes, wenn die Hülflosigkeit, die Schwäche und die Verlassenheit [eines Unglücklichen] geschildert wird. Ein eilftes, wenn man [des Unglücklichen] Kinder oder Eltern, oder die Bestattung seines Leichnams empfiehlt, oder sonst Etwas dergleichen. Ein zwölftes, wo die Trennung von einer [theuren] Person beklagt wird, wenn man von Dem weggerissen wird, mit welchem man so gerne zusammengelebt hat, z. B. von Vater oder Mutter, von einem Sohne, einem Bruder, einem vertrauten Freunde. *) Ein dreizehntes, wenn wir mit empörtem Gefühle klagen, daß wir von Denen gemißhandelt werden, von denen wir Dieß am wenigsten erleben sollten, von Verwandten, von Freunden, von Solchen, denen wir wohl gethan, von denen wir Hülfe erwartet haben, von denen es entwürdigend sey, es zu dulden: z. B. von Sclaven, von Freigelassenen, von Clienten, von Schützlingen.

56. Ein vierzehntes, wenn man zu beschwörenden Bitten seine Zuflucht nimmt, und sich blos an die Zuhörer mit demüthigem und unterwürfigem Flehen wendet, daß sie sich erbarmen mögen. Ein fünfzehntes, wenn wir zeigen, daß wir nicht unser eigenes Unglück, sondern das

---

Entsende mich sicher auf glücklicher Fahrt
Hin, wo es die mächtige Möre gebeut,
Wie die Freunde geheischt, und der Alles bezwingt,
Der Gott, der Solches beschlossen.

*) Ein Meisterstück dieser Art liefert Cicero in seiner Rede für Milo C. 34–38.

Unglück Derjenigen beklagen, die uns theuer seyn müssen. Ein sechszehntes, wenn wir darlegen, wie mitleidvoll unser Gemüth gegen Andere sey, wie es aber dennoch, mit Selbstgefühl, mit edlem Stolze und mit Duldsamkeit im Unglück gewaffnet, auch künftiges Unglück, wenn es sich ereigne, tragen werde. Denn oft wirkt Männlichkeit und Hochsinn, *) mit fester Haltung und Würde gepaart, mehr zu Erregung mitleidiger Theilnahme, als Demuth und flehendes Bitten. Hat man aber einmal auf die Gemüther den Eindruck der Rührung gemacht, so ist es unzweckmäßig, die Klage länger fortzusetzen. Denn, wie der Rhetor Apollonius gesagt hat, Nichts trocknet schneller, als eine Thräne.

Doch ich denke, es ist nun über alle Theile der Rede genug gesprochen; auch hat gegenwärtiges Buch bereits eine ziemliche Länge. Darum wollen wir denn, was nun weiter vorzutragen ist, im zweiten Buche vornehmen.

---

*) Treffliches Beispiel im 34sten Cap. der Rede für Milo.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 23

1837

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 625#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417839-2